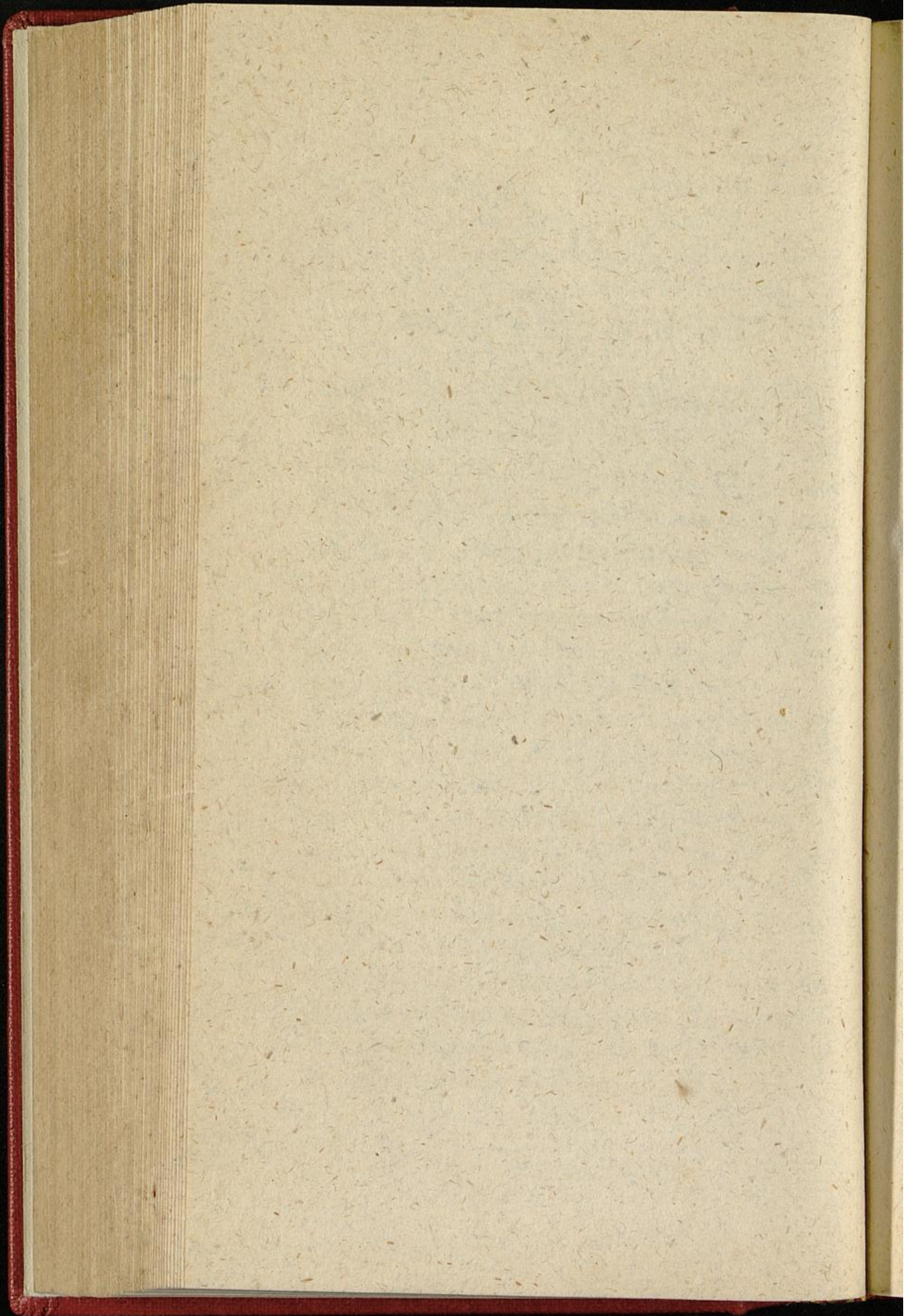


II.

U e b e r s i c h t

der Fortschritte, Veränderungen und Entdeckungen in der Staatsarzneikunde im Jahre 1812, sowie überhaupt alles dessen, was für diese Wissenschaft im erwähnten Jahre geschehen ist.



Medizinalordnung.

Im Herzogthume Anhalt-Köthen, wo früherhin noch keine die Gesundheitspolizei betreffende Anstalten vorhanden waren, wurden folgende Verfügungen getroffen.

- 1) Die Leitung der Sanitätspolizei und des Medizinalwesens und die Aufsicht über beide wurde einem Medizinalrathe (Dr. Brunn) übertragen, indem man die Behörde in einer Person der eines Kollegiums vorzog. Diese Behörde ist der Regierung für Aufrechthaltung der Medizinalordnung verantwortlich und steht wegen Verbesserung und etwa noch abzuhelfender Mängel unmittelbar mit dem Staatsrathe in Korrespondenz.
- 2) Dieser Direktor des Medizinalwesens hat nur die Oberaufsicht über dasselbe und bei vorkommenden wichtigen Geschäften, z. B. bei der Prüfung der Medizinalpersonen, wählt derselbe noch zwei Aerzte zu seinen Gehülfen.
- 3) Der Medizinalpolizei stehen, als einem Theile der allgemeinen Polizei, zur Erreichung ihrer Zwecke dieselben äusseren Mittel wie der letzteren zu Gebot.
- 4) Alle Medizinalpersonen müssen sich vor ihrer

Annahme einer strengen Prüfung unterwerfen. 5) Einer jeden Medizinalperson wird ihr bestimmter Wirkungskreis angewiesen, die Aerzte dürfen keine Arzneien mehr selbst dispensiren etc. 6) Auf die Apotheken, die Anwendung der vorgeschriebenen Taxe der Arzneien, auf die Güte der Medikamente muß die Medizinalpolizei ein wachsames Auge haben. 7) Die Hebammen sollen einen Unterricht erhalten. 8) Pfücher sollen nicht mehr geduldet werden. 9) Für einzelne Distrikte des Landes werden besoldete Aerzte als Gesundheitsbeamte angestellt. Außer den Physikatsgeschäften haben sie die Armen unentgeltlich zu besorgen. 10) Jeder, der gegen eine Medizinalperson eine Klage hat, kann sie bei der Medizinaldirektion anbringen, der die Untersuchung und Abhelfung obliegt. (Die Verfügungen in Hinsicht der Schutzpockenimpfung s. unten.)

Den Armenärzten in Würzburg wurde am 26sten Aug. 1812 folgende Instruktion im Regierungsblatte bekannt gemacht. 1) „Den Armenärzten ist von der Armenkommission das Verzeichniß der konskribirten Armen ihres Distrikts mitzutheilen und nur diesen Konskribirten dürfen sie in der Regel Arzneien auf Rechnung des Armeninstituts verordnen. 2) Nicht konskribirte Personen können keine Arzneien erhalten, wenn sie sich nicht durch ein Zeugniß des Vorstandes des Armeninsti-

tuts deshalb ausweisen; doch ist der Armenarzt be-
rechtigt, in Fällen, wo Gefahr auf Verzug haftet,
ein Rezept zu verordnen, wogegen ihm bei der
zweiten Ordination das vorgeschriebene Zeugniß
eingehändigt werden muß. 3) In der Verordnung
der Arzneien hält er sich an die *Pharmacopoea pau-
perum*, welche ihm sammt der darüber erlassenen
Verordnung vom großherzoglichen Armeninstitute
mitgetheilt wird. 4) Die Anweisung zum Kranken-
kostgelde ertheilt er den konskribirten Armen, wenn
die Wichtigkeit der Krankheit und der dadurch ein-
tretende Mangel des Verdienstes sie nöthig machen.
Bei nicht konskribirten Armen darf nur in schwe-
ren Krankheiten und mit Bewilligung des Vorstan-
des des Armeninstituts die Anweisung zum Kran-
kenkostgelde ertheilt werden. 5) Zu Winterszeit
kann er den Kranken, welche es bedürfen, eine
Anweisung auf Holz geben, wo er sich aber jeder-
zeit nur nach dem durch die Wichtigkeit der Krank-
heit gesetzten Bedürfnisse zu benehmen hat. 6)
Kranke, welche kein Bett, kein warmes Zimmer
und keine Verpflegung haben, macht er dem Orts-
vorstande des Armeninstituts bekannt, damit nach
näherer Untersuchung ihres Bedarfs für ihre Unter-
bringung in einer Heilanstalt oder einer Pflege ge-
sorgt werde. 7) Kranke, welche an geringfügigen,
durch Diät zu hebenden, Krankheiten leiden, sind
ohne weiteres dazu zu verweisen, und nur in so
fern durch Arzneien zu unterstützen, als durch

Anwendung derselben zu erwarten ist, daß die Gesundheit geschwinder erfolge, somit sie auch frühzeitiger ihrem Verdienste nachgehen können. 8) Da die Kunst zu verstellten Krankheiten sehr weit gediehen ist, und Arme nicht selten mannichfaltige Kunstgriffe anwenden, um den Arzt zu hintergehen, entweder um Geld- oder Holzunterstützung zu erhalten, oder um ein Zeugniß zu erschleichen, oder gar die Rezepte selbst zu verkaufen; so wird den Aerzten die grösste Vorsicht anempfohlen und sie haben, wenn sie einen Armen finden, der sie durch eine Verstellung oder vorgeschützte Krankheit hintergehen wollte, dem Vorstande des Armeninstituts die Anzeige zur gehörigen Bestrafung zu machen. 9) Ueber diejenigen Personen, welche sich zur Konskription beim Armeninstitute melden, hat er ein bestimmtes und gewissenhaftes Gutachten in Hinsicht ihres Gesundheitszustandes auszustellen und den Konskriptions-Kommissionen beizuwohnen. 10) Ueber die behandelten Kranken hat er monatlich eine tabellarische Uebersicht zu fertigen, in welcher der Name und das Alter des Kranken, die Krankheit, ihre Dauer, Ausgang, die gereichte Unterstützung, und ob der Kranke konskribirt sei, oder eine bestimmte Bewilligung zur unentgeltlichen Behandlung erhalten habe, anzugeben ist, und dem Stadtphysikate zur Fertigung der Generalübersicht zu liefern. 11) Ueberhaupt hat er diejenigen Verordnungen über das Armenwesen, welche

in den Wirkungskreis des Arztes eingreifen, und die demselben durch den Vorstand des Instituts werden bemerkt werden, genau zu beobachten. Fleiß, Partheilosigkeit und gründliche Kenntnisse in seinen Geschäften werden übrigens den Armenarzt zur weitem Beförderung empfehlen.“

Zufolge einer im Jahre 1811 erschienenen herzoglich-mecklenburgischen Verordnung darf in den mecklenburg-schwerinschen Landen kein im Auslande promovirter Arzt, der dort praktiziren will, von dem ordnungsmäßigen *collegio medico* bei der med. Fakultät zu Rostock dispensirt werden.

Durch ein k. französisches Dekret, vom 25. Juni 1811 wurden die Mitglieder zu den medizinischen Jurys der Departements auf 5 zunächst folgende Jahre ernannt. Das *Journal de médecine* (Juil. 1812) enthält die Liste der Mitglieder. *)

Die Leser kennen die in mehrfacher Hinsicht merkwürdige französische Verordnung wegen der geheimen Arzneien. **) Nachstehendes muß daher in Beziehung auf die Ausführung dieser

*) Wie mir aber eben (am 18. April 1813) aus Frankreich geschrieben wird, soll die Einrichtung der med. Jurys aufhören. A. d. H.

**) Vergl. Jahrbuch B. IV. S. 289. und B. V. S. 253.

Verfügung nicht unwichtig seyn. — Ein kaiserl. Dekret vom 24. Aug. 1812 befiehlt, auf einen Bericht des Ministers des Innern und nach Ansicht der Berichte der Untersuchungs-Kommission der Geheimmittel, dem H. PRADIER für die Mittheilung und Bekanntmachung seines Mittels, das Podagra zu behandeln, die Summe von 24,000 Fr. auszuführen. Es ist überdies dem H. PRADIER erlaubt, dieses Mittel gleich den Apothekern zu verkaufen, so wie auch unter Assistenz eines gesetzlich angenommenen Arztes oder Wundarztes dasselbe anzuwenden. (Das Mittel selbst wurde in der Folge in der *Gazette de Santé* durch den Minister des Innern bekannt gemacht.)

In Hinsicht der Anwendung des Magnetismus erschien nachstehendes k. preussisches Publikandum. „Um die Mißbräuche zu verhüten, die, wie die Erfahrung früherer und neuerer Zeiten bewiesen hat, nicht selten mit dem Magnetismus unter dem Vorwande, ihn als Heilmittel anzuwenden, getrieben worden sind, und somit die Gesundheit und Moralität der Staatsbürger, gegen der Sache Unkundige, oder sie zur Unsittlichkeit, Betrug und Aberglauben benutzende Menschen, zu sichern, wird hiermit zu Jedermanns Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß

1) nur approbirte praktische Aerzte, von denen vorauszusetzen ist, daß sie mit der medizinischen

Anwendung des Magnetismus bekannt sind und vorher sorgfältig erwogen worden, ob er nicht der geistigen oder körperlichen Gesundheit des zu Behandelnden gefährlich werden könnte, die Erlaubniss haben, denselben als Heilmittel in Gebrauch zu nehmen;

2) approbirte praktische Aerzte, die ihn als Heilmittel gebrauchen wollen, und durch ihre Geschäfte oder sonst verhindert sind, die Manipulation desselben selbst zu verrichten, nur mit Genehmigung des Orts- oder Kreisphysikers dazu jemand substituiren dürfen, der dann, sowie sie, der respectiven Medizinalbehörde für die Personen, denen sie dieses Geschäft anvertrauen, verantwortlich ist;

3) die Aerzte gehalten sind, von jeder mit diesem Mittel zu unternehmenden Kur, dem Physikus des Orts oder der Gegend sogleich die nöthige Anzeige zu machen, um ihn in den Stand zu setzen, sich in polizeilicher und wissenschaftlicher Hinsicht darüber nöthigenfalls alle die Notizen zu verschaffen, welche die Umstände erheischen könnten.

Es ist indess hier keineswegs die Absicht, den Physikern ein willkührliches Eingreifen in die Behandlungsweise der praktischen Aerzte zu verstatten, sondern diese Mafsregel soll nur dienen, die Physiker in vorkommenden und verdächtig scheinenden Fällen zu verpflichten, von der Sache Notitz zu nehmen, und sie sogleich zur Kenntniss der vorgesetzten Behörden zu bringen.

Von den Aerzten, welche den Magnetismus als Heilmittel anwenden, wird übrigens in den üblichen vierteljährlichen Medizinalberichten eine sorgfältige Aufführung ihrer damit angestellten Versuche erwartet, und ihnen dies nachdrücklich empfohlen, da es die Absicht ist, die gesammelten Erfahrungen durch einen Verein sachkundiger Männer sorgfältig zu prüfen, um mit dieser Gelegenheit, wo möglich, endlich in's Klare zu kommen und die Resultate bekannt zu machen.

Berlin, den 23ten Mai 1812.

Departement der allgemeinen Polizei,
v. Schuckmann.

Unter dem 1ten Mai 1812 erschien eine Instruktion für die Hebammen des Fürstenthums Erfurt und der Grafschaft Blankenhayn.

Im Februar 1812 wurde zu Wien eine von der Landesregierung sanktionirte Apothekertaxe bekannt gemacht. Es sind in ihr zwar verschiedene theure ehemals gebräuchliche, jezt aber durch bessere Surrogate ersetzte Arzneimittel weggelassen, die beibehaltenen jedoch im Vergleiche mit den frühern Zeiten sehr hoch angesetzt. Die Ursache hiervon ist allein in dem zu Wien gesunkenen Geldwerthe zu suchen. Den Apothekern ist darin gestattet, sich nicht den mindesten Abzug gefallen zu lassen.

Einen Beitrag zur Geschichte der Apothekerkunst und der Medizinaltaxen in den dänischen Staaten von J. D. HERHOLDT enthält *det skandinaviske Litteraturselskabs Skrifter. Syvende Aarg.* Kopenhagen, 1811. 8. S. 137—264.

Die Herren Professoren HORSCH und HELLER zu Würzburg erhielten den Auftrag von der Regierung, von Semester zu Semester abwechselnd besondere Vorlesungen über die Behandlung der Scheintödten und der in plötzliche Lebensgefahr gerathenen Menschen, sowie über Schutzpockenimpfung zu halten.

Bildungsanstalten.

In der Entbindungsanstalt zu Marburg war die Zahl der Entbindungen in 3 Jahren folgende:

Entbindungen. Unter diesen waren Zangengeburt:				
im Jahre 1809	— 78	—	—	6
— — 1810	— 61	—	—	5
— — 1811	— 85	—	—	4

Auf königl. Verfügung wurde die Einnahme der Anstalt mit 1000 Franken jährlich vermehrt. *)

*) Vergl. Jahrb. B. III. S. 266.

Am 6ten April und 5ten Sept. 1811 wurden nach beendigtem Unterrichte die Hebammen in der Entbindungsanstalt zu Würzburg öffentlich geprüft. Die unterrichtetsten erhielten Belohnungen in Geld, ihre Namen wurden im Regierungsblatte bekannt gemacht und ihnen die Ausübung der Hebammenkunst erlaubt. *)

In dem Entbindungsinstitute zu Würzburg zählte man im Jahre 1811 130 Geburten. Unter diesen waren 20 Zangengeburt, eine Wendung und ein Kaiserschnitt. **)

In der Entbindungsanstalt zu Heidelberg fielen im Jahre 1811 197 Geburten vor. 11 davon wurden durch Hülfe der Kunst beendigt. (6 durch die Zange, 3 durch die Wendung, und 2 durch andere manuelle Hülfe.) Unter den Geburten waren 2 Zwillinge, mithin waren der geb. Kinder 199. 9 davon kamen todt zur Welt, 4 waren zugleich unreif, 1 siebenmonatlich. Das größte Gewicht der neugeborenen Kinder war 9 Pfund; 4 Kinder wurden von diesem Gewichte geboren. — Im Winter 1810 bis 1811 besuchten 26, und im Sommer 1811 35 Studirende die Anstalt. In

*) Vergl. Jahrb. B. IV. S. 227. u. B. V. S. 291.

**) Vergl. Jahrb. B. V. S. 178.

In der Entbindungsanstalt zu Halle wurden im Jahre 1812 60 Personen aufgenommen und 54 von ihnen entbunden.

Seit dem Oktober 1810 besteht eine Entbindungsanstalt in Leipzig zur Bildung von Hebärzten und Hebammen. Das Institut besitzt gute Fonds. Vom 8. Okt. 1810 bis Ende 1811 wurden 100 Schwangere aufgenommen, es fielen 95 Geburten vor, von denen 9 durch die Kunst beendet wurden, nämlich 8 durch die Zange und eine durch das Perforatorium.

In der Charité zu Berlin zählte man im J. 1810 326 Geburten. Unter diesen waren 2 Zangen- geburten und 3 Wendungen.

In der Entbindungsanstalt zu Breslau wurden im Jahre 1811 108 Schwangere entbunden. 95 Kinder kamen zeitig lebend, 4 zeitig todt, 2 frühzeitig lebend, 5 frühzeitig todt und 4 unzeitig zur Welt.

In dem *Hospice de la Maternité* zu Paris sind 2395 Weiber vom 1sten Juli 1811 bis 1sten Juli 6ter Jahrg.

P

1812 entbunden und über 400 Kinder durch die Hebammen - Schülerinnen vakzinirt worden. Von natürlichen Blattern hat sich keine Spur gefunden. Die Schülerinnen werden zweimal die Woche in der Vakzination geübt, wobei sie vollständigen Unterricht über den Unterscheidungscharakter, den Verlauf und die Varietäten der Schutzblattern erhalten.

Zu Ende des Schuljahrs vom 1sten Juli 1811 bis dahin 1812 wurden 143 Schülerinnen examinirt *). Acht davon wurde die Erlaubniß ertheilt, noch bis zum Examen des künftigen Jahrs im *Hospice* zubringen zu dürfen; die übrigen erhielten ein Zertifikat ihrer Fähigkeit, welches sie berechtigt, provisorisch ihre Funktionen, bis zu dessen Austausch bei der nächsten Sitzung der medizinischen Jury ihres Departements gegen ein Diplom, auszuüben. Hierauf wurde zu einem neuen Examen wegen Zuerkennung der Preise geschritten. 72 Schülerinnen wurden zu diesem Examen durch das Loos bestimmt und aus diesen sodann 37 zu einem neuen Konkurs zugelassen. Die Preise bestanden in goldenen und silbernen Medaillen und BAUDELOCQUE's Werken (*Pro*

*) Die meisten dieser Schülerinnen sind nicht, wie die der deutschen Hebammenanstalten, ältere Frauenpersonen, die oft schon stumpf sind, sondern junge unverheirathete Frauenzimmer von 18 — 26 Jahren.

cés verbal de la distribution des prix aux élèves sage-femmes etc. s. die Lit. des Auslandes).

In Mannheim wird zufolge eines Vermächtnisses vom Jahre 1812 an jährlich ein unentgeltlicher Unterricht in der Krankenwärterlehre im katholischen Bürgerhospitale vom Hospitalarzte und Wundarzte gegeben. Der Unterricht umfasst den theoretischen und praktischen Theil und ist mit einer 4 wöchentlichen Uebung im Krankendienste des Hospitals verbunden, und während dieser Zeit erhalten die praktizirenden Subjekte darin freie Wohnung und Kost. Nach Beendigung des Kurses werden die Praktikanten öffentlich geprüft und die vorzüglichern dem Publikum empfohlen. Sowohl weibliche als männliche Zöglinge können diesen Unterricht, der nach Max's Anleitung ertheilt wird, genießen.

Auch zu Wien hat Hr. Dr. M. SCHMIDT im allgemeinen Krankenhause unentgeltliche Vorlesungen über den Krankenwärterdienst begonnen.

* * *

Bei der Thierarznei-Schule zu Würzburg wurde am 31ten Jan. 1811 eine öffentliche Prüfung mit den zweijährigen Zöglingen derselben vorgenommen. Die Unterrichteten wurden mit Preisen, die aus chirurgischen Instrumenten bestanden, belohnt, die Namen aller, welche in der Prüfung gut bestanden, im Regierungsblatte bekannt

gemacht und ihnen die Ausübung der Veterinärkunst erlaubt. *)

Für die Thierarznei-Kunst wird zu Ollmütz in Mähren ein eigner Professor mit einem jährlichen Gehalte von 500 fl. angestellt.

Den Konkursprüfungen an dem Veterinär-Institute zu Wien müssen nach einer ergangenen Verordnung der Vizedirektor des med. Studiums und der Professor der med. Polizei beiwohnen.

*) Vergl. Jahrb. Bd. III. S. 355.

Medizinische Polizei.

1.

Findelhäuser. Institute für Taubstumme
und Blinde.

Die auffallend große Sterblichkeit im Findel-
hause zu Wien, vorzüglich der Kinder, welche
ohne Menschenmilch künstlich gepflegt wurden,
zog die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich.
Man glaubte die Ursache in der Wahl der gebrauch-
ten Nahrungsmittel gefunden zu haben und hoffte
von der Anwendung der frisch gemolkene[n] Ziegen-
milch, nach Umständen mit Wasser- oder Pflanzen-
aufgüssen vermischt, einen günstiger[n] Erfolg. In-
deß konnte man sich darüber nicht vereinigen und
es wurde daher von der med. Fakultät ein Gutach-
ten (vom 12. Jan. 1811) eingeholt. In diesem, erst
nach einer genauen Untersuchung des Findelhauses,
der Behandlung der Pfleglinge etc. aufgestellt, wer-
den nachstehende, hier im Auszuge mitgetheilte,
Punkte ausführlich erörtert. 1) Der Thiermilch sei
überhaupt der Vorzug vor allen andern künstlich

bereiteten Getränken und vor allen andern sogenannten Wassererziehungs - Methoden zu geben. Die Ziegenmilch verdiene indess nicht unbedingt vorgezogen zu werden, da selbst die Kuhmilch in gewisser Hinsicht ihr vorstehe. 2) Die Ursachen der grossen Mortalität lägen nicht blos in der Auswahl der Milchgattung, sondern in einer Konkurrenz mehrerer anderer auf die Gesundheit der Findlinge einwirkenden, mit einer solchen grossen Anstalt gewöhnlich theils mehr, theils weniger unvermeidlich verbundenen Nebenumstände. Hieher gehörten: das Zusammenseyn vieler Kinder mit den Wärterinnen in einem eingeschlossenen Raume, wodurch verdorbene Luft entstände und die Ruhe der Kinder, durch das Schreien der andern, stets gestört würde; der Mangel eines eignen Krankenzimmers, der Gebrauch der Sauglappen und der gemeinschaftlichen Trinkgeschirre, durch welche die Ansteckung der Schwämmchen (*aphthae*) begünstigt würde; der Mangel an tauglichen Wärterinnen; das Mißverhältniß der Zahl der vorhandenen Wärterinnen zur Zahl der Pfleglinge (6, 8, 10 Kinder auf eine Wärterin) etc. Die Fakultät macht deshalb — mit Hinsicht auf die Erfahrung in den Findelhäusern zu Paris, London und Stockholm — nachstehende Vorschläge: 1) Die künstliche Auffütterung oder die sogenannte Wassererziehung sollte ganz aufhören oder doch möglichst vermindert werden. Das Findelhaus sollte nicht mehr Kinder in der Hausverpflegung

aufnehmen, als es Ammen zu ihrer Ernährung aufbringen und erhalten könne. 2) Das Findelhaus sollte nur ein Depot für die Findlinge seyn, von wo aus die nicht mit Ammenmilch zu versorgenden Pfleglinge sobald als möglich in Privaterziehung gegeben werden, wo sie einstweilen doch mit Ammenmilch, durch besondere zu diesem Zwecke vorhandene Ammen im Hause genährt werden müßten. — 3) Das Kostgeld für die Privatverpflegung müßte erhöht werden. — 4) Die bestehende Verordnung, daß wer 2 Findlinge bis zu einer gewissen Zahl von Jahren erzieht, Freiheit vom Militär für einen Sohn erhält, müßte mehr ausgedehnt werden, und diese Freiheit müßte schon bei der Erziehung eines Findlings (männl. oder weibl. Geschlechts) bis zum 14ten Jahre statt finden. — 5) Die Entbindung der ledigen Schwangern in den Wohnungen der Hebammen müßte auf die Art erschwert werden, daß die hier gebornen Kinder nur um die verordnete höchste Taxe von 40 fl. in das Findelhaus aufgenommen würden; dadurch würden leichter Ammen erhalten, indem die Armen in das Gebärhause gehen müßten. — Wird man dennoch genöthigt Findlinge im Hause ohne Ammenmilch zu ernähren, so müßte auf Abhülfe der oben erwähnten Mängel gesehen werden. — Ob die zur Bestreitung der größern Kosten für das Findelhaus schon öfters zur Sprache gebrachte Besteuerung der

Hagestolzen *) einzuführen wäre oder nicht, überläßt die Fakultät dem Ermessen der Landesbehörde (**). (Med. Jahrbücher des k. k. österr. Staates. B. I. St. 2. S. 112 ff.)

Das Findelhaus zu Moskau, eins der größten in der Welt, ist durch den Brand, der die Stadt meist zerstörte, ebenfalls vernichtet worden. Das Findelhaus — von Katharina II. 1764 gestiftet — bildete mit seinen vielen prächtigen Gebäuden beinahe eine eigne Stadt. Der Umfang desselben betrug — mit Einschluss aller dazu gehörigen Gebäude, den Wohnungen der Findelkinder, der Lehrer, Aufseher, Wärter, der Kirche, den Magazinen, Küchen, Krankenhäusern, Brauereien, Bäckereien etc. — fast eine halbe deutsche Meile. Die Häuser waren alle von Stein, bequem, geschmackvoll und zum Theil prächtig erbaut. Im Innern herrschte große Reinlichkeit und Ordnung. Die Sorge und Aufsicht für die physische und moralische Entwicklung der Kinder war zweckmäßig. — Die Zahl der anwesenden Findelkinder betrug zuweilen gegen 3000. Die Säuglinge wurden bei Bäuerinnen untergebracht, und im Hause selbst konnten 6000 Knaben und Mädchen bis zum 18ten und 21ten Jahre in Handwerken und Kün-

*) Vergl. Jahrb. B. III. S. 39.

***) Vergl. Jahrb. B. V. S. 177.

sten unterrichtet werden. In jeder Stunde bei Tag und Nacht wurden die Kinder ohne die geringste Zahlung, Nachfrage oder Widerrede angenommen. Man legte sie in einen Korb und zog die Schelle, worauf das Kind sogleich weggenommen wurde. Nur ein Zettel war nöthig, der aussagte, ob das Kind getauft oder nicht getauft, und im erstern Falle, welches sein Name und die Religion der Eltern sei. Die ganze Anstalt wirkte so wohlthätig als es eine Anstalt der Art nur kann. Nicht lange nach der Stiftung des Findelhauses wurde eine Entbindungsanstalt von 20 Betten damit vereinigt, die in der Folge in ein Hebammen-Institut verändert wurde. Da in Petersburg sich auch ein solches Findelhaus befindet, so war bisher um Moskau und Petersburg ein Kindermord unerhört.

Das Taubstummen-Institut zu Wien, das bereits verschuldet war, bezieht nunmehr zufolge einer im Dezember 1811 ergangenen höchsten Resolution für jeden Zögling statt 120 fl. jährlich in Bankozettel, an 150 fl. in Einlösungsscheinen. Die Zahl der Stiftsplätze ist indess von 45 auf 30 beschränkt worden.

Das Taubstummen-Institut, die Anstalt für Blinde, das Findelhaus und mehrere Spitäler zu Wien sind von der Gesellschaft adlicher Frauen zur Beförderung des Guten und Nützlichen daselbst bedeutend unterstützt worden.

Einer Publikation des Ministeriums des Innern vom 24ten März 1812 zufolge, sind jetzt in Frankreich 4 Taubstummen-Anstalten, zu Paris, Bordeaux und Gröningen; die vierte hat die Regierung zu Genua *) eröffnet. Wer ein Kind auf seine Kosten in einem solchen Institute will erziehen lassen, wendet sich an die Administration desselben, wer aber die unentgeltliche Aufnahme eines Kindes wünscht, muß sein Gesuch unmittelbar oder durch die Präfekten an den Minister des Innern senden.

Unter dem 31sten Dezember 1811 wurde aus den Obergerichten der Herzogthümer Schleswig und Holstein eine das Taubstummeninstitut zu Schleswig betreffende Nachricht, nebst einer sich darauf beziehenden Zirkularverfügung an sämtliche Obrigkeiten und Prediger in den Herzogthümern erlassen. Sie werden darin ermuntert, auf den Zweck des Instituts und auf die deshalb gemachten Verfügungen möglichst zu achten. Besonders wird es den Predigern zur Pflicht gemacht, von den in ihren Gemeinden vorhandenen Taubstummen, ih-

*) Sie wurde in einem ehemaligen Kloster errichtet. Zum Direktor ist der Abt ASSAROTTI, der sich schon seit mehreren Jahren mit dem Unterrichte der Taubstummen beschäftigte, ernannt worden.

rem Alter und den sonst verfügbarmäßig in Betracht kommenden Umständen jedes Jahr in den ersten beiden Monaten den Obergerichten schriftliche Anzeige zu thun.

Das Taubstummeninstitut zu Kopenhagen hat vom Könige auf drei Jahre eine außerordentliche Unterstützung von 2000 Rthlrn. jährlich erhalten. Die Kollekte für diese Anstalt in den Kirchen beider Reiche betrug im Jahre 1811 1798 Rthlr.

Durch Subskription einiger Handelshäuser in Kopenhagen wurden 12000 Thaler als Fond für die Anstalt zusammengebracht *).

Dem Institut für Blinde zu Berlin ist vom Könige ein solides geräumiges Gebäude angewiesen worden. Außer den zu bezahlenden Stellen hat der König noch 6 Freistellen für arme fähige, ganz blinde Kinder gegründet. — Die Hälfte der Blinden sind es durch die Pocken geworden **).

Das Institut für Blinde zu Kopenhagen verdankt seine Entstehung dem Prof. BRORSON, den Plan dazu entwarf. Eine Gesellschaft von Menschenfreunden schossen soviel Geld zusammen,

*) Vergl. Jahrb. B. III. S. 263.

***) Vergl. Jahrb. B. I. S. 352.

dafs bald über 12000 Rthlr. da waren. Der König subskribirte mit 1000 Rthlr. jährlich und verwilligte überdiefs der Gesellschaft noch eine Anleihe von 20000 Rthlr. Diese Summe und eine durch eine neue Subskription in kurzer Zeit zusammengebrachte von 28200 Rthlr. vermochte die Gesellschaft ein eigenes Haus zu kaufen, in welchem von Michaelis 1812 an 24 Blinde konnten aufgenommen werden. Die Anstalt soll kein Asyl, sondern eine Schule für Blinde werden.

Das zum Besten des Instituts herausgekommene Journal für Blinde zeigt den grofsen Eifer des dortigen Publikums für die Anstalt. Diese vervollkommnet sich sehr schnell und wird sich in der Folge gewifs ähnlichen Instituten an die Seite setzen lassen. Das erste Heft jenes Journals, welches im November 1811 erschien, enthält Bemerkungen über die beste Bildung der Blinden.

2.

Sorge für gesunde Speisen und Getränke.

Die Schrift des Prof. VIBORG und des Assess. RAEFEN über die Benutzung der Knochen zu Kraftsuppen zeigt die Wichtigkeit dieses Gegenstandes. Nach einer hier angestellten Berechnung macht die Menge des in Dänemark konsumirten Fleisches jährlich 91,250,000 Pf., auf einen Einwohner nur $\frac{1}{8}$ Pfund täglich gerechnet und die Population zu 2,000,000 angeschlagen. Da nun jede 20 Pf. Fleisch etwa 3 — 4 Pf. Knochen haben, die bisher unbenutzt blieben, so gingen 13,687,500 Pf. Knochen jährlich verloren. Aus jedem Pf. Knochen können über 6 Pf. dünner und 4 Pf. fester Galerte verfertigt werden; es wurden mithin jährlich 82,122,000 Pf. gute Nahrungsmittel für Dänemark verloren. *)

Ein k. französisches Dekret vom 24. März 1812 verfügt, daß vom 1. April an bis zum 1. Septemb., täglich und unentgeltlich zwei Millionen Portionen RUMFORD'sche Suppe vertheilt werden. Die Portion dieser Suppe soll aus so viel Gemüß bestehen, daß zwei Portionen wenigstens einem Pfunde Brod

*) Vergl. Jahrb. B. V. S. 186.

gleich kommen. Die obige Zahl der Portionen werden unter die Departements vertheilt, und in diesen besorgen die Präfekte, 24 Stunden nach dem Empfange des Dekrets, die Vertheilung unter die Kantone. Zur Bestreitung der Kosten wird zur Disposition der Präfekten eine Summe von $22\frac{1}{2}$ Millionen Franken gestellt. Wohlthätigkeitskomiteen in jedem Kanton haben die Austheilung der Suppen über sich.

Das Jahrbuch gab im ersten Bande (S. 294) von PROUST'S Versuchen Nachricht, wodurch er bewiesen hat, daß das Blei in Verbindung mit Zinn sich nicht auflöse und daß man keine solche Nachtheile von dem Gebrauche der bleihaltig-zinnenen Gefäße zu fürchten hat, als man glaubte, und endlich, daß VEEHOF'S Annahmen (a. a. O.) ungegründet sind. Die neueste Bestätigung von PROUST'S Untersuchungen findet sich in den in dieser Hinsicht angestellten Arbeiten des Apothekers Herrn GUMMI zu Kulmbach. Die Behauptung des Herrn Med. Raths HIRSCH, daß bei einer vorgenommenen Visitation der Landapotheken sich der destillirte Essig meist bleihaltig, als Folge der Destillation in schlecht verzinnnten Helmen, gefunden hätte, gab die Veranlassung dazu. Die Reagentien, die er zu diesem Zwecke gebrauchte, waren für das Blei das schwefelsaure Kali, für das Zinn die Auflösung des Goldes in Königswasser und für Zinn

und Blei zugleich Hydrothionsäure (geschwefelter Wasserstoff). Um die Empfindlichkeit des schwefelsauren Kali's zu einer Bleisolution auszumitteln wurde nachstehender Versuch angestellt. 60 Gran gereinigter Bleizucker wurden in 480 Gran Wasser aufgelöst und 8 Gran von dieser Solution mit 240 Gran Wasser vermischt. In dieser Mischung war das Verhältniß des Bleioxydes zum Wasser, wie 1: 19200, oder sie enthielt nach der Berechnung $\frac{7}{80}$ Gran Bleioxyd. Wurde ihr eine konzentrirte Auflösung des schwefelsauren Kali's zugegossen, so entstand sogleich eine sehr merkliche Trübung, und nach 24 Stunden ein starker Niederschlag. — Es wurden nun in eine, aus englischem Zinne verfertigte, Blase 6 Mafs Weinessig gebracht und auf die Blase ein Helm von englischem Zinne mit einer Kühlröhre von dem nämlichen Metalle gekittet. Die Destillation wurde bei gelindem Feuer vorgenommen, und nachdem 5 Mafs Flüssigkeit übergegangen waren, beendigt. Das Destillat war wasserhell, roch angenehm und schmeckte rein sauer. Die Prüfung dieses Destillats ergab Folgendes: 1) Hydrothionsäure färbte den Essig sogleich braunroth und nach 24 Stunden setzte sich ein chokoladefarbenes Präzipitat ab. 2) Bei der Versetzung mit einer gesättigten Auflösung von schwefelsaurem Kali blieb der Essig unverändert und es schied sich auch nach langem Stehen kein Niederschlag ab. 3) Wurde dieser

Essig mit Goldauflösung vermischt, so wurde er röthlichbraun und es entstand ein violblauer Niederschlag. — Ein destillirter Essig, der vor einem halben Jahre abgezogen war und der weisse leichte Flocken abgesetzt hatte, verhielt sich gegen die Hydrothionsäure und gegen das schwefelsaure Kali ganz wie jener, eben erst destillirte, Essig. Goldauflösung reagirte aber nicht mehr darauf, selbst dann nicht, wenn er bis auf den sechsten Theil abgedampft war, als Beweis, dafs sich der grösste Theil des aufgelösten Zinns als weisses Oxyd daraus abgeschieden hatte. Die Hydrothionsäure verrieth allein noch einen geringen Zinngehalt. Dieser wurde auch durch einen Gegenversuch bestätigt. Es wurde nämlich ein Tropfen konzentrirte salzsaure Zinnauflösung mit 60 Gran destillirtem Wasser vermischt. Wurde ein Tropfen von dieser Mischung mit 240 Gran destillirtem Wasser verdünnt und liefs man Schwefel-Wasserstoffgas durchstreichen, so entstand eine bräunliche Farbe. Goldauflösung brachte aber keine Veränderung darin hervor. — Diese Versuche beweisen deutlich keinen Blei-, wohl aber einen Zinngehalt im destillirten Essige. — Nachstehender Versuch zeigte, ob durch Kochen in bleihaltigen zinnernen Gefäfsen der gemeine Weinessig Blei aufnehme und dadurch schädlich würde. 6 Unzen Weinessig wurden in einer kleinen zinnernen Schüssel, in welcher das Verhältnifs des Zinns zum Blei wie 4:1 war, bis auf

auf $1\frac{1}{2}$ Unze eingekocht. Dieser Rückstand blieb noch einige Zeit, nachdem die Schüssel vom Feuer entfernt worden war, in derselben stehen, wurde dann erst durch reines Druckpapier filtrirt und nun durch die erwähnten Reagentien geprüft. Hydrothionsäure brachte sogleich eine braune Farbe hervor und nach kurzer Zeit setzte sich ein brauner Niederschlag ab. Schwefelsäure Kalisolution veränderte gar nichts, auch nicht nach langem Stehen. Goldauflösung aber bewirkte sogleich eine violette Trübung. — Durch die bloße Digestion des Weinessigs in derselben Schüssel löste sich ebenfalls kein Blei auf, wie sich aus der Prüfung mit schwefelsaurem Kali ergab. — Bleihaltige zinnene Gefäße müssen demnach für unschädlich erklärt werden. Nur dann kann man sie als nachtheilig ansehen, wenn sie nicht rein genug gehalten und nach Auflösung des Zinns die Bleitheilchen mechanisch fortgerissen und dem Nahrungsmittel beigemischt werden. Zweckmäfsig dürfte es auch seyn, den Zinngießern ein gewisses Normalverhältniß des Zinns zum Blei zu geben und Sorge zu tragen, daß dieses Verhältniß nicht willkührlich abgeändert werde*). (MARCUS'S Ephemeriden der Heil-

*) VAUQUELIN behauptet ebenfalls, daß ein Gemisch aus 17 — 18 Theilen Blei und 82 — 83 Theilen Zinn ganz ohne Gefahr zu brauchen sei. S. Ergänzungsbl. d. allg. Lit. Zeit. 1802. Nro. 128.

kunde. B. IV. H. 3. S. 232. ff. und SCHWEIGGER's
n. Journal für Chemie und Physik. B.
VI. S. 225.)

Englische Journale erzählen eine furchtbare Ge-
schichte der Vergiftung einer ganzen Familie zu Lon-
don, welche in Verbindung anderer Nachrichten
beweist, daß der Zucker jetzt öfters einen Blei-
gehalt besitzt. Ein Gegenstand, der eine vorzüg-
liche Beachtung der med. Polizei verdient. (Siehe
Transactions of the medical society of London.
V. I. S. 1. Lond. 1810. u. gött. g. Anz. 1813. St.
64 und 65.)

In Hinsicht der Fabrizirung des Zuckers
und Syrups aus Kartoffel- und Waitzen-
stärke hat das badische Ministerium am 6ten Jul.
1812 nachstehende Verordnung erlassen. „So sehr
man auch von dem allgemeinen Vortheile überzeugt
ist, welcher durch die Verfertigung des Zuckers und
Syrups aus Kartoffel- und Waitzenstärke hervorgeht,
so findet man sich doch — da von einigen Chemi-
kern bereits wahrgenommen wurde, daß sich oft in
der Schwefelsäure der Gesundheit sehr schädlicher
Blei- und Arsenikgehalt *) befindet — zu verord-
nen veranlaßt, daß dergleichen Fabrizirungen nicht
jedermann, sondern bloß denjenigen, welche die

*) Vergl. Jahrb. B. V. S. 331.

hierzu erforderlichen chemischen Kenntnisse besitzen, erlaubt, und daß diese verbunden seyn sollen, vorher die Erlaubniß der Regierung einzuholen.“

Auf die beste Beantwortung der Fragen: wie äußern sich die schädlichen Wirkungen, die, wie man behauptet, der Genuß des unreifen Kornes auf die Gesundheit der Menschen hat? Kann denselben durch eine Behandlung des unreifen Kornes oder durch einen Zusatz zu demselben vorgebeugt werden? hat die k. norwegische Gesellschaft der Wissenschaften einen Preis von 100 Rthlrn. gesetzt.

Nach einer Beobachtung des Hrn. Prof. SEILER hatte die bunte Kronwicke auch bunte Peltsche (*Coronilla varia*) solche Wirkungen, daß man sie hiernach als eins der ersten vegetabilischen Gifte ansehen mußte. Zweien Mädchen von 10 und 11 Jahren wurde zur Heilung des Wechselfiebers statt eines Saftes vom Bitterklee (*Menyanthes trifoliata*), der Saft der Kronwicke zu einem Eßlöffel voll gegeben. Zwei Stunden nachher klagten beide über Eckel und allgemeines Uebelseyn. Es erfolgte einmal Erbrechen, dann aber bloßes Würgen, Sinnlosigkeit mit Krämpfen und Zuckungen. Vier Stunden nach dem Einnehmen des Saftes gaben beide Kinder ihren Geist auf. Die Sektion zeigte Entzündung des Magens und der Gedärme. (SEILER *progr. de nonnullorum venenorum in corp. hum.*

effect. Viteb. 1811.) Man hat diese Kronwicken als Futterkraut empfohlen, das Vieh berührt sie aber nicht.

Gegen die Behauptung BLOCH's und Bosc's bestätigen mehrere neuere Beispiele, daß der Roggen des Barben (*Cyprinus Barbus*) eine ungesunde Speise ist. Es entstanden in diesen Beobachtungen nach dem Genusse Kopfschmerzen, Fieber, Unruhe, Schwindel, Ueblichkeiten, Erbrechen, Schmerzen im Unterleibe, Durchfall, Entkräftung. — Ob die Schädlichkeit des Barbenroggens zu jeder Zeit statt findet, ob sie von einer besondern Nahrung des Fisches, oder von einer besondern Eigenschaft des Wassers, worin er sich aufhält, herrührt, ist indess noch darzuthun. (*Magazin der berlin. Gesellschaft naturf. Freunde. 1ster Jahrg. 2tes Q. S. 137*).

3.

Entfernung endemischer, epidemischer und ansteckender Krankheiten.

Von bedeutenderen Epidemien verdienen hier als denkwürdig aufgezeichnet zu werden das gelbe Fieber in Spanien und auf den kanarischen Inseln und die Pest in der Türkei, Smyrna und Odessa.

Furchtbar wüthete das gelbe Fieber in der letzten Hälfte des Jahres 1811 auf den kanarischen Inseln. *) Von den 3000 Einwohnern der Stadt Orotava starben über 500. Groß-Kanaria verlor über 3000 Menschen. Zu Santa Cruz auf Teneriffa ist die Seuche nicht so mörderisch gewesen, weil — wie die Nachrichten sagen — die Meisten die Krankheit schon einmal gehabt hatten. Die Hitze war seit dem Ausbruche der Krankheit sehr groß, ohne daß sie durch Regen unterbrochen wurde. — Die Quarantäne-Direktion zu Kopenhagen erklärte in einer Bekanntmachung diese Inseln sowohl, als auch die Stadt Amboy in Neu-Jersey in Nordamerika (wo

*) Vergl. Jahrb. Bd. V. S. 197.

eine ansteckende Krankheit herrschen sollte) für verdächtig. Auch in Brasilien zu Rio Janniro herrschte im Frühjahr 1812 das gelbe Fieber. Es starben wöchentlich gegen 1000 Menschen. Der Hof begab sich deshalb nach Santa Cruz und die Einwohner verliessen fast alle die Stadt.

Ob das pestartige Fieber, welches nach Berichten aus Ostindien, im Jahre 1811 dort in den Distrikten Madura und Paliacotta, südlich von Madras herrschte, das gelbe Fieber gewesen ist, wird nicht bestimmt. Die Verwüstungen dieser Seuche waren indess diesen Nachrichten zufolge ungeheuer. Man konnte durch eine große Zahl von Dörfern reisen, ohne einen Menschen anzutreffen, und auf den Straßen und Feldern lagen Gerippe und Knochen der Einwohner. Es sollen überhaupt 80,000 Menschen umgekommen seyn.

Spanien, dessen Bevölkerung schon so oft durch das gelbe Fieber litt, hatte auch während des gegenwärtigen zerstörenden innern Krieges, in der letzten Hälfte des Jahres 1811 mit dieser Seuche zu kämpfen. Die Krankheit betraf wieder die südlichen am Meere gelegnen Theile. Sie herrschte vorzüglich in der Provinz Murcia und in einem Theile der Provinz Valencia. Die Verheerungen waren schrecklich. Der Verlust an Menschen wird nur allein in den Städten Elche, Orihuela und Murcia auf 45,000 angeschlagen. Der Arzt WRIGHT bei der englischen Armee wurde zu Karthagena mit

seinen beiden Söhnen ein Opfer der Seuche. In Sevilla wurde ein franz. militärisches Zentral-Gesundheitskomitee organisirt, das mit mehreren andern Ausschüssen im südlichen Spanien korrespondirte. Nach den Berichten der Gesundheits-Beamten war die Krankheit sehr ansteckend und sie ergriff jedes Alter und Geschlecht. Zu Vera wurde sie durch einen Kranken eingebracht, der am Tage seiner Ankunft noch starb. Die französischen Militärbehörden ließen einen Kordon längs des Xucar ziehen.

Mehrere Gegenden des türkischen Reiches und auch benachbarte Orte litten im Jahre 1812 durch die Pest. In Bosnien herrschte sie (nach andern Nachrichten ein Faulfieber) längs der Drina im Frühjahre. In den angrenzenden Ländern, besonders in Illyrien und in Oesterreich, wurden Malsregeln ergriffen, um das Eindringen zu verhindern. Auf die Baumwolle legte man vorzüglich Quarantäne. In Konstantinopel — wo so häufig die Pest wiederkehrt, da der Fatalismus der Türken jede allgemeine Polizeimaßregel verhindert — erschien schon früh im Jahre diese Krankheit, welche durch ein aus Trebisond gekommenes türkisches Schiff eingebracht worden seyn sollte. Der griechische Patriarch war genöthigt Quarantäne-Vorsichts-Anstalten um seine Wohnung zu treffen. Mit Heftigkeit herrschte aber die Seuche bei einer ungewöhnlich gelinden Witterung im Herbste, so daß ganze

Familien ausstarben und das Uebel durch alte Kleidungsstücke selbst an andere Orte, wie nach Adrianopel verführt wurde. Noch vor Beendigung der Epidemie schlug man die Zahl der in der Hauptstadt und in den Umgebungen gefallenen Opfer auf 70,000 an. Die Ansteckung wurde durch die großen Versammlungen des Volkes aus allen Klassen während des Ramagans- und Bairamsfestes begünstigt. Auch die Flotte verlor viele Leute. Die österreichische Grenze längs der Moldau wurde streng gesperrt und eine 21tägige Kontumaz gegen alle Reisende verfügt. Die russischen Behörden ordneten 2 Kordons an der Grenze an und dennoch drang die Krankheit in das russische Gebiet, in einen Theil der Moldau ein.

In Smyrna — wo die Pest sich seit vielen Jahren nicht gezeigt hatte — erschien sie schon im Sommer 1812 und nachdem sie fast verschwunden war, herrschte sie von Neuem und verbreitete sich bis Scala nuova.

Von Smyrna aus sollen Schiffe das Uebel nach Odessa gebracht haben. Sobald die Seuche hier ausbrach (August 1812), wurde die Stadt gesperrt, ein Kordon um sie gezogen, die Kranken anfänglich in ein Hospital in der Festung gebracht, alle Häuser, Gewölbe, Komtoirs wurden geschlossen, kein angekommnes Schiff durfte mehr ausladen und keins geladen werden. Niemand durfte in der gesunden Gegend der Stadt ohne Billet des Polizeiministers seine Wohnung ver-

lassen und jede Familie erhielt nur ein solches Billet. Es starben 20 — 30 Menschen täglich. Viele Familien flüchteten sich in der Folge auf das freie Feld. 13,000 Einwohner wanderten aus und suchten in den benachbarten Dörfern Unterkunft. Dadurch verbreitete sich das Uebel in einigen Dörfern und von da, ungeachtet sie sogleich gesperrt wurden, bis Balta in Podolien und in die umliegenden Ortschaften. Auch in der Krim äußerte sich die Pest. Vom russischen Gouvernement wurden die strengsten Kontumaz-Anstalten verfügt und um Galizien vor der Pest zu bewahren, wurden von österreichischer Seite militärische Kordons gezogen, Kontumaz-Anstalten errichtet und Kommissäre und Aerzte an der Grenze vertheilt.

Bei einer im Jahre 1812 im Departement des Niederrheins herrschenden Friesel-Epidemie wurde auf Befehl des Präfekten eine Instruktion gedruckt und an alle Kantons-Aerzte ausgetheilt. Die Verfasser derselben wurden vom Präfekten als Kommissäre in die angesteckten Orte geschickt und erzählen den Verlauf und die Umstände der Krankheit nach der Beobachtung. Der Titel dieser ausführlichen Instruktion ist: *Précis historique et pratique sur la Fièvre militaire, qui a régné épidémiquement dans plusieurs communes du département du Bas-Rhin pendant l'année 1812. Par DD. Schahl et Hessert. Publié par ordre*

de M. le Préfet du Département. Strasbourg, chez Levrault. 1813. 62 S. in 4.

LABREY wurde in Paris im Jahre 1789 zu der Frau eines Metzgers, Namens Lenormand, gerufen, welche an einem Karbunkel krank lag. Die Bewohner des Stadtviertels dieser Frau waren darüber alle in Schrecken gesetzt, da schon zwei Personen ihrer Familie an diesem Uebel gestorben waren. Ihr Mann hatte aus Unvorsichtigkeit einen Ochsen gekauft, der von Karbunkeln (Milzbrand) befallen war und den er, um nicht das Fleisch zu verlieren, sobald er die Krankheit wahrnahm, in größter Eile schlachtete. Einer seiner Knechte, ein junger Mann, wurde während des Herausnehmens der Eingeweide ohnmächtig. Kopfschmerz, Schwindel, Steifigkeit in dem linken Backen traten nach der Ohnmacht ein. An diesem Backen erschien zugleich eine kleine schwärzliche Blatter, welche der Kranke anfangs für unbedeutend ansah. Aber bald wurden die benachbarten Theile schmerzhaft, und die Umgebung der schwärzlichen in der Mitte vertieften Geschwulst war purpurroth und brennend. Ein herbeigeholter Chirurg verordnete erweichende Fomentationen, mehrere Aderlässe, Bäder, antiphlogistische Getränke etc. Bei diesem Verfahren starb der Kranke, dessen halbes Gesicht brandig war, schon am 7ten Tage. Ein anderer Knecht, bei dem der Karbunkel mit gleichen Zufällen am Halse erschien,

und der eben so behandelt wurde, starb gleichfalls schnell. Alles scheute die Ansteckung. Auch die Aerzte, welche bei der Frau denselben Charakter der Geschwulst bemerkten, wurden in Furcht gesetzt, und verließen die Kranke. Da das Wetter feucht und warm war und der vorausgegangne harte Winter die ärmere Klasse geschwächt hatte, so konnte man auch wirklich eine Ansteckung, selbst von einem pestartigen Charakter, besorgen. Die Kur bei der Frau des Fleischers war, als LARREY gerufen wurde, bisher eben so wie bei den erwähnten Kranken. Der Karbunkel saß auf der linken Wange nach dem Winkel der Kinnlade hin. Die Mitte war brandig, die Umgebung roth und geschwollen. Gänzliche Kraftlosigkeit, beschwerliches Athemholen, Salivation, Schluchzen, Ekel, Erbrechen, Kälte der Extremitäten, Mißfarbe der Haut, kleiner intermittirender Puls, Deliriren etc. begleiteten das örtliche Uebel und mußten die Annäherung des Todes befürchten lassen. LARREY ließ das Zimmer durch Essigdämpfe reinigen, verordnete Reizmittel und sogenannte *Antiseptica* innerlich, und aromatische Fomentationen äußerlich. Zugleich nahm er, nachdem er erst mit BOYER konsultirt hatte, soviel es sich thun ließ, alle brandige Theile mit dem Messer weg und wandte bei den übrigen kaustische Flüssigkeiten an. Jetzt trat ein Nachlaß der Symptome und freiere Respiration ein und die Kräfte hoben sich. China und alter Wein wurden nun mit den

innern Mitteln verbunden. Die Besserung nahm zu und nach 7 Tagen war die Kranke genesen. Das Verwachsen der Wundränder wurde durch die vereinigende Binde befördert und es blieb keine Fistel, aber natürlich einige Deformität zurück. — Zwei andere Knechte des Metzgers wurden ebenfalls von Karbunkeln befallen, aber eine gleich angewandte zweckmäßige Kur setzte der Krankheit Schranken.

Als sich LARREY im J. 1795 in Toulon aufhielt, hatte er dort mehrmals Gelegenheit den Karbunkel zu beobachten. In diesen Gegenden, sagt er, ist die Brandblatter sehr gewöhnlich, sie ist gleichsam eine Lokalpest. Die Resultate seiner genauen Nachforschungen über diese Krankheit legte er in einer damals geschriebenen eigenthümlichen Abhandlung nieder, aus der wir nachstehenden wesentlichen Auszug liefern.

Der bösartige Schwären und der Karbunkel sind in Hinsicht der Beschaffenheit ihrer Zufälle ganz dieselben, nur finden sie bei dem Karbunkel in höherem Grade statt und der Verlauf ist schneller. Jener ist am wenigsten, dieser am meisten gefährlich. Der bösartige Schwären hat eine langsame Entwicklung, der Umfang des Brandes bleibt beschränkt und es wird nur eine Lokalaffektion hervorgebracht. Der Karbunkel aber erzeugt eine Reaktion im ganzen Körper. Die Ursache der Krankheit ist in beiden Fällen die nämliche (?), aber die Art der Einwirkung ist verschie-

den. Beim bösartigen Schwären schränkt sich der krankmachende Stoff nur auf wenige Stellen der Haut ein, beim Karbunkel dehnt er sich auf alle Organe aus und erzeugt in ihnen Fieberbewegungen. Obgleich die Symptome dieses Fiebers mit der Pest Aehnlichkeit haben, so sind doch die Karbunkeln in beiden Krankheiten durch ihren Verlauf wesentlich verschieden. Die Pestbeule zeigt sich plötzlich, oft ohne daß der Patient weder Schmerz noch Brennen fühlt. Ihre Entwicklung schreitet so schnell vorwärts, daß der höchste Grad vorhanden ist, ehe es der Kranke bemerkt. Auch hat das Pestfieber, bei welchem der Karbunkel nur Produkt ist, einen eigenthümlichen Charakter. Diese Verschiedenheit war eine Aufforderung für LARREY, eine Beschreibung der örtlichen Karbunkel zu liefern, welche in der Provence und in andern Gegenden des südlichen Europa's endemisch sind.

Die Krankheit beginnt mit einem unangenehmen Jucken, welches schmerzhaft Stiche in dem Theile begleitet, in welchem sich die Brandblatter bilden will. Dieser wird roth, schwillt leicht an, und läßt den Kranken vermuthen, er sei von einem Insekten gestochen worden. Hierauf aber erscheinen auf der schmerzhaften Stelle eine oder mehrere gelbe Pusteln, in welchen eine scharfe zitrongelbe Flüssigkeit enthalten ist. Rund umher bemerkt man nun eine starke Geschwulst des Zellgewebes der Haut. Es entsteht eine Art von Hof, welcher erst

röthlich, dann blaulich ist, und beinahe stets neue, den beschriebenen ähnliche, Bläschen hervorbringt. Der Umfang der Geschwulst und Härte ist bald mehr, bald weniger groß. Die Pusteln in der Mitte zerplatzen nun und die Flüssigkeit fließt aus. Das Zellgewebe der Haut liegt jetzt entblößt da, ist schwarz, trocken, hart, und gleicht schwarzem Leder. Sowie der Mittelpunkt an den untern Theilen fest anhängt und sich zusammenzieht, erhebt sich der Umkreis immer mehr, nimmt eine blaue Farbe an und wird nun auch brandig. In der ersten Periode folgt dem Jucken eine schmerzhaft Spannung, mit Steifigkeit und einem geringen klopfenden Schmerze in dem kranken Theile. In der zweiten Periode lassen diese nach.

Ein Allgemeinleiden tritt entweder schon vor dem Erscheinen der Brandblatter ein, oder begleitet sie beständig. Kopfschmerz, Schwindel, Mangel an Eflust, zuweilen Neigung zum Erbrechen, Irrereden im Schlafe, anfangs schwacher, langsamer und beim Steigen des Uebels immer seltenerer Puls, beschwerliches Athemholen, geringerer Urinabgang als gewöhnlich, Verstopfung, bisweilen Schluchzen, mehr oder weniger gestörte Geisteskräfte — sind die vorzüglichsten Symptome. Ist der Karbunkel böseartig gewesen, so wachsen auch alle übrige Zufälle schnell. Die Ausbreitung des Schorfs von der Mitte aus nimmt mehr zu, die Pusteln des Umkreises öffnen sich ebenfalls und ergießen eine seröse

röthliche Flüssigkeit, welche die Metalle schwarz färbt. Der Karbunkel stellt nun eine bedeutende Hervorragung dar, bringt eine Deformität der Gegend seines Sitzes hervor und stört die Verrichtungen der nähern und entfernten Organe. Hat der Kranke nicht Kraft genug, um der Geschwulst Grenzen zu setzen und sie durch eine sehr gut zu erkennende Entzündung vom Gesunden abzustossen, so verbreitet sich der trockene Brand sehr schnell im Umkreise und in die Tiefe. Die Resorption des Brandstoffes bewirkt Störungen in allen Funktionen. Oeftere Ohnmachten, Schluchzen, Beschwerden der Respiration, Herzklopfen, grofse Veränderungen des Pulses sind die Folgen. Diese krankhaften Erscheinungen des organischen Lebens ziehen Leiden des animalischen, Sopor, Schwindel, Delirium nach sich und endlich beschließt der Tod die Szene.

Bei solchen böartigen Karbunkeln pflegt dieses vom 3ten bis zum 9ten Tage statt zu finden. Lebt der Patient nach dieser Frist, so kann man noch hoffen das die Krankheit einen günstigen Ausgang nimmt. Der Verlauf des gutartigen Karbunkels ist langsamer. Bei allen Karbunkel-Kranken stellen sich zwar Symptome eines böartigen Fiebers ein, aber dennoch muß man das Uebel als idiopathisch in seinem Entstehen und als Produkt einer von aufsen einwirkenden Ursache ansehen. Es ist gleichsam eine Inokulation und die Ansteckung

ergreift schnell, nachdem sie erst örtlich war, den ganzen Körper. Die in diesem hervorgebrachten Wirkungen stehen mit der Quantität und Beschaffenheit des resorbirten Stoffes im Verhältnisse. Die Behandlung richtet sich nach den prädominirenden Zufällen.

Die Ursachen des lokalen Karbunkels gründen sich theils auf eine besondere Disposition des Körpers, theils auf örtliche schädlich einwirkende Potenzen. Die vorzüglichsten sind die allgemeine und partielle Resorption von Gasarten, welche in einigen sumpfigen Gegenden des südlichen Frankreichs sich entwickeln und zerstörend auf die Animalität einwirken. Besonders lebhaft geht dieser Prozeß bei der ersten Wärme des Sommers von Statten, zumal auf feuchten Wiesen, Kirchhöfen, in stehenden Wassern, wo sich dann Reptilien, Mollusken und Fische in großer Menge erzeugen. Trocknen diese feuchten Orte aus, so faulen die darin sich aufhaltenden Thiere und vergiften die Luft. So verhält sich das Endemische der ägyptischen Pest, des Typhus in Polen etc. Setzt sich jemand, der Disposition hat, dem Einflusse solcher schädlichen Stoffe aus, so wird entweder der Karbunkel oder eine der eben genannten Krankheiten ausbrechen, nach Verhältnisse des Klima's oder der Temperatur. Die Beschaffenheit des Gas macht den Karbunkel nun bald gutartig, bald böartig. Affizirte es blos einen Theil der Oberfläche des Körpers, z. B. das Gesicht, den Hals, die Händ-

Hände etc., so kann der Karbunkel blos lokal, idiopathisch, gutartig bleiben, würde aber der schädliche Stoff durch die Haut oder durch die Lungen so resorbirt, daß er in den ganzen Organismus gelangte, so wird der Karbunkel mit mehr oder minderer Gefahr verknüpft.

Die Hausthiere, welche plötzlich aus der gesunden Luft ihres Stalles in die verdorbenen, sumpfigen Gegenden gebracht werden, pflegen am leichtesten von diesem Uebel befallen zu werden. Der gewöhnlichste Weg der Ansteckung ist dann, daß der Karbunkel von diesen Thieren auf die Menschen übertragen wird. Die mephitische Luft ist nämlich bei Thieren von größerer Wirkung als bei Menschen, wenn diese auch in demselben Grade von der nämlichen Krankheit befallen sind, und das Kontagium verbreitet sich, während des Lebens des Thiers, durch Berührung und Einsaugung. Der Karbunkel geht selten von Menschen auf andere über, aber beinahe unbemerkt vom Thier auf den Menschen. Deswegen werden auch Metzger, Köche und Gerber am leichtesten angesteckt. Man sagt, daß das Fleisch von Thieren, die am Karbunkel leiden, Menschen, die es geniessen, nicht anstecke. Dies ist möglich, bemerkt LARREY, wenigstens hätte er keine Erfahrung, die das Gegentheil bewies, aber wenn es auch durch das Kochen seine ansteckende Kraft verliert, so dürfte es stets etwas Nachtheiliges für die Gesundheit haben. Als man daher bei der Armee,

während häufig herrschend gewesenen Seuchen unter den, dem Heere nachfolgenden, Heerden, in dieser Hinsicht LARREY's Rath verlangte, liefs er alle verdächtige Stücke schlachten und begraben.

Unreinlichkeit, fehlende und schlechte Nahrungsmittel machen ebenfalls zum Karbunkel geneigt und deshalb ist er häufig unter der ärmern Klasse. Bei Kindern und Greisen findet er sich selten. Die Lebensthätigkeit jener ist sehr grofs und schützt sie entweder dadurch ganz vor der Einwirkung des Kontagiums, oder neutralisirt es. Diese besitzen nur eine geringe Resorptionskraft und ihr Nervensystem ist nicht reizbar genug für die Aufnahme des Krankheitsstoffs.

Die Gefahr bei dem Karbunkel richtet sich nach seiner Natur, nach der Konstitution des Kranken und nach dem Klima. Erscheint der Karbunkel mit Allgemeinleiden, so ist die Gefahr sehr grofs. Das Kontagium desorganisirt den Ort, wo das Uebel ausbricht und stört zugleich die Funktionen aller übrigen Organe. Wenn Luftkonstitution, Klima, Witterung die Ausbildung des Fiebers begünstigen, so zeigt sich die Krankheit in einem höchst böartigen Charakter. Ohne diese Umstände behält sie ihren eigenthümlichen Charakter und beschränkt sich nur auf einen oder den andern Theil.

In den westlichen Theilen von Europa begleitet die Krankheit selten ein Nervenfieber und nie wird

sie einen pestartigen Charakter haben, es sei denn, daß dieser Typhus durch Ansteckung dahin gebracht würde. LARREY hatte Gelegenheit eine Vergleichung dieser Krankheit in den beiden verschiedenen Klimaten anzustellen. In der Provence gesellte sich aufser dem ihr eigenthümlichen Charakter noch meist ein Fieber hinzu, und dieses sowohl als der Karbunkel selbst mußten vom Arzte berücksichtigt werden. Ist der Karbunkel nur lokal, so wird er, von welcher Beschaffenheit er auch sei, leicht durch gelinde Roborantien und äufsere Mittel zu heilen seyn. Treten aber Zeichen des Allgemeinleidens hinzu, so muß schleunigst die Anwendung innerer Mittel erfolgen, denn beim Fortschreiten der Zufälle stirbt der Kranke plötzlich. Stärkende Arzneien bekommen dem Kranken dann immer am besten. Sie befördern die Begrenzung des Brandigen vom Gesunden, heben die Kräfte und entfernen den zerstörenden Stoff, der sich im Organismus verbreitet hat, durch den Karbunkel.

Die inneren Mittel sind nach dem Charakter und der Periode der Krankheit verschieden. Ein Brechmittel wird, wenn man gleich im Beginnen des Uebels, ehe die Entzündung offenbar ist, Hülfe leisten kann, von gutem Erfolge seyn, es sei der Charakter, welcher er wolle. Zuweilen kann man die Krankheit in der Geburt dadurch unterdrücken. Schreitet sie dennoch fort und zeigen sich Entzün-

dungs-Zufälle, so wende man verdünnende, mit Schwefel- oder Salpetersäure versetzte Getränke, Kampher mit Salpeter, krampfstillende, mit etwas Opium vermischte, Tränkchen an. Oertlich aromatische kamphorirte Umschläge. Will sich der Karbunkel nicht bilden, so kann man dies durch trockene Schröpfköpfe oder Skarifikationen befördern. Wollte man in diesem Zeitraume Blut lassen, so würde man Gefahr, wie bei der Pest, herbeiführen. — Scheint der Kranke nach dieser Periode schwächer zu werden, so gibt man die säuerlichen Getränke abwechselnd mit China, Serpentaria, Arnika und andern Reizmitteln in steigender Gabe. Den krampfstillenden Mitteln können Minderer's Geist und Hoffmann's Liquor zugesetzt werden. In der dritten Periode, wenn sich der Karbunkel völlig entwickelt hat und die Natur den fremdartigen Stoff kritisch auszustoßen bemüht ist, kann sie durch Skarifikationen in den Brandschorf und durch's Ausschneiden der brandigen Theile, mit Schonung der lebenden, unterstützt werden. Zur Reizung der gesunden Hautgefäße, zur Hervorbringung einer kritischen Entzündung und zur Abstossung des Brandes, läßt man in die Einschnitte konzentrirte Schwefelsäure tröpfeln. Haben sich die Brandtheile völlig abgelöst, so wird der Verband mit einfachem Digestiv oder mit Honigwein gemacht. Sowie die Zufälle abnehmen, er-

hält der Kranke leichte nahrhafte Speisen und guten Wein.

LARREY behandelte im Militärhospitale zu Toulon fast gleichzeitig in der Mitte des Mai's 12 Karbunkelkranke. Nach nassem Wetter war die Hitze sehr groß und in allen tiefen Stellen und Gräben bei Toulon fanden sich Mollusken und Reptilien. Weil solche Orte am frühesten grün wurden, so besuchten sie auch die Einwohner und das Militär am ersten. Alle Karbunkelkranke behaupteten, ein Thier habe sie beim Niedersetzen auf das Gras gestochen. Es ist aber wohl nicht zu zweifeln, daß sie nur verdorbene Luft eingeathmet hatten. Diese Art der Ansteckung bezeichnet den Charakter des Endemischen des bösartigen Schwärens in der Provence und in andern Gegenden, die ein ähnliches Klima haben. Die erwähnten Kranken wurden bis auf zwei geheilt. Bei der Sektion der Gestorbenen zeigte sich Brand um den Karbunkel, stinkende Luft und Brandflecken im Magen und in den Gedärmen, ein gelbes welkes Netz, von schwarzem, aufgelösten Blute strotzende Venen. Eben deshalb scheint LARREY dieser ganzen Krankheit viele Aehnlichkeit mit der Pest eigen zu seyn *). (*Memoires*

*) Dieser Auszug enthält vollständig und nur allein die Erfahrungen und Meinungen LARREY's. In vielen Punkten wird man eine Uebereinstimmung mit dem bemerken, was das Jahrbuch (B. V. S. 65 ff. u. 188 ff.) über diese, für die Gesundheitspolizei so

de Chirurgie militaire et campagnes de D. J. LARRAY. Paris 1812. 8. T. I.)

Ueber das gelbe Fieber in Amerika gab HUMBOLDT interessante Nachrichten. Seit undenklichen Zeiten ist diese Krankheit in Veracruz und in der dortigen Gegend einheimisch, obgleich viele behaupten, sie sei im Jahre 1725 zuerst erschienen. Die älteste gedruckte Beschreibung des gelben Fiebers ist von einem portugiesischen Arzte am Ende des

wichtige, Krankheit anführte. Zuweilen dürften aber auch die theoretischen Ansichten des verdienstvollen Wundarztes keine Annahme finden. Eine Erinnerung verdient noch, daß auch PINEL in seiner *nosographie philosophique* (T. II. Paris 1807. 8.) der schwarzen Blatter unter der Aufschrift. *Phlegmasies cutanées gangreneuses, Pustule maligne (Anthrax)* gedenkt. ENAUX, CHAUSSIER und DAVY-la-CHEVRIER hatten die Entstehung des Karbunkels durch Ansteckung von gefallenem Vieh in Bourgogne häufig beobachtet. Ueberhaupt ist er nach HEBENSTREIT, CHAMBON etc. in mehreren Provinzen Frankreichs sehr bekannt, namentlich in Bourgogne, Franche Comté, Lothringen, Champagne etc. Er wird dort *Bouton malin* oder *Puce maligne* genannt, herrscht nur zur Zeit der Viehseuche, befällt vorzüglich Hirten, Bauern, Gerber, Metzger etc. und zeigt sich fast nur an entblößten Theilen, die der Ansteckung durch Thiere ausgesetzt waren.

A. d. H.

17ten Jahrhunderts. Sie wurde durch eine Epidemie veranlaßt, die von 1687 bis 1694 in Brasilien herrschte. In Veracruz befällt die Krankheit nur Fremde, welche aus kälteren Gegenden während der heißesten Jahreszeit dahin kommen, mithin sowohl Europäer (zumal die aus kältern Ländern) als auch die von den höhern inländischen Gegenden nach der Küste kommenden. Letztere werden noch häufiger ergriffen. Oft bricht auch die Krankheit auf Schiffen aus, wenn sie in den heißen Erdstrich gelangen, und die Luft in dem engen Raume des Schiffes verdorben wird. Meist ist es falsch, daß Schiffe die Krankheit aus einem fremden Lande (wo oft die Krankheit ganz unbekannt ist) eingebracht haben. Das Fieber entsteht entweder während der Reise, oder die Mannschaft wird nach dem Landen davon befallen. Die Eingeborenen bleiben fast immer frei. Dies gilt indess nur von denen der heißen Zone, in der gemäßigten sind dagegen auch die Eingeborenen der Krankheit so gut, wie die Fremden ausgesetzt, wie die Erfahrung in Spanien und Pensylvanien lehrt. Dieselbe Verschiedenheit findet sich in Hinsicht der Ansteckung. In Veracruz und in der heißen Gegend ist man darin gewiß, daß weder der Hauch, noch die Berührung eines am gelben Fieber Kranken anstecke. An den nordamerikanischen Küsten ist man darüber zweifelhaft. In Spanien hat man sich den dortigen Erfahrungen zu Folge überzeugt, daß das gelbe Fie-

ber ansteckend sei. Eingeborne von Veracruz, die daselbst von dem Uebel befreit waren, wurden von dem Fieber ergriffen, wenn sie an andere Orte, wie z. B. auf die Insel Kuba, kamen, wo gerade die Krankheit herrschte. Eben so wurden die Eingebornen von Kuba und Jamaika nicht in ihrer Heimath, aber zu Veracruz davon ergriffen. Der Ausbruch des gelben Fiebers geschieht immer während der größten Hitze. Vorzüglich scheint die durch Sümpfe und durch stehendes Wasser verdorbene Luft dazu mitzuwirken. Beim Eintritte der Regenzeit nimmt die Krankheit ab und verschwindet nach und nach. Dann nur dauert sie auch während der Regenzeit fort, wenn sie in der heißen Periode sehr heftig war. Ungeachtet aller angewandten Mühe der Aerzte hat man doch weder die Eigenschaft der Atmosphäre, durch die diese Krankheit unterhalten wird, noch die Mittel zur Abhaltung und Heilung derselben auffinden können. Vom J. 1762 bis 1775 erschien das Fieber in Veracruz jedes Jahr, von 1776 bis 1794 zeigte es sich aber gar nicht. Von der Zeit an herrschte die Krankheit jedes Jahr bis 1804. In der Zeit, als Veracruz von dem Fieber frei war, war es auf Kuba und den andern antillischen Inseln, mit welchen Veracruz in beständigem Verkehr stand. Die Austrocknung der Moräste gibt die meiste Hoffnung zur Entfernung der Krankheit, weil man in andern nicht sumpfigen Gegenden in Amerika vom gelben Fieber nichts weiß, obgleich die Hitze dort

eben so groß ist. Viele mexikanische Aerzte glauben, daß der Zeitpunkt nahe sei, in welchem diese Krankheit an der amerikanischen Küste in der heißen Zone ganz aufhören werde. An der Westküste von Amerika ist die Krankheit unbekannt. So hat Akapulko eine sehr eingeschlossene Lage und die Hitze ist dort noch größer als in Veracruz, aber das gelbe Fieber ist dort unbekannt, obgleich gallichte Faulfieber daselbst häufig herrschen. H. glaubt, die Ursache liege darin, daß in diese Gegenden weniger Europäer oder Bewohner der höhern Ebenen des Innern kommen, sondern die meisten Fremden aus sehr heißen Ländern, nämlich aus den Philippinen und Südamerika sind. (*Voyage de Humboldt et Bonpland.*)

LARREY beobachtete, daß die in Egypten und Syrien ansässigen Europäer sich durch ein stets im Zuge erhaltenes Fontanell vor der Ansteckung der Pest sichern. Die habituelle Hautausschläge haben, sind gleichfalls meist gegen die Infektion geschützt. In Konstantinopel will man auch die Erfahrung gemacht haben, daß die Vakzination temporär ein Präservativ gegen die Pest gewähre.

DOEBEREINER und KIESER beobachteten, daß die gut ausgeglühete Holzkohle, vorzüglich im schwach angefeuchteten Zustande, die Eigenschaft besitzt, fast alle in der sie umgebenden Atmosphäre befind-

liche Riechstoffe an sich zu ziehen und also durch Entfernung derselben die Luft zu reinigen. Sie glauben, daß diese Beobachtung hoffen lasse, in der Kohle ein wirksameres, wohlfeileres und leichter anzuwendendes Reinigungs-Mittel für die Luft zu finden, als die mineralsauren Räucherungen gewährten. Diese erfüllten nur unvollkommen den beabsichtigten Zweck; und da die konzentrirte Schwefelsäure durch Verdunstung an der atmosphärischen Luft völlig abgestumpft werde, und alle saure Reaktion einbüße, so sei zu vermuthen, daß alle übrige Säuren — obgleich einige derselben, wie Salzsäure, Salpetersäure, Essigsäure, beim Verdünsten sauer reagirten — durch die atmosphärische Luft verändert würden, mithin vielleicht, statt die in der atmosphärischen Luft enthaltenen Stoffe zu zersetzen und zu zerstören, von diesen zersetzt und zerstört würden. *) Der Nutzen dieses Reinigungsmittels müßte nach der Meinung der Beobachter um desto größer bei allen Epidemien und Epizootien seyn, da die Wirkung der Kohle nicht örtlich, sondern, wie die erste Beobachtung, welche zu dieser Entdeckung führte, gezeigt haben soll, weit in den Luftraum ausgehend sei. — Die Beobachter sind mit weitem Versuchen für diesen Gegenstand beschäftigt, vorzüglich um

*) Wobei diese indess doch auch in ihrer Natur nothwendig verändert würden?

auszumitteln, in welchem Verhältnisse die Menge der Kohlen zu den absorbirten Stoffen steht; welche Stoffe vorzugsweise von denselben angezogen werden; in welcher Zeit ein bestimmter Raum gereinigt wird und welche Kohlen hierzu am passendsten sind. Die Resultate sollen bekannt gemacht werden und sie geben einstweilen von dieser Entdeckung Nachricht (in d. a. jen. Lit. Zeit. 1813. Intell. Bl. S. 44), indem sie zugleich andere Aerzte, besonders Militär- und Hospitalärzte auffordern, bei ansteckenden Krankheiten genaue und sorgfältige Versuche mit diesem Mittel anzustellen. — Eine Prüfung, Bestätigung und Bestimmung der Vorzüge dieses Reinigungsmittels haben wir also noch zu erwarten.

Eine zu Erfurt wegen des Tollwerdens der Hunde erschienene Verordnung (Erfurt bei Hennings 1812.) bezieht sich zuerst auf die Verfügungen, um den Ausbruch der Wuth zu verhindern, dann auf die Anordnungen, um nach dem erfolgten Ausbruche die weiteren Beschädigungen abzuhalten und endlich auf die Rücksichten bei der Behandlung. — Die Polizei soll zweimal jährlich genaue Listen aller Hunde aufnehmen. Die Hunde sollen darin nach der Race, Farbe, Geschlecht, Bestimmung etc. bemerkt werden. Das Ausgehen mit Hunden ist sehr beschränkt. Die Metzger müssen ihre Hunde, wenn sie über Land gehen,

am Stricke führen, und großen Hunden einen Maulkorb anlegen. — Die Besitzer von Hunden müssen für die Gesundheit derselben und für die Folgen, wenn sie krank sind, einstehen. Kranke Hunde müssen angelegt oder todt geschlagen werden. Ist aber Jemand schon gebissen, so ist das Todtschlagen untersagt, um den Gebissenen beim Nichteintreten der Wuth des Hundes der peinigenen Furcht wasserscheu zu werden zu entziehen. Ist die Wuth wirklich ausgebrochen, dann muß der Hund getödtet werden.

Für den Kanton Basel erschien in Betreff der Hunde ein Gesetz vom 5ten und eine Verordnung vom 11ten Dezember 1811. Beide zeichnen sich vor andern diesen Gegenstand angehenden Verfügungen aus, und wir liefern daher einen wesentlichen Auszug derselben. Gesetz. Blos durch Verminderung der Hunde ist die schreckliche Wasserscheu selten zu machen. — 1) Jeder, der einen Hund hält, zahlt, aufser der Gebühr (40 Kr.) für das Bewilligungszeichen, eine jährliche Abgabe von 4 Franken, für einen zweiten Hund von 8 Fr. und für einen dritten und jeden folgenden von 12 Fr. Die Gebühr für die Bewilligung kann für denselben Hund nur einmal im Jahre verlangt werden, selbst wenn ein verlornes oder entwendetes Zeichen durch ein neues ersetzt wird. — 2) Von der Abgabe, aber nicht von der Gebühr für die Bewilligungszei-

chen sind Metzger, Tavernenwirth, Hirten, Güterfuhrleute, die Bewohner abgesonderter Häuser, Jäger, befreit. Jedoch nur in Hinsicht der Hunde, die sie wirklich für ihr Geschäft etc. nöthig haben.

3) Ein Jeder, der Unterstützung aus einer wohlthätigen Anstalt genießt, muß auf diese verzichten, wenn er einen Hund halten will. Auch allen denen ist das Hundehalten untersagt, welche keine Abgaben bezahlen. — 4) Dienstboten, Gesellen, Fabrikarbeiter, Tagelöhner, Lohnwächter, dürfen keine Hunde halten. — 5) Alle die Hunde, welche gegen dieses Verbot gehalten werden, sollen ohne Weiteres todtgeschlagen und die Eigenthümer bestraft werden. — 6) Die Abgabe gehört zur Hälfte der Sanitäts- und zur Hälfte der betreffenden Armenkasse, die Gebühren für die Bewilligungszeichen fallen in die betreffenden Gemeinskassen. —

Verordnung. 1) Um diejenigen, denen verboten ist, Hunde zu halten, kennen zu lernen, sollen sowohl die Verwalter der Wohlthätigkeitsanstalten ein Verzeichniß der Personen, die von ihnen etwas empfangen, als auch die Einnehmer öffentlicher Abgaben ein Verzeichniß derjenigen, die keine Abgaben bezahlen, den Behörden, welche über die Bewilligungszeichen verfügen, mittheilen. Auch die Inspektoren des Waisenhauses sollen diejenigen angeben, deren Kinder in der Waisenanstalt versorgt werden. — 2) Die Bewilligungszeichen, nebst der Ortsbenennung, sollen Nummern

haben und am Halse des Hundes hängen. Wer die jährliche Erneuerung derselben versäumet, wird gestraft und der Hund muß abgeschafft werden. Jede Nummer wird mit dem Namen des Eigenthümers und mit der Beschreibung des Hundes in ein Buch geschrieben. — 3) Ist ein Hund 8 Jahre alt, so muß er bei Strafe abgeschafft werden, es sei denn, daß Thierärzte bescheinigen, daß er ohne Gefahr ferner gehalten werden könne. — 4) Von den Behörden, welche die Bewilligungszeichen abliefern und jene Verzeichnisse verfertigen, gelangen die Verzeichnisse an den Sanitätsrath. — 5) Diese Behörden sind für die Abgaben auf die Hunde verantwortlich. Sie legen darüber bei dem Sanitätsrathe Rechnung ab. — 6) Der Wasenmeister des Stadtdistrikts erhält jährlich vom Sanitätsrathe das Verzeichniß der bewilligten Hunde und die Namen ihrer Eigenthümer. Der Wasenmeister ist aufmerksam auf die Hunde, die von Personen gehalten werden, denen es das Gesetz untersagt. Solche Hunde muß er auffangen und nähere Bestimmung darüber erwarten. — 7) Jeder Eigenthümer eines Hundes muß für den Schaden (insofern solcher zu berechnen ist), welcher aus dem Umherlaufen seines Hundes entsteht, mit seinem Vermögen verantwortlich seyn. 8) Hunde, die ohne Zeichen bei Tage herumlaufen, werden aufgefangen und dem Eigenthümer, wenn er bekannt ist, gegen 2 Franken ausgeliefert. Ist der Eigenthümer unbekannt, so

wird der Hund todt geschlagen und gegen Vorweisung desselben werden 40 Kr. aus der Sanitätskasse bezahlt. — 9) Wer in der Nacht einen Hund bei sich hat, muß ihn tragen oder führen, widrigen Falls wird der Hund aufgefangen und der Eigenthümer, welcher den Hund zurück erhält, muß dem, der ihn aufgefangen hat, 3 Franken geben. Ist der Eigenthümer unbekannt, so bezieht jener aus der Sanitätskasse 1 Franken, der Hund wird aber getödtet. — 10) Ankommende Fremde, die Hunde bei sich haben, werden unter den Thoren aufgefordert, ihre Hunde an einem Stricke zu führen, oder an den Wagen binden zu lassen, bis sie ein Zeichen gelöst haben. Dieses Zeichen wird erst nach ertheilter Erlaubniß eines Schaumeisters geliefert. — 11) Hunde von Bettlern oder Landstreichern werden ohne weiteres gegen eine Belohnung von 2 Franken todtgeschlagen. — 12) Eben so wird es auch mit den läufigen Hündinnen gehalten. Der Eigenthümer muß sie einsperren, und werden sie aufgefangen, so muß er eine Strafe von 4 Franken an den Auffänger bezahlen, und verliert das Thier. — 13) Bewilligte große und böse Wachthunde müssen am Tage bei 2 Fr. Fanggeld angebunden werden. — Im zweiten Uebertretungsfalle wird der Hund getödtet und ein Fanggeld von 4 Franken erlegt. — In der Nacht müssen die Fuhrleute, wenn ihre Wagen still stehen, ihre Wachthunde an den Wagen binden oder an einer Halfter führen etc. — 14)

Treten die erwähnten Fälle einer Strafe oder Belohnung, Fanggeld, Schufsgeld etc. ein, wenn mehrere dazu behülflich gewesen sind, so wird das zu entrichtende Geld getheilt. — 15) Wird ein Hund krank, so soll der Eigenthümer sogleich thierärztliche Hülfe gebrauchen. Wer diese Vorschrift nicht befolgt, wird um 4 Franken gestraft. — 16) Werden Menschen von einem Hunde gebissen, der nicht offenbar wüthend ist, so wird derselbe nicht getödtet, sondern so lange im Stalle des Wasenmeisters (auf Kosten des Eigenthümers, wenn er gefehlt hat, und auf Kosten der Sanitätskasse, wenn der Eigenthümer unbekannt ist) verwahrt, als der Arzt oder Wundarzt des Gebissenen, zu dessen Beruhigung, es für nöthig halten. Weigert sich der Eigenthümer, den Hund herzugeben; so soll er 10 — 30 Franken Strafe in die Sanitätskasse erlegen und ihm der Hund mit Gewalt abgenommen werden. — In Hinsicht des Gebissenen soll sogleich die Anzeige davon bei dem Sanitätsrathe gemacht werden, damit der Gebissene die nöthige ärztliche Hülfe bekomme und die Physiker, nach den ihnen gegebenen Vorschriften, handeln können. — 17) Werden nur Thiere von dem verdächtigen Hunde gebissen, so soll man sie sowohl, als den verdächtigen Hund tödten, es sei denn, daß die Eigenthümer der gebissenen Thiere oder des Hundes, Fütterungs- und Kurkosten, während 14 Wochen, bezahlen wollten. — 18) Ein toller Hund wird auf der Stelle getödtet.

tet. Der Hund wird geöffnet. Der ihn tödtet erhält aus der Sanitätskasse oder vom bekannten Eigenthümer 6 Franken. Alle vom Hunde gebissene Thiere werden getödtet und die von ihm ohne Biss angegriffenen, auf Kosten der Sanitätskasse oder des bekannten Eigenthümers, 14 Wochen lang beim Wasenmeister unterhalten. — 19) Der gebissene Mensch wird unter Leitung des Sanitätsraths in die Kur genommen. Weigert er sich ärztliche Hülfe anzunehmen, so wird er für 21 Wochen in seine Wohnung verbannt und steht während dieser Zeit unter strenger Aufsicht der Polizei. — 20) Nach dem Tode eines wasserscheuen Menschen wird alles, was er mit seinem Speichel oder Schweiß benetzt hat, wenn das Waschen mit einer scharfen Lauge nicht hinlänglich wäre, verbrannt, und die Mauern mit frischem Kalke oder Gipse überzogen. — 21) Sobald sich es bestätigt, daß in einem Bezirke ein Mensch wasserscheu, oder ein toller Hund herumgelaufen ist, so sollen auf 14 Tage alle Hunde des Bezirkes, in welchem sich der Vorfall ereignete, eingeboten werden und eingesperrt bleiben, damit durch glaubwürdige Zeugen bewiesen werde, welche Thiere gebissen und welche nur angegriffen worden sind. — Nach Verlauf dieser 14 Tage wird kein Hund auf den Straßen geduldet, der nicht mit einem Maulkorbe versehen ist, oder an einer Halfter geführt oder getragen wird. Diese Verfügung soll vierzehn Wochen lang befolgt und die Uebertreter,

nebst dem Verluste des Hundes, mit Geld bestraft werden. — 21) In allen nach dieser Verordnung verbotnen Fällen des freien Herumlaufens eines Hundes ist jeder, dem das Anhalten desselben nicht wohl zugemuthet werden kann, eingeladen, es durch einen andern, der sich dazu bereitwillig findet, verrichten oder Anzeige davon an eine Polizeibehörde gelangen zu lassen etc. (Einer Hundeschau, die man an andern Orten sehr zweckmässig findet, ist nicht gedacht.)

Auch im Kantone Thurgau ist, zufolge eines Dekrets des grossen Rathes vom 27. Jan. 1812, eine jährliche Abgabe von 2 fl. auf jeden Hund, deren im Kanton 2193 sich befinden, gelegt worden, und ein ähnliches Gesetz im Kantone St. Gallen bezweckt ebenfalls die Verminderung der Hunde, und doch wurden dort, nach der Publikation, noch 571 Hunde des Hauptortes des Kantons einregistrirt.

Schutzpockenimpfung.

Im Herzogthume Anhalt - ~~Köthen~~ wurde durch die neuen Verfügungen in dem Medizinalwesen *) die Schutzpockenimpfung gesetzlich eingeführt und darüber eine besondere Verordnung erlassen. Ganz Arme werden auf Kosten des Staats

*) Siehe oben S. 215.

geimpft. In jeder Gemeinde werden jährlich allgemeine Impfungen angestellt. Kein Kind wird in einer Schule angenommen, wenn es nicht einen Impfschein vorzeigen oder die Blattern gehabt zu haben beweisen kann. Das Haus, in welchem ein Blatterkranker sich befindet, wird außer Gemeinschaft gesetzt. Von jedem Kinde, das über zwei Jahre alt und noch nicht geimpft ist, ohne daß körperliche Ursachen es verhindert hätten, wird jährlich eine Abgabe erhoben.

In dem Impfinstitute zu Arnsberg und in den Aemtern des Herzogthums Westphalen sind im Jahre 1811, von 38 autorisirten Impfärzten, 4,111 Individuen vakzinirt worden.

Im Großherzogthume Würzburg wurden im Jahre 1810 7,358 Individuen (3,725 männl. und 3,633 weibl. Geschlechts) geimpft. Bei 103 Menschen schlug die Schutzpockenimpfung nicht an. An den Menschenpocken war niemand krank. *)

Am 10ten Dezember 1812 erschien eine großherzoglich würzburgische Verordnung, die gesetzliche Einführung der Schutzpockenimpfung betreffend, aus der wir nachstehend einen Auszug liefern. 1) Es ist Pflicht

*) Vergl. Jahrb. B. III. S. 274.

der Eltern, Vormünder und Pfegeltern ihre Kinder, Mündel und Pflinglinge, sobald sie 3 Monate alt sind, impfen zu lassen. Die Impfung darf nicht von der Zeit an über 9 Monate verschoben werden, es sei denn, das durch ein ärztliches Zeugnis eine anhaltende Krankheit während dieser Zeit dargethan würde. 2) Wird diese Pflicht vernachlässigt, so soll für jedes impffähige Kind im ersten Jahre eine Strafe von 2 Fl., bei fernerer unterbliebener Impfung von 4 Fl., bei unbemittelten Eltern aber 5 bis 10tägiger Arrest abwechselnd mit Wasser und Brod eintreten. Auch verlieren solche Eltern alle Unterstützung aus öffentlichen Fonds oder milden Stiftungen und müssen überdiels den Schaden und alle Unkosten ersetzen, wenn durch ihre Nachlässigkeit die Menschenpocken ausbrechen. 3) Die Lokal-Vorstände einer jeden Religionsgesellschaft haben den Stadt- und Distriktsärzten jährlich zu Ende Augusts die genauesten Verzeichnisse aller impfungspflichtigen Kinder aus den Geburtsregistern mitzuthemen. Die Religions- und Gemeindevorstände belehren ihre Untergebenen jährlich im Februar und August durch Verkündigung dieser Verordnung, das im März und September die öffentliche Impfung anfangen, und verbinden damit zweckmäßige Ermunterungen und Ermahnungen. 4) Nur approbirte Aerzte dürfen impfen, auswärtige unter Bedingungen. 5) Der Stadt- oder Distriktsarzt leitet das Impfwesen in seinem Bezirke

und ist dafür verantwortlich. Ausländische Aerzte, die darin impfen wollen, müssen ihm vom Erfolge der Impfung Nachricht geben; er vertheilt die Ortschaften unter die zur Impfung berechtigten Chirurgen und sendet am Ende Mai und November alle Impftabellen mit einem Hauptberichte an die Landesdirektion. 6) Um immer Impfstoff für das Land vorrätbig zu haben, ist für die Residenz ein Impfarzt bestellt worden, der mit Einverständniß der dortigen Aerzte die Impfung so leitet, daß immer frische Lymphe versendet werden kann. 7) Die öffentlichen Impfungen werden jährlich im März und September im Pfarr- oder Schulhause in Beiseyn des Pfarrers und Ortsvorstandes, in der Stadt aber in Gegenwart des Viertelmeisters vorgenommen. 8) Der Impfarzt muß die Geimpften am 3ten und 11ten Tage nach der Inokulation besuchen. 9) Alle, welche die Schutzpocken regelmäßig gehabt haben, erhalten einen gedruckten Impfschein (das Schema liegt der Verordnung bei) unentgeltlich; diejenigen, welche die Menschenblattern überstanden haben, ein Zeugniß. Niemand wird künftig in eine Schule, zu einem Dienste, Gewerbe, Handwerke, einer Kunst, Pfründe, zur Trauung, zum Bürgerstande angenommen, oder in ein Spital aufgenommen, wenn er nicht eins von jenen Zeugnissen aufweisen kann. Einwandernde Familien werden nicht eher aufgenommen, bis sie mit solchen Scheinen versehen sind. Alle Konskribirte

müssen geimpft seyn. 10) Die Belohnungen der Impfarzte für die Operation, zweimalige Besichtigung und für den Bericht, sind: 1 Fl. 30 Kr. im Wohnorte des Arztes und im Hause des Impflings. Außer dem Wohnorte noch Vergütung der Reisekosten (jedoch nicht bei dem Distriktsarzte). 36 bis 20 Kr. bei allgemeinen Impfungen in der Hauptstadt. 24 bis 12 Kr. bei allgemeinen Impfungen auf dem Lande in dem Wohnorte des Arztes. 30 bis 20 Kr. bei allgemeiner Impfung auf dem Lande außer dem Wohnorte des Arztes. Bei Impfung mehrerer Kinder derselben Eltern wird nur $\frac{2}{3}$ bezahlt, für die wiederholte Impfung wird nichts entrichtet. Für die Armen werden die Gebühren aus der Gemeinde-Kasse bestritten. Die Gebühren müssen bei dem zweiten Besuche erlegt werden. Bezieht der Arzt eine Besoldung von einer Gemeinde, so muß er die Mindervermögenden umsonst impfen. Dasselbe findet für den ganzen Bezirk statt, wenn die Besoldung aus der Staatskasse entrichtet wird. 11) Bei Strafe von 1 bis 10 Thlr. oder körperlicher Züchtigung muß die Erscheinung der Menschenpocken sogleich angezeigt werden. Die Sperrungs- und Heilkosten fallen dann, wenn einem Hausvater dabei eine Schuld beigemessen werden kann, ihm selbst und wenn dies nicht ist, der Sanitätspflege-Kasse zur Last. Ein Blatterntodter wird in der Stille begraben. 12) Wer von den Vorständen, Geistlichen etc. zur Beförderung dieser Ver-

ordnung vorzüglich beiträgt, dessen Name wird öffentlich bekannt gemacht. Die Nachlässigen werden bestraft. (Würzburgisches Regierungsblatt. 1812.)

In Thüringen brachen im Frühjahr 1812 die Menschenpocken aus. Das Dorf Cannawurf im Amtsbezirke Sachsenburg verlor von 80 pockenkranken Kindern 20 binnen 10 Wochen.

In Derdesheim bei Halberstadt wurden im April 1812 durch einen einquartierten Soldaten 5 Kinder von den Menschenpocken angesteckt. Ein Kind starb. Erst 6 Wochen nachher, als die ersten Pocken sich zeigten, wurde es den Aerzten bekannt und doch unterdrückten die zweckmäßigen Mafsregeln des Präfekten des Saaldepartements die Epidemie. Die Kleidungsstücke des verstorbenen Kindes wurden verbrannt, die kranken Kinder möglichst abgesondert und binnen 2 Tagen 65 Kinder vakzinirt.

Im Sommer 1812 zeigten sich die Menschenpocken in Magdeburg. Fünf nicht vakzinirte Kinder wurden angesteckt. Man isolirte sie in einem Spitale. Es starben drei von ihnen ungeachtet aller Sorgfalt. Die Mafsregeln der Polizei verhinderten die weitere Verbreitung. Binnen 4 Monaten wurden 1895 Kinder geimpft.

Ungeachtet der vielen von der Regierung errichteten Anstalten für die Schutzpockenimpfung starben im Jahre 1811 in Wien doch noch 589 Kinder an den Menschenpocken. *) Auf dem Lande ist die Menge der Blattertodten nach Verhältniß weit größer. Im Jahre 1811 zählte das ganze österreichische Kaiserthum 60,000 Pockentodte, die Menge der Verkrüppelten dürfte vielleicht eben so groß seyn.

Aus den Vakzinations - Protokollen von Wien und der 4 Kreisämter ergibt sich, daß im Jahre 1810 die Impfung nicht so thätig als im Jahre 1811 betrieben wurde. In diesem Jahre zählte man 17,505, im Jahre 1811 nur 13,057 Geimpfte, mithin 4,448 weniger. Auch sieht man, daß 1,487 Individuen an den Menschenpocken starben. Nimmt man nun an, daß von 10 Blatterkranken nur einer starb, so wurden gegen 15,000 Kinder dieser mörderischen Krankheit aus Sorglosigkeit oder Vorurtheil überlassen und die Nothwendigkeit strengerer Polizeiverfügungen wird hieraus ersichtlich.

Oesterreichische Verordnung zur Beförderung der Schutzpockenimpfung.
„Schon im Jahre 1802 wurden durch die Zirkulare vom 20ten März von der Regierung die glücklichen Versuche, welche mit der Schutzpockenim-

*) Vergl. d. Jahrb. Bd. IV. S. 274.

pfung in dem allgemeinen Krankenhause sind gemacht worden, mit dem Beisatze allgemein bekannt gemacht, daß die Regierung in Folge dieser Versuche sich in den Stand gesetzt finde, die Einimpfung der Kuhpocken als ein sicheres, unschädliches, leicht anwendbares Mittel gegen die Ansteckung mit gewöhnlichen Blattern anzuempfehlen; zugleich wurden auch die Mafsregeln mitgetheilt, welche die Landesstelle getroffen hat, um allen Einwohnern der Stadt und des Landes die Gelegenheit zu verschaffen, diese wohlthätige Anstalt zu benutzen. Mit Hofkanzlei - Dekret vom 12. Jul. 1803 haben Se. Majestät zu äufsern geruht: Allerhöchstdieselben versehen sich, daß die Einimpfung der Kuhpocken aller Orten besonders werde anempfohlen und in Gang gebracht werden. In einer weitem allerhöchsten Verordnung vom 30. Jun. 1804 haben Se. Majestät zu befehlen geruht, daß ein Aufruf an die Eltern verfaßt werden soll, damit sie die Kuhpocken - Impfung an ihren Kindern vornehmen lassen, und den Seelsorgern wurde aufgetragen, die Kuhpocken - Impfung als ein sicheres Verwahrungsmittel gegen die natürlichen Blattern den Eltern und Vormündern anzuempfehlen. Es wurde der Regierung die Weisung ertheilt, bei Besetzung von Physikaten oder angemessenen Stellen vorzüglich auf jene Aerzte oder Wundärzte Bedacht zu nehmen, welche sich durch Attestate ausweisen können, eine große Anzahl von Kindern vakzi-

nirt zu haben. Durch eine weitere höchste Verordnung vom 26. Jun. 1806 haben Se. Maj. denjenigen drei Aerzten, welche sich ausweisen, in einem Jahre die meisten Kinder geimpft zu haben, nach der Gradation der Eingepfchten, eine Belohnung von 200, 150 und 100 fl. allergnädigst zu bewilligen geruht.“

„Ungeachtet dieser allerhöchsten Verordnungen, welche Se. Maj. in steter Aufmerksamkeit auf alle Gegenstände, welche die Wohlfahrt ihrer Unterthanen und die Erhaltung ihres Lebens von der ersten Stufe der Kindheit an betreffen, zur Verbreitung und Beförderung der Schutzpockenimpfung allergnädigst erlassen haben, hat doch diese heilsame Anstalt noch nicht die gewünschten Fortschritte gemacht, indem viele Eltern die schützende Kraft der Kuhpocken gegen die natürlichen Blattern in Zweifel gesetzt, und alle Krankheiten, womit ihre Kinder nach der Vakzination befallen wurden, einzig und allein von derselben hergeleitet haben. Es wurden daher aus Anlaß der im vorigen Jahre häufig vorgekommenen natürlichen Blattern neuerdings Versuche veranstaltet, ob und wie fern sich die gegen die Schutzpockenimpfung erhobenen Zweifel und Einwürfe bestätigen.“

„Da man nun durch die genauesten, von sachkundigen Männern angestellten Versuche neuerdings das erfreuliche Resultat erhielt, daß die Kuhpocken nicht nur gegen die natür-

lichen Blattern schützen, sondern daß sie auch kein anderes Uebel und keine nachtheiligen Folgen nach sich ziehen, ja, daß die Kuhpocken sogar sicherer als die natürlich überstandenen Blattern selbst schützen, indem nicht ein einziges Kind aufgefunden wurde, welches nach erwiesenermaßen überstandenen ächten Kuhpocken von den Blattern wäre ergriffen worden, wo im Gegentheile allhier mehrere Individuen sich vorgefunden, welche vor mehreren Jahren die natürlichen Blattern zum Theil überstanden hatten, und nun zum zweitenmale von denselben befallen wurden: so haben Se. Maj. auf die Allerhöchstdenselben vorgelegten Berichte, daß Eltern und Vormünder hier und da noch immer Anstand nehmen, von der so wohlthätigen Kuhpockenimpfung Gebrauch zu machen, durch das Hofkanzleidekret vom 21. (24.) Febr. 1812 folgende Anordnungen in höchsterer sämtlichen deutschen Staaten zu treffen für gut befunden:

I. Allgemeine Anordnung. Jedes an den natürlichen Blattern gestorbene Kind soll von dem Priester eingesegnet, aber übrigens ohne Begleitung des Priesters, der Verwandten oder Freunde zur Erde bestattet werden. Dieses Begräbnis ohne alle Begleitung muß bei allen Religionsverwandten statt finden. Die Ortsobrigkeiten und Seelsorger

bleiben; unter zu verhängender strenger Ahndung für die Beobachtung dieser Anordnung verantwortlich.

II. Anordnungen für die Hauptstadt eines jeden Landes, und einer jeden Provinz, und für jene Städte, in welchen der Sitz eines Kreisamtes ist. 1) Jedes Familienhaupt, unter dessen Angehörigen ein Individuum von den Blattern ergriffen wird, und ein jeder Arzt oder Wundarzt, der zu einem blatternden Kinde gerufen wird, ist unter strenger Ahndung verbunden, die Anzeige hiervon sogleich an die Polizei-Oberdirektion des Amtes, oder des Distrikts, und, wo keine eigene Polizeidirektion ihren Sitz hat, an den Magistrat zu machen. 2) Die Polizei-Oberdirektion oder der Magistrat muß ohne allen Zeitverlust an das Haus, in welchem sich das blatternde Kind befindet, eine Tafel heften lassen, auf welcher sehr leserlich geschrieben seyn muß: „Hier sind bei N. N. die Blattern,“ damit Jedermann von der Gefahr unterrichtet werde und ihr ausweichen könne. *) 3) Acht Wochen nach der Kundmachung dieser Verordnung wird ein f. l. Beamter mit einem Impfarzte von Haus zu Haus, von Wohnung zu Wohnung sich begeben, um jenen Individuen, welche weder geblattert haben, noch vakzinirt sind, die Kuhpocken unentgeltlich

*) Diese Warnungstafeln wurden auch bald nach Erscheinung der obigen Verordnung an mehreren Häusern der Vorstadt zu Wien angeheftet.

einzuimpfen. Die Familienhäupter, welche die Vakzination verweigern, werden sammt den Individuen, die der Impfung bedürfen, zu Protokoll genommen, und das Verzeichniß wird der Hofstelle eingesendet werden. Zu Impfähzten werden hierbei die Stadtphysiker, die Polizei-, Bezirks-, Kreis- und Wundärzte, und wenn diese nicht zureichen, auch andere Aerzte verwendet. 4) In jedem Jahre muß diese Maßregel (Nr. 3.) wiederholt werden. 5) Acht Wochen nach der Kundmachung dieser Verordnung werden die Eltern und Vormünder eines jeden Individuums, welches an den natürlichen Blattern starb, oder durch sie verkrüppelt wurde, und von welchen die überstandene Vakzination nicht ausgewiesen werden kann, mit Namen, Stand und Wohnung, in der Zeitung der Provinz bekannt gemacht, als vom Vorurtheile geblendete Menschen, welche ihre Angehörigen lieber in der schmerzvollen Krankheit der Blattern zu Grunde gehen oder verkrüppeln lassen, als sie mittelst eines so leichten und sichern, von Gott und der Staatsverwaltung ihnen angebotenen Mittels der Kuhpocken - Impfung am Leben erhalten wollten.

III. Anordnung für das flache Land. Aufser der allgemeinen Anordnung I. wird für das flache Land Nachfolgendes festgesetzt. Ein jeder Pfarrer oder Pfarrvorsteher wird immer nach Verlauf von 3 Monaten, mithin viermal im Jahre, diejenigen, welche in den verflossenen 3 Monaten in

seiner Pfarrei etwa an den Blättern gestorben sind, mit Namen und Stand von der Kanzel verlesen, dann in einer Rede die Vortrefflichkeit der Kuhpocken-Impfung zeigen, in derselben die Pflichten, welche Eltern oder Vormündern für die Erhaltung der Ihrigen obliegen, entwickeln, und ihnen bestimmt erklären, daß diejenigen, deren Kinder oder Angehörige an den Blättern starben, weil sie die Kuhpocken-Impfung vernachlässigen, vor Gott über den Tod derselben verantwortlich werden.“ *)

Wien den 24. März 1812.

Das Amtsblatt zur Wiener Zeit. enthält ein Zirkulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 21. April 1812, über die Art und Weise, wie die allerhöchst anbefohlene allgemeine Schutzpockenimpfung vorgenommen werden wird.

Im Jahre 1810 wurden im Königreiche Böhmen 20,459 Kinder geimpft. Vom Jahre 1801 bis 1810 nahm die Zahl der Geimpften bis zu 120,000 zu. Man kann annehmen, daß von diesen 120,000 geimpften Kindern der fünfte Theil an Menschenpocken gestorben wäre, mithin sind dem Staate durch die Vakzine 24,000 in dem erwähnten Dezennium erhal-

*) Vergl. Jahrb. Bd. II. S. 366. 380. 381. 384. Bd. III. S. 283. Bd. IV. S. 274.

ten worden. Nimmt man ferner an, daß unter 12 Personen, welche von den Menschenblattern befallen werden, nur einer verunstaltet oder verkrüppelt wird und dem Staate nicht selten durch sein sieches Leben zur Last fällt, so wird das göttliche Geschenk der Impfung noch lebhafter dargestellt. *)

Die k. kurmärkische Regierung erließ am 18. März 1812 folgendes Publikandum: „Ungeachtet die Schutzpockenimpfung auch in hiesiger Provinz mit Eifer verbreitet und dadurch der größte Theil der Einwohner vor den Blattern gesichert ist, so haben doch die veranstalteten Zählungen erwiesen, daß im Oktober 1810 noch über 35,000 Kinder und Erwachsene vorhanden waren, welche weder die Schutzpocken, noch die Blattern überstanden hatten und daß in gedachtem Jahre nur 15,769 Menschen geimpft worden sind, obschon die Zahl der Gebornen 30,344, folglich fast noch einmal soviel betrug. — Den natürlichen Pocken steht also ein weites Feld zur Verheerung der Jugend offen, wenn die anerkannte Sicherung durch die Schutzpockenimpfung nicht bald allgemeiner benutzt wird. — Das Publikum wird daher um so mehr hierzu aufgefordert, als in Gemäßheit des, den Polizeibehörden bekannt gemachten Ministerialreskriptes vom 13. Aug. 1810 für jeden Ausbruch der natürlichen Blattern eine strenge Sperre angeordnet ist und über-

*) Vergl. Jahrb. B. IV. S. 276.

haupt von den Polizeibehörden die ihnen zustehenden Mafsregeln zur Tilgung ansteckender Krankheiten ergriffen werden müssen, deren Kosten lediglich den Widerspenstigen und Nachlässigen zur Last fallen können.“

Die Polizei in Berlin brachte die Verordnung vom 12. April 1810 *), in Hinsicht der Pocken-Warnungstafeln, in Erinnerung, und fordert die Aerzte und Wundärzte noch im Gefolge der an sie ergangenen höhern Verfügung auf, jeden solchen Kranken binnen 24 Stunden der Polizei anzuzeigen. Den Unbequemlichkeiten der Sperre und den damit verbundenen Kosten für Anschaffung und Unterhaltung der Tafeln würde jede Familie, durch frühzeitige Impfung ihrer, den Pocken noch unterworfenen, Kinder und Pflegbefohlenen, entgehen, daher alle gutgesinnte Eltern und Vormünder dazu nochmals und ernstlich und wohlmeinend ermahnt wurden.

In der Impfanstalt zu Berlin wurden, einer von BREMER über dieselbe in der berliner Zeitung gegebenen Nachricht zufolge, bis zum 10. März 1812 überhaupt 15,646 Kinder und Erwachsene geimpft und 6,257 Portionen Lymphhe versendet. **)

Im

*) Vergl. Jahrb. B. IV. S. 260.

**) Vergl. Jahrb. B. V. S. 204.

Im Jahre 1811 wurden nur 956 Kinder geimpft und BREMER glaubt, daß in Berlin nur die Hälfte der Gebornen vakzinirt seyn dürfte. Er warnt daher das Publikum und führt Wien als Beispiel an, wieviel Kinder eine Stadt durch die Blattern verlieren könne, wenn die Schutzpockenimpfung nicht mit fortwährendem Eifer betrieben würde. *)

In dem Ausschreiben über die Verhandlungen des großen Rathes in Graubünden heist es: „Aus dem Jahresberichte des Sanitätsrathes erhielten wir die unangenehme Anzeige, wie wenig einige Gemeinden und ihre Vorsteher für die Schutzpockenimpfung im Laufe des letzten Jahres (1811) geneigt gewesen, und welche Hindernisse in solchen Gemeinden dem Impfarzte in den Weg gelegt wurden. Ohne daß es in unsern Gesinnungen liegt, eine Vertheidigung der Schutzpocken - Impfung übernehmen zu wollen, fühlen wir doch, daß uns die Pflicht gegen die Menschheit gebiete, jedes Mittel anzuwenden, um die Vorurtheile gegen diese heilsame Operation, welche hin und wieder mit strafbarer Hartnäckigkeit zu herrschen scheinen, zu widerlegen und unschädlich zu machen. Wie können wohl jene Individuen oder Gemeinden, die wider die Schutzpocken so sträflich ein-

**) Vergl. Jahrb. B. V. S. 390.

genommen sind und laut sich dagegen erklären, ihre Grundsätze darüber, wenn sie je solche haben, bewähren? Die in der Arzneikunde tief und durchaus bewanderten Gelehrten haben die Nützlichkeit dieser Erfindung mit Gründen erwiesen; die allgemeine Erfahrung hat sie bewährt und ganz Europa zweifelt nun nicht mehr an dem glücklichen Erfolge. Wie gewagt ist es nun nicht, wenn kurzsichtige und von der Arzneikunde wie Blinde von der Farbe urtheilende Individuen durch unzeitige und unrichtige Behauptungen die kenntnißreichsten Aerzte des heutigen Zeitalters, die durchaus gemachten Erfahrungen und die allgemeine Ueberzeugung unserer Zeitgenossen zu widerlegen sich wollen begeben lassen? Jene Räthe und Gemeinden, welche vorzüglich ihren Abscheu und allgemeinen Widerwillen gegen die Schutzpockenimpfung zu unserm wahren Mißfallen geäußert, müssen wir wohlmeinend auffordern, sich überzeugt zu halten, daß die Regierung, wenn sie von dem Nutzen dieser Schutzpocken nicht hinlänglich versichert wäre, gewiß die Impfung derselben nicht anrathen, noch weniger beträchtliche Gelder darauf verwenden würde. Laßt Euch demnach, wir bitten Euch, getreue liebe Bundesgenossen, unsere Einwirkung, unsere väterliche Erinnerung zu Herzen gehen, folgt dem Beispiel jener Gemeinden, welche vorzüglich die Pockenimpfung befördert und öffentlich dafür belobt zu werden verdient hatten, und

verabscheut zu allen Zeiten den rohen Gedanken, der leider nicht verborgen blieb, lieber die natürlichen Blattern zu erwarten als die Impfung zu gestatten und die Kinder gern wegsterben zu sehen. Sollten diese unsere herzlichen Warnungen bei einigen Gemeinden den gehofften Eingang nicht finden und daher wirklich eine natürliche Blatternepidemie in denselben sich zeigen, dann bleibt der Regierung nichts anderes übrig, als gegen solche die strengsten Sperranstalten zu verhängen, wie man gegen Ortschaften, welche mit ansteckenden Seuchen behaftet sind, gewöhnlich zu verfahren pflegt*).

Im Kantone Thurgau wurden im J. 1811, bei einer Bevölkerung von 77,244 Menschen, 485 Kinder meist unentgeltlich geimpft. Die beiden Aerzte, welche die meisten Kinder unentgeltlich geimpft hatten, erhielten Prämien. Die Ruhr, die Masern und andere Exantheme der Kinder hinder- ten den Fortgang der Impfung.

Im Kantone St. Gallen in der Schweiz wurden im J. 1811 nur 886 Kinder vakzinirt, da doch im J. 1810 die Zahl von 1,200 überstiegen wurde. Es schien eine Gleichgültigkeit gegen die Impfung eingetreten zu seyn und die Regierung verfügte deshalb Prämien. *).

*) Vergl. Jahrb. B. III. S. 295.

Der Sanitätsrath des Kantons Basel hat unter dem 3ten Aug. 1812 zu Widerlegung irriger Ausstreuungen über vakzinirte Kinder, die von den Pocken seien angesteckt worden, eine umständliche Publikation erlassen.

Das bei dem Ministerium des Innern niedergesetzte Zentralkomit e f ur die Schutzpockenimpfung zu Paris hatte am 9ten Juni 1812 in der Bibliothek der medizinischen Fakult at eine  ffentliche General-Versammlung. Die Bestimmung dieser Sitzung war, den Bericht des Zentral-Ausschusses  uber die 1810 in Frankreich angestellten Schutzpockenimpfungen anzuh oren *). *De la Rochefoucauld-Liancourt*, der die Impfung zuerst nach Frankreich brachte, hatte im Namen des Ministers den Vorsitz. Nach verschiedenen gehaltenen Reden wurde der Bericht verlesen. Aus diesem geht hervor, da s im Jahre 1810 in den 115 Departements, welche damals das franz osische Reich bildeten, 510,953 Impfungen vorgenommen wurden. An der Spitze aller steht das Creuze-Departement mit 18,377. Nach demselben wurden noch 14 andere mit Lob erw ahnt, welche mit jenem  uberhaupt 179,145 Impfungen z ahlen. Hierauf wurde ein Beschlufs des Ministers

*) Vergl. Jahrb. V. S. 208 u. 209.

wegen Vertheilung der 1809 bestimmten Preise *) verlesen. Der erste Preis von 3,000 Fr. wurde unter drei Aerzte getheilt. Eben dieses geschah mit den beiden folgenden von 2,000 Fr., die unter 5 Aerzte getheilt wurden. Die 3 Preise von 1000 Fr. erhielten drei Personen, unter denen man einen zu Dünkirchen wohnenden Quäcker aus Massachusets Namens Hussey bemerkt. Endlich erhielten noch hundert Personen, unter welchen sich auch Damen, katholische und protestantische Geistliche, Gutsbesitzer etc. befinden, wegen ihres Eifers für die Verbreitung der Vakzine, Medaillen **).

Die *Société d'amateurs des sciences et arts de la ville de Lille* hat eine vergleichende Ue-

*) Vergl. Jahrb. B. IV. S. 253.

**) Einer von dem Herausgeber erhaltenen Korrespondenznachricht zufolge, hat das Komité bei der Preisvertheilung nur die absolute Summe der Geimpften, nicht auch das Verhältniß zur Bevölkerung beachtet. Ein Departement, das z. B. 18,000 Geburten und unter ihnen 12,000 Geimpfte zählte, hat nach dem Verfahren des Komité Vorrechte vor jenem, das 1,000 Geburten hatte, in welchem aber alles geimpft wurde, was geimpft werden konnte. Dafs dieses Verfahren ungerecht war, ist klar, und es mußten so Departements, die auf die Prämien volle Ansprüche hatten, andern nachstehen, die sie weniger verdienten. Der Minister fühlte dies und versprach eine Abän-

bersicht der natürlichen, der inokulirten und der Schutzblattern in Betracht ihrer Wirkungen auf jedes Individuum und auf die Ge-

derung. — Der Präfekt des Rhein- und Moseldepartements hatte durch eine an den Minister des Innern unterm 21. Juni 1812 gerichtete Reklamation seinem Departement den Rang gerettet, der ihm in Hinsicht seiner Verdienste um die Verbreitung der Vakzination gebührt und welcher in der von dem Komité der Vakzine aufgestellten allgemeinen Uebersicht der Fortschritte der Vakzination in Frankreich ganz übersehen worden war, indem er beweist, daß die ganze zur Vakzination qualifizierte Generation bereits seit 1808 geimpft war, und von dieser Zeit an jährlich blos die Neugeborenen und diejenigen, bei welchen die Impfung aus bewegenden Gründen verschoben worden war, ein Gegenstand derselben seyn konnten, woraus denn freilich in den letzten Jahren eine geringere Anzahl der Vakzinirten resultirte, als in andern Departements, die dieses Ziel noch nicht erreicht hatten, oder wo die stärkere Bevölkerung mehrere dazu geeignete Subjekte lieferte. In einem Schreiben des Ministers des Innern vom 1sten August 1812 werden die Verdienste des Departements anerkannt und dabei erklärt, daß das Zentral-Komité zur Vermeidung ähnlicher Inkonvenienzen künftig bei Aufstellung der allgemeinen Uebersicht der Vakzination die Anzahl der jährlichen Geburten in jedem Departement anführen werde und daß das Verhältniß der Impfungen zu den Geburten den Rang der Departemente bestimmen solle.

sellschaft geliefert. Es geht daraus hervor, daß die Schutzblättern keinem der Zufälle ausgesetzt sind, welche die erstern so verderblich machen, und vor denen die zweiten keineswegs gesichert sind; daß die natürlichen Blättern wenigstens die Hälfte des Menschengeschlechts anfallen und von sechs Individuen eins wegraffen. Daß im Gegentheile die Schutzblättern nicht ansteckend, daß sie selten schmerzhaft, nie tödtlich sind, nicht der geringsten Gefahr aussetzen, keine Absonderung des Kranken erfordern und weder Zeitverlust noch Kosten verursachen, kurz, daß sie keine Verunstaltung, keine Nachkrankheit im Gefolge haben.

In den sechs dem J. 1810 vorhergehenden Jahren war die Zahl der mit Erfolg bewirkten Vakzinationen in dem *Departement du Nord* 40,687, welches im Durchschnitte 6781 Vakzinationen gibt. Nach einem Bericht des Hrn. Bottin belief sich die Zahl der im Jahre 1810 verrichteten Impfungen auf 10,483, überstieg also den Durchschnitt der vorhergehenden Jahre um vieles. Das Verhältniß der Vakzinirten zur Bevölkerung war in den Arrondissements:

Dünkirchen	1 zu 40	Avesnes	1 zu 96
Lille	1 — 79	Douai	1 — 99
Hazebrouck	1 — 84	Cambrai	1 — 112
Für das ganze Departement also			1 zu 80.

Goldne und silberne Medaillen zur Belohnung des Eifers für die Verbreitung der Vakzination, erhielten von dem Komité der Vakzine zu Lille die Her-

ren COUDEVILLE, Arzt zu Wormhout; VERIN der Vater, zu Tourcoing; LABORDE zu Cambrai, beide Chirurgen; GRAVIS zu Fresnes; DE LA CROIX zu Mortagne; LAURENT zu Steenwerk; FONTAINE zu Felleries, alle vier Gesundheitsbeamte; Hr. DESQUIERS, Maire der Kommune von Ascy; Hr. DESTOMBE, Hülfspriester an der Beikirche zu Sin und Mlle. DELANNOY, Hebamme zu Crayvick.

Ein zu Strasburg in französischer und deutscher Sprache (37 S. in 4.) im Drucke erschienener Bericht an den Präfekt des Departements des Niederrheins über die in diesem Departement während des Jahrs 1811 vorgenommenen Impfungen ist ein Beweis, mit wie viel Eifer, Sorgfalt, Ordnung und Standhaftigkeit dieses Geschäft dort betrieben und mit welchem herrlichen Erfolge diese Bemühungen belohnt werden. Der Verfasser dieses musterhaften mit genauen und ausführlichen Tabellen begleiteten Berichts ist der rühmlichst bekannte Hr. Dr. REISSEISEN, Arzt der Anstalt zur Erhaltung des Impfstoffes in Strasburg. Voran geht eine interessante geschichtliche Darstellung der Einführung und der Fortschritte der Schutzpocken im Departement. Dieses Departement war das erste von Frankreich, in welchem die Schutzpocken eingeführt wurden (1799). Die ganze Generation des Jahrhunderts ist nun beinahe geimpft und binnen einigen Monaten wird die bedeutende Einwohnerzahl

gegen die Blatternansteckung vollkommen gesichert seyn. Diefs sind die Resultate der von dem Herrn Präfekte veranstalteten Verbesserungen in der Medizinalpolizei des Departements *). Die Bevölkerung des Departements beträgt 513,380 Seelen. Die Zahl der Geimpften im Laufe des Jahres 1811 beträgt 38,657 Individuen. Nämlich 16,531 Kinder, welche vom 1sten Juli 1810 bis zu Ende des Jahres 1811 geboren sind und 22,126 Kinder jeden Alters, vor dem 1sten Juli 1810 geboren. Seit 12 Jahren oder seit Einführung der Schutzpocken wurden im Departement gegen 79,000 Menschen, ungefähr der 6te Theil der Bevölkerung des Departements, geimpft. Angenommen, dafs in den gewöhnlichen Blatternepidemien von 7 Blatternkranken 1 stirbt, so hätte die Impfung 11,285 Individuen dem Departement erhalten. Eine Blatternepidemie, die sich im Departement im Anfange des Jahres 1811 verbreiten wollte, wurde durch die Schutzpockenimpfung erstickt. In Strasburg starben im Jahre 1811 nur 14 Kinder an den Blattern (518 während der Seuche von 1803, 284 während der Seuche von 1807 **).

Die Zahl der Geimpften im Departement des Donnersbergs während des Jahres 1812, war folgende :

*) Vergl. Jahrb. B. V. S. 279.

**) Vergl. Jahrb. B. V. S. 214.

	Geborne.	Geimpfte.
Gemeinde-Bezirk Mainz.	6,317	4,205
— — — Zweibrücken	3,641	2,599
— — — Kaiserslautern	3,075	1,812
— — — Speier	7,158	5,678
	<hr/>	<hr/>
	20,191	14,294 *)

Die Resultate der Impfung aus Frankreich gehören also immer noch zu den vorzüglichsten, und man muß sich wundern, daß manche andere Länder, wo man Verordnungen genug in dieser Hinsicht ergehen läßt, so sehr nachstehen.

In einer Anzeige, welche der verdiente Hr. Dr. RENARD, Stadtarzt zu Mainz, im Journal des Departements bekannt machte, gibt derselbe von einer Blattern-Epidemie Nachricht, welche im August und September 1812 Mainz bedrohte, aber durch Absonderung der Blattern-Kranken und schleunige Impfung aller für die Ansteckung empfänglichen Individuen unterdrückt wurde. Die Pocken wurden durch Soldaten eingebracht. Von 18 Kindern, die von den Blattern ergriffen wurden, starben drei. Kein Kind, das vor dem Ausbruche der Pocken vakzinirt worden war, wurde von ihnen befallen. Bei 5 Kindern, die erst vakzinirt wurden, nachdem sie schon angesteckt waren, zeigten sich die Blattern sehr gutartig. Um bestimmt zu

*) Vergl. Jahrb. Bd. IV. S. 250.

erfahren, ob die Kuhpockenlymphe, die man bisher anwandte, nichts an ihrer schützenden Kraft eingebüßt hätte, wurden 4 Kinder, welche regelmäßige Kuhpocken gehabt hatten, mit Blatterngift inokulirt. Es kamen indess keine Blattern zum Vorschein.

Der Präfekt des Departements der Wesermündungen erließ folgende Verordnungen: 1) Es soll zu Bremen ein Zentralausschuß aus 13 Mitgliedern zur Einimpfung der Kuhpocken errichtet werden, unter welchen sich der Maire von Bremen, dann die dortigen Doktoren, OLBERS, ALBERS und TREVIRANUS, Dr. MATTHAEI zu Verden, Dr. ENGELKEN, Maire von Oberneuland und 2 Wundärzte befinden. — 2) Zu Oldenburg, Nienburg und Bremerlehe soll eine Spezialgesellschaft der Kuhpockenimpfung bestehen. — 3) Zu Mitgliedern dieser Spezialgesellschaft von Oldenburg sind 7 Individuen ernannt, unter welchen sich der Maire der Stadt Oldenburg und Dr. MÜNSTER zu Berne befinden. — 4) Zu Mitgliedern der Spezialgesellschaft zu Nienburg wurden 9 Individuen ernannt, unter welchen die DDr. EFFLER zu Nienburg, RADEWALD zu Hoya, ORTHOFF zu Bassum, BÜTJE zu Rethem, FAIRTSCH zu Walsrade gehören. — 5) Zu Mitgliedern der Spezialgesellschaft von Bremerlehe wurden 7 Individuen ernannt, unter denen sich die DDr. LANGENBECK zu Bremerlehe, RUDOL-

PHI zu Bederkesa, HOLLE zu Dorum, POHLMANN zu Hagen und CURDTS zu Scharmbeck befinden. — 6) Die Spezialgesellschaften werden eine regelmäßige Korrespondenz mit dem Zentralausschusse unterhalten, unter der Adresse des Präfekten und an ihn die Rapporte adressiren, welche ihm von dem Zentralausschusse mitgetheilt werden. — 7) Zur Disposition der Zentralgesellschaft soll ein Saal aus der bürgerlichen Wohlthätigkeits-Anstalt der Stadt Bremen hergegeben werden, mit allen Sachen, welche sich dazu eignen, die Schutzblatternlymphe zu verwahren, und um die Einimpfung der Armen ohne Kosten zu erleichtern. — 8) In den Städten Oldenburg, Nienburg und Bremerlehe soll gleichfalls ein Einimpfungs-Zimmer eingerichtet werden für die, welche unentgeltlich geimpft werden. — 9) Die Unterweisungen, die Nachrichten, welche von den Mitgliedern dieses Instituts für nothwendig erachtet werden, gleichfalls die Versendungen von Kuhpockenstoff, sollen durch den Zentralausschufs besorgt werden, welcher sogleich auf alle Anfragen antworten wird. — 10) Die Aerzte und Wundärzte werden ein Register führen, welches vom Maire ihrer respektiven Kommune paraphirt und *cotirt* werden muß, in welches täglich die Anzahl von Einimpfungen eingetragen werden wird. Am Ende eines jeden Vierteljahres werden Auszüge von diesen Registern an den Zentralausschufs gesandt, welcher hieraus ein Tableau entwerfen und

es an den Präfekt mit einer Liste der Personen übersenden wird, welche unter seiner Obhut inokulirt worden sind. — 11) Die Unterpräfekten werden dem Präfekte am Ende eines jeden Vierteljahres ein General-Verzeichniß aller derer zusenden, welche eingimpft worden sind, oder welche die Kinderblättern in ihrem Arrondissement gehabt haben; sie werden sich deshalb genau an die Modelle binden, welche ihnen zugesandt worden und wovon der Präfekt sich vorbehält, die Genauigkeit zu verifiziren, wie die Unterpräfekten ihnen Genüge geleistet, indem sie der Präfekt der Verifikation unterwirft, welche die Vorschriften im 10ten Artikel geben. — 12) Vom 1ten Juni 1812 an gerechnet, soll in den öffentlichen und Privatschulen kein Zögling mehr aufgenommen werden, welcher nicht ein gültiges ärztliches Zertifikat aufzuweisen hat, welches beweiset, daß er die Schutz- oder Kinderblättern vor der Publikation der gegenwärtigen Verordnung gehabt hat. Dieses Zertifikat muß von dem Maire des Orts, wo der Gesundheitsbeamte wohnt, visirt werden. — 13) Die mit der Verwaltung der Wohlthätigkeits-Anstalten beauftragten Kommissionen werden, vom 1ten Juni an gerechnet, allen Kindern die Schutzpocken geben lassen, welche sich in ihrem Institute befinden, indem sie dieselbe Maßregel auf die Individuen ausdehnen, welche schon aufgenommen sind, oder noch aufgenommen werden, um dort

eine Verpflegung zu genießen. Die Bureaux der Wohlthätigkeits-Anstalten werden dieselben Vorschriften beobachten und keinen Familienvater bei der Vertheilung der öffentlichen milden Gaben zu lassen, welcher nicht beweisen wird, daß er, seine Frau und seine Kinder die Schutzblättern oder die Kinderblättern gehabt haben. — 14) Die Maires der Kommunen, wo Bureaux der Wohlthätigkeitsanstalten existiren, werden besonders darauf wachen, daß die Administratoren dieser Institute genau erfüllen, was ihnen vorgeschrieben ist. — 15) Die Maires der Kommunen, in welchen Fabriken existiren, von welcher Gattung sie auch seyn mögen, werden den Eigenthümern der Fabriken oder den Aufsehern die Vorschrift bekannt machen, daß alle die Arbeiter, welche sie engagiren, die Schutzblättern, oder wenigstens die Kinderblättern gehabt haben, und daß sie dieses durch ein Zertifikat, ausgestellt von einem med. Dr. oder Gesundheitsbeamten, beweisen müssen. — 16) Die Maires, welche die Funktionen als Zivilbeamte versehen, werden ersucht, den Eltern, wenn sie ihre Kinder zur Aufnahme der Geburtsakten darbringen, zu empfehlen, daß sie ihren Kindern sobald als möglich die Schutzblättern geben lassen. — 17) Die Prediger werden ersucht, alle Mittel der Beredsamkeit anzuwenden, um die Vorurtheile, welche in den Gemüthern gegen diese glückliche Entdeckung entstehen, zu zerstreuen. Sie werden es sich zur

Pflicht machen, unter die Zahl der Lehren, welche sie den Einwohnern ihrer Pfarrei geben, auch die mit aufzunehmen, ihnen fühlbar zu machen, wie sehr wichtig es für sie, für ihre Kinder und Domestiken ist, in den frühesten Zeiten sich schon des heilsamen Mittels, der Schutzblättern, bedient zu haben. — 18) Der Präfekt behält es sich vor, Sr. Exzell. dem Minister des Innern durch einen umständlichen Bericht die Unterpräfekten, Maires, Gesundheitsbeamte, Lehrer und Vorsteher der Wohlthätigkeits-Anstalten, welche den größten Eifer bei der Ausbreitung der Schutzblättern gezeigt, bekannt zu machen. — 19) Diese Verordnung soll zur Kenntniss des Publikums und derer, die mit der Ausübung derselben beauftragt sind, durch das Departementsblatt gebracht werden.“

Im Jahre 1811 wurden in den illyrischen Provinzen 14,534 Kinder geimpft *).

Kopenhagen, wo sonst die Menschenpocken fast nie ausstarben, verlor im J. 1811 einer Publikation des Stadtphysikus Lund zufolge nicht ein einziges Individuum daran; es wurde selbst nicht ein einziges von dieser Seuche befallen. Ein Resultat der dortigen trefflichen Vorkehrungen.

Der König von Dänemark hat dem Prediger N. BEIKLER zu Rondew seine Zufriedenheit mit

*) Vergl. Jahrb. B. V. S. 203.

dessen Thätigkeit zur Verbreitung der Schutzpockenimpfung zu erkennen gegeben. Dieser Prediger impfte selbst im Jahre 1810 1,519 Kinder. — Vorher hatte er 805 Kinder vakzinirt und vor der Bekanntmachung der Schutzpockenimpfung hatte er etwa 800 mit den gewöhnlichen Blattern inokulirt.

In dem Small-Pox - Hospitale zu London wurden 11,800 Personen mit den Kuhpocken geimpft. 2,500 von ihnen wurden nachher wieder mit den Menschenpocken inokulirt, ohne das in denselben der geringste Erfolg statt fand.

Im J. 1809 wurden zu Edinburg 671 Personen geimpft. Zählt man die Geimpften der frühern Jahre dazu, so wurden bereits 10,525 Individuen dort durch die Kuhpocken geschützt.

Die Population in Grönland (etwa 6000 Menschen) hat im Jahre 1808 durch die Menschenpocken sehr gelitten.

Auf Zeylon wurden im Jahre 1809 25,597 Kinder vakzinirt. Es wurden überhaupt seit der im Jahre 1802 geschehenen Einführung der Schutzpockenimpfung 128,733 Kinder geimpft. *)

Vom Oktober 1800 bis zum September 1802 wurden in den verschiedenen Spitalern und Dörfern von Zeylon von Aerzten 2,110 Pockenranke behandelt

*) Vergl. Jahrb. B. V. S. 219.

handelt. Von diesen starben 473, also beinahe der vierte Kranke. Mit den Menschenpocken wurden 4,158 Individuen geimpft, von diesen starben 108, mithin 1 von 38.

In Frankreich und Italien starben nach sorgfältigen Berechnungen von einer Million 333,164 Kinder ohne Pocken, 581,151 wurden von den Pocken befallen und überstanden die Krankheit, und 85,685 starben daran. Von einer Million werden mithin 85,685 durch die Kuhpocken gerettet. Nach den Berechnungen DUVILLARD's wird die Zahl der Gebornen nach 134 Jahren, in welchen die Schutzpockenimpfung anhaltend fortgesetzt werden muß, im Verhältnisse = 10 : 17 wachsen *), die Entfernung der Nachkrankheiten der Blattern ungerechnet **).

Im Königreich Italien wurde bis jetzt $1\frac{1}{2}$ Million Individuen geimpft und Sacco brachte es dahin, daß mehrere sehr heftige Pockenepidemien durch die Vakzine schnell unterdrückt wurden.

Der Zentralausschuß für die Schutzpockenimpfung in Paris bemühet sich schon lange durch

*) Vorausgesetzt, daß nicht andere Krankheiten eine Verminderung hervorbrächten.

***) Vergl. Jahrb. B. II. S. 510. ff. u. 588.

bestimmte Versuche die Annahme des Dr. JENNER's über den Ursprung der Kuhpocken zu untersuchen, die JENNER bekanntlich in die Maucke der Pferde setzt. Dr. LOY in England machte in dieser Hinsicht Versuche, die JENNER's Behauptung bestätigen. Auch LAFORT in Salonichi und SACCO in Mailand erhielten gleiche Resultate. Ein unvorhergesehener Zufall setzte nun auch französische Aerzte in den Stand, JENNER's Meinung zu bewahrheiten. Nachdem nämlich der Ausschuss vom Arzte LEMERCIER unterrichtet worden war, das der Kutscher des ehemaligen Bankiers Rielliete, Boudrean, welcher noch nie von den Blattern befallen worden war und ein Pferd behandelte, das offene Beine hatte, an der Hand Pocken bekam, die den Schutzblattern glichen, bemühte sich der Ausschuss über alle nähere Umstände dieses Vorfalles Nachricht einzuziehen. An demselben Tage erfuhr er, das TARTRA, Wundarzt der ersten Klasse, an welchen sich jener Kutscher gewendet hatte, die Lymphe dieser Pocken zur Impfung einiger Kinder gebrauchte. Der Ausschuss wählte mehrere Mitglieder, um den Experimenten beizuwohnen; er unternahm mehrere Inokulationen mit dieser Lymphe und sie gelangen vollkommen. Die regelmässigsten Impfpusteln waren der Erfolg. Der Ausschuss setzte seine wichtigen Versuche mit der möglichsten Sorgfalt fort und zweifelt nicht, endlich die allgemeine Meinung über eine Thatsache festzu-

setzen, die ihm nun evident erwiesen zu seyn scheint.

Zur Prüfung des Zweifels, welchen man gegen die Kuhpockenimpfung aufwarf, daß sie nur temporär vor der Ansteckung der Menschenblattern schützten, wurden in Dublin und Edinburg eine große Zahl Kinder, die schon vor 6, 7, 8 und 9 Jahren vakzinirt worden waren, der Ansteckung der Menschenpocken absichtlich ausgesetzt und selbst auch mit diesen geimpft. Der Erfolg war jederzeit für die Vakzination günstig, denn es zeigte sich nur eine lokale Entzündung oder eine örtliche Pustel ohne Allgemein-Leiden. Die Aerzte und Wundärzte, welche diese Untersuchungen anstellten, sind nach einer 10jährigen Erfahrung überzeugt, daß die Kuhpockenimpfung auch nach vielen Jahren ihre schützende Wirkung nicht verliert und daß durch sie die Ausrottung der Menschenpocken zu Stande gebracht werden kann.

Nach einem Durchschnitte von mehr als 100 Jahren starben in Genf ehemals jährlich gegen 56 Menschen an den Pocken *); in Wien (von 1791 — 1800) jährlich 835; im Jahre 1801 aber, dem 2ten Jahre nach der Einführung der Schutzpocken, nur

*) In der Stadt Hanau jährlich 40.

161; im Jahre 1802 91, im Jahre 1803 27, im Jahre 1804 2 *). In Amsterdam starben im Jahre 1800 1,802 Christen an den Menschenpocken, im Jahre 1801 (dem ersten Jahre der Verbreitung der Kuhpocken) 89, im Jahre 1802 96, im Jahre 1803 (in welchem eine neue Pockenepidemie herrschte) 648, im Jahre 1804 (in welchem diese Epidemie noch fort-dauerte) 343, im Jahre 1805 (in welchem dasselbe statt fand) 230. — Unter den portugiesischen Juden in Amsterdam starben im Jahre 1800 35 Menschen an den Pocken, 1801 nur 1 und 1802 wieder nur 1 Person, 1803 5, im Jahre 1804 und 1805 findet sich kein Pockentodter in den Listen bemerkt. Die deutschen Juden zu Amsterdam verloren im Jahre 1800 246 Menschen an den Pocken, im Jahre 1801 32, 1802 14, 1803 69, 1804 12, 1805 2. Die Juden interessiren sich dort mit vielem Eifer für die Verbreitung der Impfung. Die geringe Mortalität in Hinsicht der Menschenpocken hatte auf die Sterblichkeit überhaupt einen wohlthätigen Einfluss. Im Jahre 1800 starben dort 10,490 Menschen an allen Arten von Krankheiten, im Jahre 1801 nur 7,475, im Jahre 1802 6,835, im Jahre 1803 7,512 (wegen der damals herrschenden Pocken), im Jahre 1804 7,321, im Jahre 1805 6,459. (*Redevoering over het veilige, dat in de Koepokinenting, ook voor het volgend leven gelegen is, en haren voordeligen*

*) Vergl. Jahrb. B. IV. S. 274, und B. V. S. 207.

invloed op de sterfte, ter Gelegenheid van de derde jaarlykse Vergadering van het Amsterdamsch Genootschap ter bevordering der Koepokinenting voor minvermagenen, gehouden in de Engelsche Kerk op den eersten Nov. 1806. Door den Voorzitter G. Vrolik. Amsterd. 1807. 8.).

Aus den Erfahrungen der *Original-Vaccine-Institution* (einer Anstalt in England), die sich auf eine 11jährige Praxis gründen, ergibt sich, das unter 550 Vakzinirten Einer für die Ansteckung Empfänglichkeit behält. Dieses Verhältniß wurde aus 5,000 Impfungen gezogen. In allen den Fällen aber, wo die Menschenpocken dennoch eintraten, waren sie, den Beobachtungen des Instituts zufolge, milder als gewöhnlich, selbst gutartiger als geimpfte Menschenblattern.

Es ist merkwürdig, das die ursprünglichen Kuhpocken, an den Eutern der Kühe, im Jahre 1812 in einer Jahreszeit an 3 verschiedenen Orten entdeckt wurden.

Im Mai fand sie BREMER an den Zitzen der Kühe in einem Dorfe bei Berlin. Es wurde ein Mädchen durch das Melken an den Händen angesteckt und aus den Pusteln dieser sowohl als der Euter der Kühe Kinder geimpft, die vollkommen ächte Schutzpocken bekamen. Derselbe Erfolg fand statt, wenn mit dem Eiter einer Pustel von einer Kuh geimpft wurde. Ohne Wirkung blieb die wiederholte Inokulation mit der neuen Lymphe bei Kindern,

welche die Menschenpocken schon gehabt hatten, oder früher vakzinirt worden waren. So wurden auch die Kühe, welche die Pocken überstanden hatten, ohne daß Ansteckung erfolgte, mit der neuen Lymphe geimpft. Diese Lymphe, besonders der Schorf hatte auf die Impfstelle eine heftigere Wirkung als die gewöhnliche. Nach 20 bis 25 Tagen zeigte sich oft von Neuem eine peripherische Röthe und die entstandene Härte im Zellgewebe ging in Eiterung über. Mehrere Reproduktionen machten die Lymphe milder. Die Pocken der Kühe zeigen sich besonders im Frühjahre bei nassem Wetter. Da, wo sich die Pocken bei den Kühen fanden, war an den Pferden, die ganz abgesondert waren, keine Maucke zu bemerken und die Knechte für diese warteten nicht den Kühen. — BREMER rath wegen der größern Heftigkeit der Lymphe der Pusteln einer Kuh, oder weil diese unächt seyn können, die alte Schutzpocken-Lymphe beizubehalten und nur in dem Falle jene anzuwenden, wenn man von ihrer Aechtheit und Unschädlichkeit überzeugende Beweise hat und diese bei einer ausbrechenden Blatternepidemie mangeln sollte.

Ebenfalls im Mai 1812 entdeckte FISCHER in einem Dorfe bei Lüneburg Pocken an den Eutern der Kühe. Impfungen, die mit der Lymphe aus diesen Pusteln geschahen, hatten ächte Schutzpocken zur Folge und ein Mädchen, das noch nicht geblattert hatte, wurde durch das Melken angesteckt, wobei

die allgemeinen und örtlichen Symptome sich sehr heftig äußerten. Bei andern Mädchen, die sich ebenfalls damit beschäftigten, geschah dies nicht. Die Lymphe faßte sehr leicht. — Die Kühe, welche die Pocken an den Eutern hatten, wurden dadurch sehr krank und gaben weit weniger Milch. FISCHER konnte die Ursachen dieser ursprünglichen Kuhpocken weder in der Uebertragung der Maucke, noch der Schafpocken, noch der Menschenpocken zu den Kühen auffinden. FISCHER schreibt die Entstehung dem heißen Sommer 1811, feuchten Wiesen u. s. w. zu.

Endlich beobachtete auch MENDE die ursprünglichen Kuhpocken bei Greifswalde. Auch hier wurde ein Mädchen durch das Melken kranker Kühe angesteckt und die Zufälle waren heftiger als bei der gewöhnlichen Impfung. Von der Maucke konnte man bei den Pferden nichts wahrnehmen. (HUFELAND's und HIMLY's Journal d. p. H. 1812. Nov.).

Sehr interessant sind SACCO's (der nach seiner Aussage 500,000 Individuen geimpft hat) Erfahrungen über Kuhpocken und andere dahin einschlagende Gegenstände. Die Pustel ist nach SACCO das einzige richtige Kennzeichen der wahren Schutzpocken. Die wahre Kuhpocke befindet sich tief im Zellgewebe, die falsche nur auf der Epidermis. Die erste hat in ihrem Innern kleine, häutige, mit Lymphe angefüllte Zellen,

die vom gemeinschaftlichen Mittelpunkte der nabelähnlichen Kruste ausgehen. Die peripherische Röthe mit der fühlbaren Härte im Zellgewebe ist im Allgemeinen ein beständiges und sicheres Zeichen, doch kann dieser rothe Hof ganz fehlen und die Pocke ist doch ächt. Bei Negern kann man den rothen Hof nicht bemerken, aber wohl die Verhärtung und die Geschwulst im Zellgewebe. — Narben beweisen die Aechtheit der Kuhpocken. Impfungen bei Personen von einem Arme zum andern mehrmals und zu verschiedenen Zeiten zeigten, daß die letzten Pocken in ihrem Verlaufe schneller immer noch die ersten, vor der Abtrocknung, einholten. Hieraus schließt S., daß die Kuhpocken nach Verhältniß der stärkern oder schwächern Disposition des Geimpften für die Vakzine sich langsamer oder schneller entwickeln. — Ohne Erfolg war es, wenn Kuhpockenlymphe in die Achselhöhlen, in die innern Theile der Lippen und Nasenlöcher eingerieben wurde. — Eine ächte Pustel kann nach S.'s Erfahrungen oft zweierlei Lymphe zugleich enthalten; eine gute in der Peripherie der Blatter und eine weniger gute im Mittelpunkte, in einem besondern Bentel verschlossen und vom Schorfe bedeckt. Jene liefert bei der Impfung ächte, diese weniger gute, sogar falsche Kuhpocken. Man soll daher nie beim Impfen aus der Mitte, sondern immer vom Rande der Pustel die Lymphe nehmen. Bei vorsichtigen Impfungen mit einem ganz kleinen Stiche wird die Kruste — das

Produkt der Hautverletzung durch den Stich — fehlen und zugleich der Beutel, in welchem sich die nicht so gute Lymphe befindet. — Die Lymphe aus einer Pustel zwischen dem 5ten — 7ten Tage genommen ist schon sehr wirksam. Je älter die Lymphe ist, um desto häufiger schlagen die Impfungen damit fehl. — Sacco konnte keinen wesentlichen Unterschied in der Wirkung der von Kühen unmittelbar genommenen Lymphe und der von Menschen gefassten beobachten *). Die Impfung mit aufgeweichten Schorfen erfordert nach Sacco grosse Vorsicht, um nicht falsche Pocken zu erhalten. Er rath daher diese Impfung nur selten und nur beim Mangel der Lymphe anzuwenden. Dafs der Schutzpockenstoff durch das stete Fortpflanzen durch Menschen in seiner Wirksamkeit verliere, dafür sprechen S.'s Erfahrungen nicht. — Eine gehörige Pustel sei genug zum Schutze. Mehrere Impfstiche (selbst bis 30 — 40) könnten indess gemacht werden, ohne dafs beim Ausbruche der Pusteln eine üble Wirkung entstünde, ja für manche schwache Kinder sei dieser Reitz heilsam. — Die Pusteln, welche durch aufgesetzte Gläser vor der Luft geschützt wurden, verliefen schneller und hatten keine Krusten. Zum Im-

*) Die oben angeführte, dieser Beobachtung widersprechende, Erfahrung BREMER's gründet sich wohl auf die Verschiedenheit des Klima's in Italien und dem nördlichen Deutschland.

pfen bediente sich S. am meisten und vortheilhaftesten einer mit einer kleinen Rinne versehenen Nadel. Er machte damit 2 Stiche auf jedem Arme und bedurfte so wenig Lymphe, daß zuweilen aus einer Pustel am 3ten oder 4ten Tage ihres Ausbruchs 130 Individuen geimpft wurden.

Nach Sacco entstehen zwar in vielen Fällen die Kuhpocken durch die Uebertragung der Maucke der Pferde, doch erzeugten sie sich auch ohne diese ursprünglich bei den Kühen. Die Kuhpocken wurden Pferden an Fußgelenken geimpft, wornach Geschwüre entstanden, die alle Kennzeichen der ursprünglichen Maucke hatten, an andern Orten des Körpers der Pferde hatten die Kuhpocken einen gewöhnlichen Verlauf. — Ein Stallknecht, der Pferde, welche an der Maucke krank waren, verband, bekam Kuhpocken, aus denen man bei vielen Kindern ächte Schutzpocken erhielt. — Die Schafpocken erzeugten dieselben Blattern, welche die Maucke und ursprünglichen Kuhpocken bewirken; sie behalten durch mehrere Generationen ihre Schutzkraft. Nicht allein der Eiter, sondern auch das in ihnen oft enthaltene Blut bringt Schutzpocken hervor. Die Inokulation der Kuhpocken bei Schafen sichert sie vor den Schafpocken, und diese Impfung ist weit vortheilhafter als die der Schafpocken. Die Kuhpocke bringt aber bei Schafen nur selten eine blasenförmige Pocke hervor. Die Pocke trennt sich, wenn die

Zeit der Reife da ist und die Haut schuppt sich ab, wie bei den Schafpocken. — Die Pferde werden durch die Kuhpocken vor dem Strengel gesichert. Ochsen scheinen keine Empfänglichkeit für die Kuhpocken zu haben, wohl aber lassen sich Kälber mit Erfolg impfen. Die Impfungen der Menschenpocken bei Kühen schlagen immer fehl. Die Vakzination schützt die Hunde vor dem Röcheln und dem allgemeinen Pockenausschlage, welcher mit den Pocken große Aehnlichkeit hat. Die Schweine bekommen ebenfalls durch's Impfen die Kuhpocken, doch ist es nicht entschieden, ob sie dadurch vor den Schweinspocken gesichert werden. Bei Katzen, Wölfen, Bären, Affen, Kaninchen, Hasen, Vögeln, Fischen, Schlangen, Fröschen, Eidechsen, brachten die Kuhpocken keine Wirkung hervor. — Die flüssige Lymphe der Kuhpocken zeigt unter dem Vergrößerungsglase viele längliche Kügelchen mit einer Art wurmförmiger Bewegung. Häufiger sind diese Kügelchen zur Zeit des Ausbruchs der Pocken als später. Die Lymphe der falschen Kuhpocken enthielt ebenfalls diese Kügelchen, aber von mehr runder Form. — Die chemische Untersuchung that weder eine saure, noch kalische Natur des Kuhpockenstoffs dar. Durch oxydirt salzsaures, Salpeter-, Ammoniak- und Stickgas verlor die Lymphe ihre Ansteckungskraft. — Atmosphärische Luft war die beste zur Aufbewahrung der Lymphe. Die vorzüglichsten Auflösungsmittel der Lymphe sind

kaltes und warmes Wasser, Speichel, eine Solution von arabischem Gummi und eine verdünnte Auflösung von Ammoniak. Letzteres ist nach S. das beste Menstruum für alte Lympe. Die Ansteckung der Kuhpocken mißlingt, wenn der Arm bei der Impfung mit Quecksilber eingerieben wird. Ist die Pustel schon gebildet, so beschleunigt die Quecksilbersalbe ihren Verlauf. Sacco setzte einen Preis von 50 Zechinen für ein überzeugendes Beispiel einer wahren Pocken ansteckung nach der ächten Vakzination. Die Prämie hat noch keiner erhalten. (L. SACCO *trattato di vaccinazioni etc.* siehe unten Literatur.)

4.

Kranken - und Rettungsanstalten.

Das chirurgische Hospital zu Göttingen hat durch Anlegung neuer Gebäude sehr gewonnen. Es ist jetzt für 30 Kranke darin Platz, die unentgeltlich behandelt und gepflegt werden. Aufser der Wohnung des Direktors und zweier Krankensäle, befinden sich darin ein Operationssaal, Zimmer für Augenkranke, ein Auditorium, Badezimmer, ein Lokale für die Instrumente, Zimmer für auswärtige Privatkranken etc. Im Winterhalbjahre 18 $\frac{00}{7}$ besuchten 40, im Sommerhalbjahre 1810 50, im Wintersemester 18 $\frac{10}{7}$ 52, im Sommerhalbjahre 1811 49 Studirende die Anstalt. Im Winter 1809 — 1810 und im Sommer 1810 wurden 332 Kranke behandelt, von denen 7 starben. Von Michaeli 1810 bis dahin 1811 wurden 350 Kranke behandelt. Im J. 1811 wurden 42 Staaroperationen (die Keratonyxis) gemacht *).

Im chirurgischen Klinikum zu Landshut wurden im J. 1811 202 Kranke behandelt. 5 davon starben, 3 wurden ungeheilt entlassen, 7 blie-

*) Vergl. Jahrb. B. IV. S. 286.

ben am Ende des Jahres in der Behandlung und die übrigen wurden geheilt.

Im kathol. Krankenhause zu Regensburg wurden in 9 Jahren (von 1803 bis 1811) 1,499 Kranke aufgenommen. Es starben von ihnen 142. Ungeheilt blieben 54.

Im J. 1811 wurden im Juliushospitale zu Würzburg 1,375 Kranke verpflegt und behandelt. Unter diesen sind 225 v. J. 1810 zurückgeblieben u. 1,150 im J. 1811 hinzugekommen. 932 von ihnen wurden als vollkommen geheilt, 86 als gebessert u. 25 als unheilbar entlassen. 91 starben und 241 blieben im Spitale zurück.

Daselbst wurden im erwähnten Jahre 324 (210 m. u. 114 w. Geschl.) chirurgische Kranke behandelt. 21 von ihnen waren vom J. 1810 krank zurück geblieben und 303 kamen im J. 1811 dazu. Von ihnen wurden 231 als vollkommen geheilt, 28 als gebessert und 22 als unheilbar entlassen. 11 starben und 32 blieben in der Kur zurück *).

Im poliklinischen Institute zu Berlin wurden im J. 1811 1,311 (697 innere, 153 chirurg. und 481 Augenranke) Kranke aufgenommen. Von diesen wurden 900 geheilt, 46 starben, 70 wurden

*) Vergl. Jahrb. Bd. V. S. 227.

an andere Armenärzte oder Anstalten abgegeben, 111 blieben weg und 208 in der Kur zurück. Es starben mithin von 29 einer und nach Abzug der Augenkranken von 18 einer. — Dasselbst wurden in demselben Jahre 14,032 arme Kranke von den Armenärzten und Chirurgen in ihren Häusern behandelt und mit unentgeltlicher Arznei versehen. Geheilt wurden 5,509. — Es starben 375. In der Charité nahm man 4,226 Kranke auf. Von ihnen wurden 2,709 geheilt und 450 starben *).

Bei Erlassung des preussischen Edikts über die Einziehung sämmtlicher geistlichen Güter wurde das Versprechen gegeben, für die Klöster zu sorgen, welche sich mit der Erziehung der Jugend und mit der Krankenpflege beschäftigen. Zusage dieses wurden folgenden Klöstern vom 1sten Aug. 1812 an nachstehende Summen bewilligt. In Breslau dem Kloster der Elisabethinerinnen 1,800, dem Kloster der Ursulinerinnen 720, dem Kloster der barmherzigen Brüder 2,400 Thaler jährlich. In Schweidnitz dem Kloster der Ursulinerinnen 480 und dem Kloster der barmherzigen Brüder zu Neustadt 1,200 Thaler jährlich.

Das Institut der barmherzigen Schwestern in Galizien hat binnen 3 Jahren 6,865 Kranke aufgenommen und verpflegt. Es starben

*) Vergl. Jahrb. Bd. IV. S. 285 u. Bd. V. S. 228.

von ihnen nur 889. Die jährlichen Ausgaben betragen 15,202 Fl. und das Institut würde ein jährliches Defizit von 8000 Fl. gehabt haben, wenn nicht wohlthätige Unterstützungen ausgeholfen hätten.

In dem Institute für arme Augenkranke und Blinde zu Erfurt wurden im Jahre 1811 31 Kranke behandelt. 6 davon erhielten das Gesicht wieder *).

Im Jahre 1811 befanden sich im Friedrichs-spitale zu Kopenhagen überhaupt 2,856 Kranke. Von ihnen wurden 2,270 geheilt entlassen und 246 starben. Am Ende des Jahres betrug die Zahl der vorhandenen Kranken 340. **)

Sachsen hat jetzt eine besondere öffentliche Irrenanstalt auf dem, sehr angenehm und gesund gelegenen, Schlosse Sonnenstein bei Pirna. Ehedem befanden sich die Gemüthskranken in den Zucht- Arbeits- und Armenhäusern zu Torgau und Waldheim, (welche letzte Anstalt jetzt bloßes Versorgungshaus, besonders für unheilbare Irre ist). Unter der Aufsicht und Kur des Hrn. Dr. PIENITZ, (jetzt Direktor der neu errichteten Irrenanstalt) zu Torgau und Hrn. Dr. HAYNER zu Waldheim genas-

sen

*) Vergl. Jahrb. B. V. S. 230.

**) Vergl. Jahrb. B. V. S. 229.

Isen viele der Seelenkranken ungeachtet der ungünstigen Verhältnisse. Am Schlusse des Jahres 1805 war die Zahl der Irren in Torgau die größte unter dem damals daselbst befindlichen Bestand aller Armen, der 297 betrug. 1806 — 1810 wurden daselbst 63 Irre (49 männl. und 14 weibl. Geschlechts) aufgenommen. In diesem Zeitraume von 5 Jahren wurden 37 genesene Irre entlassen, nämlich 1) gänzlich entlassen wurden 17 (10 männl. und 7 weibl. Geschl.). Eine von ihnen bekam einen Rückfall. Alle waren 23 — 67 Jahre alt. 7 darunter waren ledig, 10 verheirathet. Ihre Krankheit dauerte von 2 bis 25 Jahren. 2) Nicht gänzlich, sondern nur auf unbestimmte Zeit wurden entlassen 11 (6 männl. 5 weibl. Geschlechts), sie waren 24 — 65 Jahr alt. Ihre Krankheit hatte eine Dauer von 3 — 17 Jahren. 3) Krankheits halber wurden 9 Männer einem Versorgungshause überlassen. — Aufser den 37 entlassenen Genesenen blieben in der Anstalt noch 29, die ebenfalls als vollkommen genesen anzusehen waren. Sie waren von 17 — 64 Jahre alt und ihre Krankheit hatte eine Dauer von 2 — 32 Jahren. — Während der erwähnten Zeit starben 85 Irre, nämlich 53 Männer und 32 Weiber.

In der neuen Irrenanstalt auf dem Sonnenstein werden nur heilbare Gemüths Kranke aufgenommen. Die Landphysiker sind durch ein königl. Reskript von 1810 *) zu einer genauen Beschreibung der Ge-

*) Vergl. Jahrb. B. V. S. 225.

müthskrankheiten bei den Attestaten angewiesen worden, welche sie solchen Leidenden auszufertigen haben, damit man sogleich weiß, ob sich die Kranken für das Institut eignen. Der Arzt hat seine Wohnung in der Anstalt selbst. Zur Entschädigung seiner Privatpraxis hat er die Erlaubniß eine Privat-anstalt für Geisteskranke einzurichten. Es läßt sich von dieser neuen Anstalt versprechen, daß sie eine der vorzüglichsten der Art in Deutschland werden wird. Die Heilung der Kranken wird durch psychische und physische Mittel zu bewirken gesucht. Es geschieht alles um den Kranken die Idee zu benehmen, daß sie sich in einem Narrenhause befinden. Alle Irrende sind zweckmäsig vertheilt. Die Rekonvaleszenten bewohnen besondere Theile der Anstalt. Die völlig Rasenden sind in die entlegensten Zimmer gebracht. Man hört keine Ketten klirren. Die strengste Ordnung herrscht in der Zeit des Schlafens, Aufstehens, Essens, der Arbeiten und Erholungen. Die Kranken werden soviel wie möglich beschäftigt. Die Anstalt enthält eine kleine Bibliothek, musikal. Instrumente. Für Erholungen und passende Vergnügungen ist gesorgt. Das Institut besitzt eine Badeanstalt mit der Vorrichtung zur Douche, ein Sturzbad, Cox's Schaukel u. s. w. — Die Kranken von beiden Geschlechtern sind genau abgesondert. Die Kommission für die Anstalt beschloß hier eine Bildungsschule der psychischen Krankheiten für junge Aerzte anzulegen.

Neugierige Fremde dürfen ohne besondere Erlaubnifs der Kommission das Institut nicht betreten. Aerzten ist der Eingang nicht versagt und es ist ihnen auch vergönnt, Vorschläge zur Verbesserung in ein besonders dazu bestimmtes Buch einzutragen.

In Betreff der Verstandesverirrung, der angeborenen Blindheit und Taubstummheit kann folgende Anordnung in Frankreich sehr interessante Resultate liefern. Der Minister des Innern hat nämlich im Monate November 1812 über die Anzahl der Individuen, welche in den verschiedenen Departementen Frankreichs wahnsinnig oder von Geburt blind oder taubstumm sind, so wie über die Umstände überhaupt, welche auf diese drei Hauptgebrechen des menschlichen Geschlechtes Einfluß haben können, genaue Nachrichten und Auskunft verlangt. Er bemerkt zugleich, daß man durch die beiläufige Kenntniß der Anzahl der Verrückten, der Blind- und Taubstumm-Geborenen leichter im Stande seyn wird, über die Mittel zu urtheilen, wodurch man das traurige Schicksal dieser Menschen erleichtern kann. Auch wird die Verwaltung, durch Würdigung der diese Krankheiten begünstigenden Ursachen, die angemessensten Maafsregeln ergreifen können, um die Fortschritte dieser Uebel aufzuhalten, und ihre Entwicklung zu verhüten.

Die Fragen, welche in dieser Hinsicht von Seiten

der Maire der Gemeinden den Aerzten zu beantworten vorgelegt wurden, sind folgende: 1) Auf wie groß beiläufig kann man die Zahl der mit Narrheit behafteten Individuen annehmen? 2) Welche Gattung von Narrheit ist unter den Verrückten am herrschendsten, und welches Verhältniß kann in der Zahl der Individuen angenommen werden, welche am Wahnsinne, an Raserei und an Blödsinn leiden? 3) Ist die Zahl der Verrückten größer beim weiblichen Geschlechte als beim männlichen, und in welchem Verhältnisse? 4) Gibt es ein gewisses Alter, welches vorzüglich zur Geisteszerrüttung geneigt macht? 5) Hat man bemerkt, daß die Narrheit seit einigen Jahren häufiger vorkam, als vorher, und kann man dieses besondern Ursachen zuschreiben, und welche sind es, von denen man es vermuthet? 6) Was sind nach der Meinung und der Erfahrung der Kunstverständigen die allgemeinsten Ursachen der Verstandesverrückung? 7) Auf wieviel beläuft sich die Zahl der Blinden von Geburt? 8) Befällt dieses Gebrechen häufiger Mädchen als Knaben und in welchem Verhältnisse? 9) Was sind nach der Meinung und den Beobachtungen der Kunstverständigen die allgemeinsten Ursachen der angeborenen Blindheit? 10) Die Taubstummheit, betrifft sie mehr die Mädchen als die Buben und in welchem Verhältnisse? 11) Hat man bemerkt, daß dieses Gebrechen erblich sei? 12) Haben Taubstumme mit Taubstummen im Allgemei-

nen taube Kinder erzeugt? und ist es der nämliche Fall mit Taubstummen, welche sich mit gut hörenden Menschen verheirathet hatten? 13) Was sind nach der Meinung und den Beobachtungen der Kunstverständigen die allgemeinsten Ursachen der Taubstummheit von Geburt? — In einem so grossen Reiche wie Frankreich mußten die Antworten auf vorliegende Fragen sehr mannichfaltige Bemerkungen und eben so merkwürdige und in Vergessenheit befindliche Seltenheiten in Hinsicht der Geschichte des Menschengeschlechtes im Allgemeinen, so wie in Betreff der in Frage stehenden Krankheiten selbst aufdecken. Möge die Beantwortung derselben überall in die Hände erfahrener und wissenschaftlicher Aerzte fallen und das Resultat bekannt werden.

Die HHrn. Stadtärzte der Gemeinde Mainz, die DDren. RENARD, DILENIUS, BURKARD und WESTHOFEN, übergaben dem Maire dieser Stadt folgende Antworten:

1ste Frage. Es sind uns drei und dreissig Personen unserer Stadt bekannt, welche an Verrücktheit leiden. — 2te Fr. Unter diesen sind die meisten mit Blödsinn behaftet, nämlich 18 Blödsinnige auf 9 Wahnsinnige und 6 Rasende. — 3te Fr. Die Zahl der verrückten Weiber ist gröfser als die der Männer, nämlich im Verhältnisse von 18 zu 15. — 4te Fr. Das weibliche Geschlecht scheint im Alter der Geschlechtsreife diesen Krankheiten am meisten unterworfen zu seyn; das männliche Geschlecht aber

zum Theil in der Jugend, zum Theil durch angeborene Anlage, — oder im mittlern Alter, durch die allgemeinen Ursachen dieser Uebelseynsformen davon ergriffen zu werden. — 5te Fr. Man hat seit einigen Jahren die Narrheit und ihre verschiedenen Arten häufiger bemerkt als vorher, was daher kömmt, weil sich die Menschen viel öfter den Ursachen dieser Krankheiten aussetzen, wovon wir gleich reden werden. — 6te Fr. Der Meinung und Beobachtung der Kunstverständigen zufolge, sind die allgemeinsten Ursachen der Narrheit: erbliche Anlage, Einfluß einer fehlerhaften Erziehung; die zum Theil unter der ehemaligen Verfassung dieses Landes eine religiöse Tendenz genommen hatte, die äußerste Unregelmäßigkeit in der Lebensweise, die unbändigen Leidenschaften, welche die allgemeine Sittenverderbnis herbeiführt, und endlich die große Anzahl von hitzigen und chronischen Nervenkrankheiten, welche seit einiger Zeit herrschten. — Dazu müssen wir ferner noch rechnen, den fehlerhaften Bau des Schädels, in so fern er von rhachitischen und skrophulösen Krankheiten abhängt, welche bei gewissen Klassen der hiesigen Einwohner sehr gemein sind. — 7te, 8te und 9te Fr. Wir kennen keine Blinde von Geburt, und sind daher außer Standetwas über die allgemeinen Ursachen dieses Uebels und über das Verhältniß zu sagen, in welchem es die beiden Geschlechter befällt. — 10te Fr. Wir haben eine einzige sehr achtungswerthe Familie

in unsern Mauern, welche das Unglück hatte, zwei von Geburt taubstumme Kinder zu erzeugen, welche beide männlichen Geschlechts waren und wovon das ältere zehn Jahr alt ist. Vier Kinder der nämlichen Eltern sind an Hirnwassersucht gestorben, wie die Leichenöffnung gezeigt hat; diese Kinder waren aber nicht taubstumm. Das jüngste noch lebende Kind hört sehr gut und fängt an zu sprechen. Es sind uns noch einige andere Taubstumme bekannt, welche es durch Krankheiten geworden sind, wie durch die Blattern, die Kropfkrankheit und dergl. — 11te Fr. Wir bemerken, daß Vater und Mutter der beiden Taubstummen sehr gut hören und einer guten Gesundheit und vollkommener Verstandeskraft genießen, wie dies auch von ihren Voreltern bekannt ist. — 12te Fr. Wir haben keine Beispiele von Ehen zwischen Taubstummen unter einander, oder zwischen Taubstummen und Hörenden. Zu Mannheim soll ein Taubstummer mit einer Hörenden in Ehe leben, und Kinder erzeugt haben, welche ein gutes Gehör besitzen. — 13te Fr. Man glaubt gewöhnlich, daß die Taubstummheit auf einem Bildungsfehler desjenigen Theils des Gehirns beruhe, wo, nahe bei einander, der Hörnerve und der herumschweifende oder Stimmnerve entspringen. —

Von BLACK'S Schrift über den Wahnsinn (*Dissertation on Insanity*) ist zu London eine zweite Abhandlung erschienen. Die Zahl der Verrückten,

ist nach dem Verfasser in England überhaupt gröfser als in andern Ländern, vorzüglich häufig aber sei der Wahnsinn als Erbübel und deshalb verlangt auch BLACK ein Gesetz zur Verhütung der Ehen solcher Personen, die Disposition zu dieser Krankheit haben. Die Schrift enthält in tabellarischer Form die Resultate von ungefähr 3000 besondern im öffentlichen Irrenhause Bedlam beobachteten Fällen. Die Zahl der in London und in den Vorstädten verwahrten Wahnsinnigen schlägt der Verf. auf 1,000 an. Die gewöhnliche Zahl der in Bedlam befindlichen Wahnsinnigen steigt auf 250, unter welchen 100 Unheilbare sind. Von 1772 bis 1787 waren 2,829 Verrückte in Bedlam. Einer derselben war unter 10, 132 unter 20, 813 unter 30, 908 zwischen 30 und 40, 652 zwischen 40 und 50 Jahren, 266 unter und 78 über 60 Jahre. — Von der erwähnten Zahl gehörten 723 in die Klasse der böartigen, 886 waren ruhig, 323 machten Versuche zum Selbstmorde und gegen 20 hatten Morde begangen. Das Alter zwischen 30 und 40 scheint also dem Wahnsinne am günstigsten und Bosheit und Verzweiflung herrschend im Charakter der Wahnsinnigen zu seyn. In Hinsicht der Ursachen, welche den Wahnsinn hervorbrachten, besagen die Register von Bedlam Folgendes. 206 wurden wegen Unglück, Verdrufs und Kummer wahnsinnig, 90 aus religiöser Schwärmerei, 74 aus Liebe, 9 aus Eifersucht, 8 aus Hochmuth, 15 durch

übermäßiges Studiren, 51 durch plötzlichen Schrecken, 58 durch Völlerei, 110 durch Fieber, 79 durch Wochenbette, bei 10 wurden Verstopfungen der Eingeweide, bei 115 blos erbliche Anlage, bei 12 äußere Verletzungen, bei 14 die Lustseuche, bei 7 die Blattern und bei 5 zu schnell geheilte Geschwüre als Ursachen bemerkt. Von 1772 bis 1787 sind 924 geheilt worden, 1,694 waren unheilbar, 535 bekamen Rückfälle und 250 starben.

Unter dem 12ten Mai 1812 erließ die Mairie zu Straßburg eine Verordnung wegen Errichtung und Organisation von Leichenbeschauern. Für Straßburg wurden 4 Kommissäre zur Untersuchung der Leichen bestellt. Es wird kein Beerdigungsschein eher ausgestellt, bis die Leiche durch einen solchen Kommissär untersucht worden ist. Die Beerdigungs-Erlaubnisse werden denen, welche die Anzeige machen, nicht mehr selbst eingehändigt, sondern dem Kommissär, welcher die Besichtigung des Verstorbenen hat. Dieser Kommissär bestimmt, kraft der ihm durch die Beerdigungs-Erlaubniss vorbehaltene Befugniss, die Stunde, zu welcher die Beerdigung gestattet werden kann, worauf er den Erlaubnisschein den Partheien zustellt. Er schreibt den Erfolg seiner Untersuchung in den Zettel ein, wozu er das Schema von der Verwaltung erhält und gibt diesen dem Beamten des Zivilstandes. Der Besichtigungs-Kom-

missär hat von der Familie des Verstorbenen oder von den Personen, welche ihn während seiner Krankheit gepflegt, alle Erkundigungen über dessen Namen und Vornamen, Alter, Gewerbe, gewöhnlichen Wohnort, Zeitpunkt des Hinscheidens, Art der Krankheit und Namen der Person, welche den Verstorbenen ärztlich behandelt hat, einzuziehen. Alle diese Punkte werden auf dem Zettel bemerkt, sowie auch die Meinung des Besichtigungs-Kommissärs über die Stunde der Beerdigung sowohl, als über die Vorbereitung der Leiche, um sie in den Sarg zu legen. Der Zettel wird vom Kommissär und vom nächsten Verwandten des Verstorbenen, dem Hauseigenthümer oder Hauptmiether unterschrieben und einem der letzteren zugestellt. Der Kommissär muß es nicht bloß bei der Besichtigung bewenden lassen, sondern immer, wenn es nöthig ist, den ganzen Körper untersuchen. Besonders genau muß er todtgeborene, oder bald nach der Geburt verstorbene Kinder, ferner Erstickte, und alle plötzlich Gestorbene untersuchen. Bei dem geringsten Scheine einer an dem Verstorbenen ausgeübten Gewaltthätigkeit muß er sogleich die Polizei davon benachrichtigen. Die Kommissäre müssen dem Maire und Kantonsarzte den Namen jeder Hebamme, die bei der Entbindung eines todtgeborenen Kindes gegenwärtig war, anzeigen. Stirbt ein Pflegekind, so muß der Kommissär die Polizei benachrichtigen, wenn er Nachlässigkeiten, bei den Personen, welchen das Kind anvertraut war,

in der Behandlung und Erziehung desselben bemerkt hat. Die Kommissarien müssen in jeder Woche gemeinschaftlich einen allgem. Auszug der Anzeigen dem Kantonsarzte übergeben. Haben sie das Entstehen einer ansteckenden Krankheit wahrgenommen, so sollen sie sogleich dem Kantonsarzte und der Verwaltung Nachricht davon geben. Die Vorgesetzten der Beerdigungsplätze müssen in jeder Woche die Beerdigungs-Erlaubnisse, die sie im Laufe der Woche erhielten, mit der Bescheinigung des Tages und der Stunde der Beerdigung, dem Zivilstands-Büreau zurückliefern.

Bei der Rettungsanstalt für Ertrunkene und Erstickte zu Hamburg wurden bis zum Mai 1812 56 Rettungsfälle angezeigt. 18 Verunglückte wurden durch schnelles Herausziehen aus dem Wasser, 6 durch chirurgische und medizinische Behandlung gerettet. Bei 12 Ertrunkenen waren die Belebungsversuche ohne Erfolg. Das Institut beschloß eine in England erfundene Fangzange zum Herausziehen im Wasser Verunglückter wegen ihrer Vorzüge vor solchen Werkzeugen der Anstalt für dieselbe verfertigen zu lassen. Die große Prämie wurde auf's Neue ausgesetzt *).

LARREY, damals (1794) bestimmt als erster Wundarzt die Expedition nach Korsika zu begleiten, machte

*) Vergl. Jahrb. B. V. S. 231.

bei seinem Aufenthalte in Toulon mehrere Erfahrungen über die Behandlung und den Tod Ertrunkener. Er sucht bei den Ertrunkenen die Rettungsmittel, um sie zu beleben, so schnell als möglich anzuwenden. Die Methode, welcher er sich bediente, war folgende. Der Körper wird vor einem großen Feuer auf einer Matratze sanft ausgestreckt, und die Kleider zur schnelleren Befreiung und erleichterten Untersuchung sogleich abgeschnitten. Während der Zeit nun, daß anhaltend der ganze Körper mit warmem Flanell gerieben wird, läßt man von Zeit zu Zeit mittelst eines Blasebalgs Luft in ein Naseloch treiben und das andere zuhalten. Der Leib und die Brust werden abwechselnd sanft gedrückt. Etwas Geistiges wird dem Scheintodten eingeflößt und die Nasenhöhle und der Schlund mit dem Bart einer Feder, die mit Salmiakgeist befeuchtet ist, gereizt. Dabei wird ein Klystier von Tabacksabsud gegeben und allmählig der Körper von allen Seiten dem Feuer zugewendet, um ihn gleichmäßig zu erwärmen. Ueber 6 Stunden wird ohne Unterbrechung mit diesem Verfahren fortgesetzt. Zugleich wird die Jugularvene geöffnet, wodurch eine reichliche Entleerung von Blut bezweckt wird. Diese sei für das Gehirn wohlthätig, nachtheilig aber ein Brechmittel, indem es durch die Erschütterung beim Erbrechen eine Kongestion des Bluts nach dem Kopfe hervorbringe. Nutzlos seien die Anwendung der Elektrizität (?) und die

Oeffnung der Luftröhre. Sowie sich Lebenszeichen äußern, werden die Bemühungen verdoppelt. Der Kranke wird nun in ein erwärmtes Bett gebracht worin er einige Tage verweilen muß. LARREY — der bei Anwendung dieser Methode mehrere Ertrunkene wieder zum Leben brachte — sagt, die Ursache, daß so wenig Ertrunkene gerettet werden, ist, weil man zu spät — wenn schon alles Leben verlöscht ist — die nöthige Behandlung anwendet. Bei der Sektion Ertrunkener fand LARREY stets das Eindringen des Wassers in die Respirationsorgane als primäre Ursache des Todes. Die Lungen waren schwerer und beim Zerschneiden gaben sie nicht den knisternden Laut von sich als im natürlichen Zustande. Ueberdies enthielten sie nebst den Luftröhrenästen ein röthliches, schaumiges Wasser. Die Epiglottis war nach dem Zungenbeine hin gekehrt und liefs so die Stimmritze offen. Im Magen war wenig Wasser, aber die Gefäße strotzten von Blut. Der Darmkanal war von Luft ausgedehnt. Das Gehirn war weich, zusammengedrückt. Die Arterien und Gehirnhöhlen mit schwarzem, viel Kohlenstoff enthaltendem, Blute angefüllt. Dies ist nicht blos ein Beweis vom mechanischen Drucke, sondern auch von einem das Leben zerstörenden Chemismus. Die Anhäufung des Kohlenstoffs im arteriellen Blute und das Durchströmen desselben im Arterien-Systeme schien die Ohnmacht hervorzubringen. Es wirke erst auf die geschwächten Organe der Blutzir-

kulation und dann unmittelbar auf das Nervensystem. So würde die Thätigkeit der Sinnorgane und nun auch das innere Leben gelähmt. Das in der Mitte stehende Gehör würde zuletzt vernichtet. Versuche, die LARREY an Thieren machte, bestätigten diese Ansicht und erklärten die Erscheinungen, welche das Untertauchen und den Tod des Ertrinkens begleiten und hieraus liesse sich das, was die Rettung und Heilung verlangt, resultiren. (*Mémoires de Chirurgie militaire et Campagnes de Dr. J. LARREY. Paris. 1812. 8.*)

REGNIER hat am Institute zu Paris eine Prämie für seine Rettungsleiter bei Feuersgefahr erhalten. Sie ist kleiner als eine früher von ihm angegebene und daher nur für Häuser von 3 Stockwerken und darunter anwendbar. Sie besteht aus 18 Fufs langen tannenen Leitern, die unter einander in Falzen laufen, so dafs jede nach Belieben sich in die Höhe schieben läfst. Ungeachtet der eisernen Halthände wiegt sie nur 200 Pf. und kann von 2 Leuten getragen werden. Der Minister des Innern hat sie den Präfekten empfohlen. Sie kostet nur 150 Franken *).

*) Vergl. Jahrb. B. III. S. 313.

5.

Medizinisch-statistische und geographische
Nachrichten.

Eine medizinische Ortsbeschreibung von Pfonzheim lieferte ROLLER, von St. Andreasberg KLINGE, von *Isle de France* CHAPOTIN und von *Dublin* schon früher TUOMY (s. die Literatur dieses Jahrgangs).

Die Aufgabe der k. med. chir. Josephsakademie, zufolge des vom verstorbenen BRENDL Edlen von STERNBERG für die österreichischen Feldärzte gestifteten Preises, veranlasste auch im Jahre 1811 mehrere medizinische Topographien. Unter allen ihnen ist die des Oberfeldarztes ZINK vom troppauer Kreise einstimmig des Preises würdig erklärt worden *).

Die Direktion der Clasen'schen Literaturgesellschaft für Aerzte zu Kopenhagen hat eine Prämie von 100 Rthln. für die beste und eine von 50

*) Vergl. Jahrb. B. III. S. 333. u. B. IV. S. 318.

Rthln. für die nächst beste medizinische Beschreibung einer Stadt in den dänischen Staaten ausgesetzt. Die Direktion wünscht, daß dabei auf die an jedem Orte gewöhnlichen epidemischen und endemischen Krankheiten vorzüglich Rücksicht genommen würde. Auch die k. Gesellschaft für Norwegens Wohl hat 300 — 600 Rthlr. für die gelungenste Topographie von den 4 norwegischen Stifts-Städten Christiania, Christiansand, Bergen und Drontheim bestimmt.

Die neue von der Regierung sanktionirte Gesellschaft von Aerzten, welche in Stockholm zusammentrat, beschäftigt sich mit einer Sammlung von Materialien zu einer medizinischen Topographie von Schweden.

Im Jahre 1810 hatte die Uckermark auf einem Flächeninhalte von 62 Quadratmeilen 1) in den 11 Städten 3,366 Häuser, 12,404 männl. 13,052 weibl. zusammen 25,456 Zivil-Einwohner; 533 Geborene männl., 484 weibl. Geschlechts, 468 männliche, 432 weibliche Todesfälle, und 271 Trauungen. — 2) Auf dem Lande: 3,103 Feuerstellen, 32,136 männl., 31,493 weibl., überhaupt 63,679 Einwohner, an Gebornen 1,411 Knaben und 1,326 Mädchen. Gestorbene 1,028 männl. und 931 weibl. Geschlechts und 694 Trauungen. Die Totalsumme der Population betrug 89,135 Menschen. — Die Priegnitz zählte

zählte im Jahre 1810 bei einer Größe von $57\frac{1}{4}$ Quadratmeilen: 1) in den 10 Städten 3,166 Häuser mit 19,825 bürgerlichen Einwohnern (von diesen waren 9,683 männl. u. 10,142 weibl. Geschl.), 767 Geborne (385 Knaben und 382 Mädchen), 648 Todesfälle, (307 männl. u. 341 weibl. Geschl.) und 255 Trauungen; — 2) auf dem Lande 10,906 Feuerstellen, 56,210 Einwohner (28,262 männl. u. 27,948 weibl.); 2,559 Geburten (1,207 Knaben und 1,252 Mädchen); 1,575 Gestorbene (768 männl. und 807 weibl. Geschl.) und 735 Trauungen. Die ganze Summe der Zivilbevölkerung betrug also 76,035 Seelen.

Im Novemb. 1811 wurden im Herzogthume Mecklenburg-Schwerin — mit Einschluss der Kinder über 5 Jahre — 295,138 Einwohner gezählt. Vom 2ten Dez. 1810 bis 30sten Nov. 1811 wurden 14,422 Kinder geboren; es starben 11,756 Personen; an den Blattern starben 13, an andern Epidemien 2,604. Das 12te Kind war ein uneheliches. Im Herzogthume Mecklenburg-Strelitz wurden vom 1sten Adv. 1810 bis 1sten Adv. 1811 2,156 Kinder geboren; die Zahl der Gestorbenen war 2,261. Das 16te Kind war ein uneheliches. — Im Fürstenthume Ratzeburg war die Zahl der Gebornen vom 1sten Okt. 1810 bis dahin 1811 343 (13 Uneheliche); es starben 324.

Die Population des Kantons Thurgau im Jahre 1811 betrug 77,244 Menschen. Es wurden geboren 2,966 (1,457 Knaben und 1,509 Töchter, 21 Paar Zwillinge, 2 Paar Drillinge, 60 Uneheliche). Es starben 3,404 (1,746 vom m. u. 1,658 v. w. Geschl.). Es starben also 438 mehr als geboren wurden. Unter den Gestorbenen waren 131 Todtgeborne, 1,021 unter 1 Jahre, 590 von 1 — 5 Jahren, 230 von 6 — 10 Jahren, 122 von 11 — 20 Jahren, 127 von 20 — 30 Jahren, 122 von 31 — 40 Jahren, 148 von 41 — 50 Jahren, 230 von 51 — 60 Jahren, 325 von 61 bis 70 Jahren, 284 von 71 — 80 Jahren, 73 von 81 — 90 Jahren. — An der Ruhr starben die meisten, nämlich 1,003 (und daher die Mehrzahl der Gestorbenen), an Gichtern 627, an Auszehrung 308, an Altersschwäche 257, an Friesel und Masern 221. — Getrauet wurden 501 Paare.

Die Geburts- und Sterbelisten des Kantons Luzern vom Jahr 1811 liefern folgende Resultate: Geboren wurden, Knaben 2,010, Mädchen 1,851, zusammen 3,861. Hierunter befanden sich Zwillinge männlichen Geschlechts 50, weiblichen 22. Drillinge, männliche 3. Mißgeburten 2. Gestorben sind: Kinder, die noch nicht konfirmirt waren, männl. 919, weibl. 788; konfirmirte bis zum erfüllten 16ten Jahre, männl. 40, weibl. 42. Unverheirathete: von 16 bis 20 Jahren, männl. 24, weibl. 28; von 20 — 30 Jahren, männl. 52, weibl. 35; von 30 — 45 Jahren, männl. 34, weibl. 39; von

45 — 60 Jahren, männl. 36, weibl. 45; über 60 Jahre, männl. 67, weibl. 101. Verheirathete: von 16 — 20 Jahren, männl. 0, weibl. 3; von 20 — 30 Jahren, männl. 13, weibl. 19; von 30 — 45 Jahren, männl. 44, weibl. 36; von 45 — 60 Jahren, männl. 107, weibl. 111; von 60 — 80 Jahren, männl. 270, weibl. 230. Zusammen 3133, wovon männliche 1,606, weibliche 1,527. An den Pocken waren ungefähr 150 ungeimpfte Kinder gestorben, von geimpften keines; 17 Personen starben zwischen 80 und 90 Jahren, 2 erreichten ein höheres Alter. Der Ueberschufs der Gebornen betrug 723. Ehen wurden 590 geschlossen.

Im Fürstenthume Neufchatel wurden am Ende des Jahres 1811 49,865 Menschen (24,255 männl. und 25,610 weibl. Geschl.) gezählt. Geboren wurden 1,480 Kinder (761 männl. und 719 weibl. Geschl.) Unter ihnen befinden sich 28 uneheliche und 28 todtgeborne. Es starben 1,195 Menschen (601 männl. und 594 weibl. Geschl.). Es wurden mithin 285 mehr geboren. Von der erwähnten Zahl der Gestorbenen verschieden 320 im Frühjahre, 264 im Sommer, 295 im Herbste und 318 im Winter. 339 überlebten nicht das erste Jahr, 70 starben zwischen 80 und 90 Jahre und 5 über 90 Jahre. 16 Kinder starben am Zahnen, 171 an Gichtern, (keins an den Menschenpocken), 47 am Keichhusten, 59 an den Masern, 57 Personen an Faul- und Gallen-

fiebern, 66 an hektischen Fiebern, 92 an der Lungensucht, 100 an der Wassersucht, 88 an Schlagflüssen, 60 an der Ruhr, 9 im Wochenbette und 154 an Altersschwäche. Es ereigneten sich 22 Selbstmorde (19 von Männern und 3 von Weibern). 344 Ehen wurden geschlossen *).

Zufolge eines vom Polizeichef Iwaschkin unterzeichneten polizeilichen Verzeichnisses von Moskwa vom 1sten Jan. bis 1sten Juni 1812 wurden dort in diesem Zeitraume 2,655 Kinder (1,238 Knaben und 1,417 Mädchen) geboren und 3,567 Menschen (nämlich 975 erwachsene Mannspersonen, 838 erwachsene Weiber, 1,015 Kinder männl. u. 739 weibl. Geschl.) starben. Die Bevölkerung enthielt 5,104 Geistliche, 9,381 Adliche, 3,173 Militäre, 19,124 Kaufleute, 18,139 Bürger, 47,584 Dienstboten und 96,409 Personen aus andern Klassen, überhaupt hatte die Population 198,914 Menschen, nämlich 96,382 vom männl. und 102,532 vom weibl. Geschlechte. — Die Ausdehnung von Moskwa betrug 7,386 Hektaren 41 Aren. Die Stadt hatte 20 Haupttheile und 90 Quartiere. Sie zählte 9,162 Häuser, nämll. 2,571 von Backsteinen u. 6,591 von Holz, 8 Kasernen, 7 Pferdeställe für die Kavallerie, 1 Korrektionshaus, 17 wohlthätige Institute, 464 Fabriken und Manufakturen, 192 Marktplätze, 8,515 Buden von Backsteinen und Holz,

*) Vergl. Jahrb. B. V. S. 296.

4 Kronapotheken und 17 Privatapotheken, 14 Buchdruckereien, 1 Universität (in der letzten Zeit mit 25 russischen und deutschen Professoren und 85 — 90 Studenten), 3 Akademien, 1 Gymnasium, 24 Privaterziehungsanstalten, 22 Schulen, 1 Schauspielhaus, 2 öffentliche Klubs, 2 Klubs für Adliche und Kaufleute, 41 Handwerksinnungen, 166 Restaurateurs, 14 Kaffeehäuser, 227 Schenken, 118 Bier-200 Branntweinschenken, 17 Wirthstische, 162 Bäckerläden, 145 Wirthshäuser, 213 Pastetenbäckerbuden, 568 Gasthöfe, 316 Schmieden, 1,198 Privatbäder, 41 öffentliche Bäder, 7 Schlachthäuser, 38 steinerne und hölzerne Brücken, 360 Wachthäuser, 7,294 Strafsenlaternen, 220 Feuerspritzen, 900 Pferde. — Bei der Polizei waren 393 Höhere und 3,777 Subalterne angestellt.

Nachträge zu der Uebersicht der Angaben der Gebornen, Gestorbenen etc. in den vorzüglichsten Städten und einiger Länder vom Jahre 1810.

Städte u. Länder.	Geborne.	Gestorb.	Getraute Paare	Mehr geboren od. gestorben
Christiania . . .	564	839	237	gest. 275
Kärnthén (mit Klagenfurth . . .	5,152	4,857	1,266	geb. 295
Kurmark *) . . .	30,344	23,435	9,194	geb. 6,909
Montbrisson . . .	224	163	45	geb. 61
St. Omer . . .	512	533	152	geb. 21
Rheims . . .	1,162	1,078	247	geb. 84
Steiermark (mit Grätz) . . .	27,850	27,367	6,984	geb. 483

vom Jahre 1811

Städte u. Länder.	Geborne.	Gestorb.	Getraute Paare	Mehrgelobren od. gestorben.
Aalborg	2,240	2,213	861	geb. 27
Altona	760	622	201	geb. 138
Berlin (1)	6,099	5,358	—	geb. 741
Bräunschweig	1,078	1,150	234	gest. 72
Caen	999	951	225	geb. 48
Darmstadt	490	364	173	geb. 126
Freiburg in Baden.	230	275	56	gest. 45
Bezirk Freiburg in d. Schweiz	1,015	740	212	geb. 275
Kanton St. Gallen 2)	5,023	4,645	1,165	geb. 378
Gera	341	305	—	geb. 36
Gotha	342	272	79	geb. 70
Harlem	670	542	—	geb. 128
Heilbronn	273	256	63	geb. 17
Innsbruck 3)	325	299	66	geb. 26
Königreich Italien	266,224	243,775	53,839	geb. 22,449
Kassel	1,019	789	270	geb. 230
Königsberg	2,580	2,444	805	geb. 136
Konstanz u. Petershausen	142	207	23	gest. 55
Kopenhagen	3,552	4,215	1,236	gest. 663
Lahr	204	114	61	geb. 90
Leipzig	1,374	1,571	—	gest. 197
Nürnberg	836	937	202	gest. 101
Oettingen	113	128	20	gest. 15
Paris 4)	21,168	16,488	4,534	geb. 5,396
Pforzheim	200	170	44	geb. 30
Regensburg 5)	643	728	92	gest. 85
Dep. der Seine	12,187	10,695	—	geb. 1,492
Kanton Solothurn	1,646	1,391	389	geb. 255
Ulm	538	465	122	geb. 73
Wolfenbüttel	265	206	51	geb. 59

Anmerkungen zu vorstehender Uebersicht.

*) (Kurmark). Die Bevölkerung dieses Departements, Berlin inbegriffen, war in dem erwähnten Jahre ohne das Militär 735,214 Menschen. Von ihnen waren 336,579 in den Städten und 398,635 auf dem Lande; 362,875 waren männl., und 372,339 weibl. Geschl. Unter ihnen

befanden sich 126,053 Kinder unter 7 Jahren, 118,558 v. 7 — 14 Jahren (einschl.), 331,655 Personen von 14 — 45 Jahren (einschl.), 107,470 v. 45 — 60 Jahren (einschl.), und 51,478 über 60 Jahre. Auf dem Lande wurden 71,968, in den Städten 57,281 Ehepaare gezählt. — Von den Geb. kamen 12,916 auf die Städte und 17,428 auf das Land. Unter den Geb. waren 15,685 männl., und 14,759 weibl. Geschl. Ferner 2,957 Uneheliche (von ihnen 1,864 in den Städten). Endlich 1,386 Todtgeb. (718 in den Städten, 668 auf dem Lande). Auf 4 Ehen und etwas darüber wurde eine Geburt gezählt. — Von den Gestorbenen kamen 11,351 auf die Städte und 12,084 auf das Land. Von den Gest. waren 12,091 männl. und 11,344 weibl. Geschl. Im 1sten Quartale starben 6,274, im 2ten 5,717, im 3ten 4,845 und im 4ten 6,599. Vor Ende des 1sten Lebensjahres starben 5,284, unter 14 Jahren überhaupt 11,669 (6,212 männl. und 5,457 weibl. Geschl.), nämlich in den Städten 5,724 und auf dem Lande 5,945. — Zwischen dem 14ten und 60sten Jahre starben 7,032 (3,554 männl. und 3,478 weibl. Geschl.) nämlich 3,422 in den Städten und 3,610 auf dem Lande. — Ueber 60 Jahre starben 4,734 (2,325 männl. und 2,409 weibl. Geschl.), in den Städten nämlich 2,205 und auf dem Lande 2,529. — An akuten Krankheiten starben 5,438 überhaupt. An interm. Fiebern 351 auf dem Lande. Am Scharlachfieber 456; an den Blattern 299; am Keichhusten 1,152; an der Wasserscheu 3; an Lungensucht und Abzehrung in den Städten 1,593, auf dem Lande 1,151; bei der Niederkunft 64; im Wochenbette 237; an Altersschwäche 2,170; Selbstmörder zählte man 89. — Von den Trauungen waren 4,237 in den Städten und 4,957 auf dem Lande. — In öffentlichen und Privat-An-

stalten befanden sich 241 Wahnsinnige (124 männl. und 117 weibl. Geschl.). — Im Departement waren im Jahre 1810 150 approbirte Aerzte (147 in den Städten), 255 exam. Wundärzte (219 in den Städt.), 259 Gehülfen u. Lehrlinge (255 in d. Städt.), 109 Apotheker (108 in d. Städt.), 226 Gehülfen u. Lehrlinge (225 in d. Städt.), 522 exam. Hebammen (233 in den Städten), 60 Thierärzte (36 in den Städt.).

1) (Berlin) Unter den Gebornen 68 Zwillinge, 1 Drillingsgeb. 1,092 uneheliche Kinder, folglich das 6te ein Uneheliches. Todtgeb. 403 (mithin das 15te). In Berlin werden in der Regel mehr geboren als sterben. 1,260 Menschen (mithin fast der 4te Theil) starben an Auszehrung und Lungensucht. Beinahe eben soviel, nämlich 1,126 an Krämpfen, am Zahnen 277, am Keichhusten 100, am Schlagflusse 315, an der Wassersucht 249, an den Masern 105, am Scharlachfieber 299, am Nervenfieber 307, am Durchfalle und Ruhr 109, am Marasmus 442 (also der 12te), 16 durch Selbstmord, 6 an den Pocken.

2) (Kanton St. Gallen.) Die Bevölkerung hatte auch diesmal einen Zuwachs. Er bestand in 373 Menschen. Unter den Gebornen befanden sich 1,216 vom männl. und 2,413 vom weibl. Geschl. Aufser den angegebenen zählte man noch 262 Todtgeborne. Unter den Gestorbenen waren 2,229 männl. und 2,416 weibl. Geschl. Von ihnen verschieden schon am ersten Lebensstage 211, im ersten Monate 508, im ersten Jahre 1,160, bis zum 5ten Jahre 526, von 5 — 10 Jahren 203, von 10 — 15 Jahren 77, von 15 — 20 Jahren 71, von 20 — 30 Jahren 142, von 30 — 40 Jahren 191, von 40 — 50 Jahren 243, von 50 — 60 Jahren 328, von 60 — 70 Jahren 426, von 70 — 80 Jahren 393 und über 80 Jahre 118. — An den Pocken starben 16, am Scharlach 87, an den Masern 233, am

Keichhusten 235, am Katarrhaleieber 207, am Zahnen und Konvulsionen 640, an weniger gewöhnlichen Kinderkrankheiten 204, am Schlagflusse 130, an Entzündungs- und hitzigen Fiebern 261, an Nerven- Gallen- und Faulfiebern 258, im Wochenbette 64, an der Lungensucht und Auszehrung 600, an der Wassersucht 150, an der Ruhr 563, an Brüchen und Kolik 66, an Altersschwäche 334, an ungewöhnlichen Krankheiten 60, durch Selbstmord 4, durch Ertrinken, Erstickten und Fälle 46. — Diese Resultate leiteten die Aufmerksamkeit des Sanitätsrathes im Kantone auf die große Mortalität im ersten Kindesalter, auf die furchtbare Häufigkeit auszehrender Krankheiten und auf die auffallende Tödtlichkeit der Ruhr besonders auf dem Lande. Von den Gebornen ist beinahe die Hälfte bis in's 5te Jahr wieder verschieden. Wird die Zahl der bis in's 10te Jahr Verstorbenen von der Totalsumme abgezogen, so verhalten sich die an Auszehrung Gestorbenen gegen die übrigen wie 1 zu 3. Die Ruhr, deren Heilung doch jetzt keine große Schwierigkeit mehr hat, hat beinahe den achten und in einigen Bezirken den 5ten Theil in der Gesamtzahl der Gestorbenen weggerafft.

3) (Insbruck.) Die Bevölkerung zählte ohne das Militär 1,925 Familien oder 10,237 Einwohner.

4) (Paris.) Unter den Gestorbenen befanden sich 8,228 v. männl. u. 8,260 v. weibl. Geschl. 2,334 von allen Beerdigten starben an der Lungensucht.

5) (Regensburg.) Von d. Geb. b. z. 1. Jahre starben 252

Vom 1sten	bis zum	5ten	Jahre	starben	. . .	82
— 5 :	— —	10 :	— —	36
— 10 :	— —	20 :	— —	16
— 20 :	— —	30 :	— —	39
— 30 :	— —	40 :	— —	38
— 40 :	— —	50 :	— —	48
— 50 :	— —	60 :	— —	59
— 60 :	— —	70 :	— —	74
— 70 :	— —	80 :	— —	48
— 80 :	— —	90 :	— —	33
— 90 :	— —	98 :	— —	3

*Übersicht der Angaben der Gebornen, Gestorbenen
etc. einiger Städte und Länder vom Jahre 1812.*

Städte u. Länder.	Geborne.	Gestorb.	Getraute Paare.	Mehr geboren od. gestorben.
Altona	828	566	202	geb. 262
Apenrade	367	368	109	gest. 1
Augsburg	866	1,080	201	gest. 114
Braunschweig	1,016	1,203	213	gest. 187
Breslau	2,551	3,055	658	gest. 524
Danzig	1,508	3,465	283	gest. 1,957
Darmstadt	473	379	177	geb. 94
Norder-Dithmarschen	695	649	203	geb. 46
Süder-Dithmarschen	798	769	261	geb. 29
Eiterstädt	491	479	188	geb. 12
Erlangen b. d. prot. Gemd. d. A. u. N. St.	298	273	42	geb. 25
Fehmern	252	224	62	geb. 28
Flensburg	998	706	503	geb. 252
Frankfurt a. M. 1)	1,266	1,206	197	geb. 60
Freiburg i. Breisg.	287	230	58	geb. 7
Fulda	313	255	55	geb. 58
Gotha	352	299	85	geb. 53
Gottorf	784	515	214	geb. 269
Hadersleben	676	606	218	geb. 70
Hamburg 2)	3,992	3,584	636	geb. 408
Stdt. Hanau 3)	307	396	55	geb. 1
Heilbronn	280	219	57	geb. 61
Hermannstadt	449	443	104	geb. 6
Hütten	704	495	174	geb. 211
Husum	673	643	204	geb. 25
Insel Island 4)	1,252	1,259	219	gest. 7
Karlsruhe	447	324	120	geb. 123
Kiel	1,605	1,033	380	geb. 657
Königsberg	2,553	2,648	546	gest. 95
Konstanz	132	158	9	gest. 26
Lausanne	247	307	49	gest. 60
Linz	903	943	224	gest. 40
Münsterdorf	1,297	1,004	368	geb. 293
Nürnberg	775	875	177	gest. 100
Odensee	210	185	65	geb. 25
Oehringen	103	106	16	gest. 3
Oldenburg	1,140	789	295	geb. 551
Paris 5)	19,587	20,133	—	gest. 516
Plän	845	491	213	geb. 354
Regensburg	617	650	84	gest. 33

Städte u. Länder.	Geborne.	Gestorb.	GetrautePaare.	Mehr geboren od. gestorben.
Rendsburg . . .	1,128	732	305	geb. 396
Segeberg . . .	1,564	1,006	408	geb. 558
Sonderburg . . .	228	166	71	geb. 62
Stormarn . . .	712	372	157	geb. 340
Stuttgart . . .	855	680	189	geb. 173
Tondern . . .	971	1,031	292	gest. 60
Ulm . . .	523	393	85	geb. 130
Wien 6) . . .	11,833	14,407	2,555	gest. 2,574
Wolfenbüttel . . .	190	267	37	gest. 77
Würzburg . . .	794	785	136	geb. 9

Anmerkungen zu vorstehender Uebersicht.

1) (Frankfurt a/m.) Die Gebornen zählen 253 (den 5ten Theil also) Uneheliche, die Gestorbenen 40 Selbstmörder.

2) (Hamburg.) Unter den Verstorbenen befanden sich 1,732 Kinder, 109 Personen von 81 bis 90 und 10 Personen von 91 bis 100 Jahren.

3) (Hannau.) Auffallend ist besonders die Verminderung der geschlossenen Ehen. Die Mittelzahl ist von 1796 bis 1805 jährlich 108 getraute Paare, mithin kam sie im verflrossenen Jahre auf beinahe die Hälfte herab. Unter den Gebornen waren 223 männl. und 174 weibl. Geschl., 2 Zwillingsgeb. und 1 Drillingsgeb., 33 Uneheliche, 8 Todtgeborene. Unter den Gestorbenen sind 202 vom männl. und 194 vom weibl. Geschl. gewesen. Ueber die meteorologischen Verhältnisse und die Krankheiten während des Jahres 1812 gibt die Beilage Erläuterung. (S. die folgenden Seiten)

4) (Island.) Unter den Gestorbenen befanden sich 8 Personen zwischen 90 und 100 Jahren.

5) (Paris.) Die Bevölkerung ist in Friedenszeiten 649,412, in Kriegszeiten 573,784 Seelen. Unter den Gestorbenen waren 150 Selbstmörder. 47 Personen wurden 90 bis 95 Jahre, 6 Personen 95 bis 100 Jahre alt.

6) (Wien.) Unter den Gestorbenen waren 48 Personen von 90 bis 100 Jahren. Zufolge einer im Jahre 1812 aufgenommenen Konskription zählte man in Wien und in den 33 Vorstädten 7,162 Häuser und 237,743 Einwohner, welche 58,677 Familien ausmachen. Die Zahl des weiblichen Geschlechts betrug 120,002 Personen.

Monate	Barometerstand						Thermometerstand.		Herrschend- ster Wind.
	Höchster			Tiefster			Höch- ster	Tief- ster	
	Zoll	Lin.	Dezim.	Zoll	Lin.	Dezim.			
Januar .	28	4	2	27	8	4	3 +	12 $\frac{1}{2}$ -	NO u. SW
Februar	28	4	.	27	7	6	9 +	3 -	SW u. NO
März .	28	5	6	27	5	8	10 $\frac{3}{4}$ +	2 $\frac{1}{2}$ -	NO
April .	28	3	8	27	8	.	15 $\frac{1}{2}$ +	3 -	NO
Mai . .	28	4	4	27	7	7	21 $\frac{1}{2}$ +	6 +	NO u. SW
Juni . .	28	4	.	27	10	.	22 +	7 +	SW, N u. NO
Juli . .	28	3	4	27	9	.	22 $\frac{1}{2}$ +	6 +	NO u. SW
August	28	2	8	27	10	7	21 +	8 +	NO
Septemb.	28	4	.	27	11	5	18 $\frac{1}{2}$ +	3 $\frac{1}{2}$ +	NO
Oktober	28	2	7	27	3	3	16 +	3 +	SW
Novemb.	28	4	8	27	3	5	8 +	8 -	NO
Dezemb.	28	6	6	27	5	.	5 +	15 -	NO
Im ganzen Jahre .	28	6	6	27	3	3	22 $\frac{1}{2}$ +	15 -	NO

In Betreff des Barometerstandes vergl. man dieses Jahrbuch B. III. S. 340. Note.

Monate	Häufigste Witterung.	Herrschende Krankheiten.
Januar.	Oft trüb mit Schnee.	Diarrhöen. — Katarrhe u. rheumatische Krankheiten.
Februar.	Meist trüb mit Regen u. Schnee; zuweilen auch hell u. heiter.	Durchfälle. — Scharlachfieber einzeln. — Bräune. — Wenige Kranke.
März.	Trüb, Regen, Schnee, windig.	Bräune. Katarrhe. Unterleibsbeschwerden. Mehr Kranke gegen das Ende des Monats.
April.	Bald heiter u. hell. bald trüb, windig.	Unterleibsbeschwerden, Koliken, Diarrhöen. — Augenentzündung. — Scharlachfieber. — Katarrhe. — Einige Masern. — Viele Kranke.
Mai.	Meist hell u. heiter, Gewitter.	Masern. — Scharlach. — Keichhusten. (Alles nicht epidem.)
Juni.	Am häufigsten trüb mit Regen, zuweilen helle u. heitere Tage.	Masern sehr epidemisch, gutartig.
Juli.	Abwechselnd schönes und trübes Wetter mit Regen.	Masern epidemisch, weniger gutartig. Zuweilen Rötheln.
August.	Meist heiteres u. schönes Wetter, Gewitter.	Immer noch Masern-Epidemie. — Cholera. — Akute Brustaffektionen, besonders bei Kindern.
Septemb.	Am öftersten hell u. heiter.	Menschenpocken i. d. Nachbarschaft. — Wenige Masernkranke in d. Stadt. — Nervenfieber. — Keichhusten. — Mehrere Fälle vom <i>Croup</i> .
Oktober	Trüb, Regen, windig.	Wenige Kranke. — Keichhusten, ab. nur einzeln. — Ebenso Scharlach u. Masern.
Novemb.	Abwechselnd trüb, Regen — Schnee — mit hellem und heiterem Wetter — windig, Nebel.	Keichhusten häufiger. — Mehrere Fälle vom <i>Croup</i> , meist tödtlich.
Dezember	Durchaus kalt, mit Schnee — windig.	Keichhusten. — Katarrh. Krankheiten. — Rheumatalgien. — M. Pocken. i. d. Stadt, aber nur einige Fälle.

6.

Medizinisch-polizeiliche Miscellen.

Ein preussisches Publikandum besagt Folgendes. „Um zu verhüten, daß weder Spielzeug für Kinder, noch Eiswaaren mit Farben, deren Genuß der Gesundheit nachtheilig ist, bemalt und angestrichen werden, sollen die schädlichen und unschädlichen Farben hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Zur Verfertigung des Spielzeugs.

Schädliche Farben. Weiß: Bergweiß, Kremserweiß, Schieferweiß. Gelb: Operment, Rauschgelb, Königsgelb, Kasslergelb, Neapelgelb, Bleigelb, Gummigutt. Grün: Grünspan, braunschweiger Grün, Berggrün, schwedisches oder Scheel'sches Grün. Blau: Bergblau und alles Blau, welches sich die Maler aus Kupfervitriol mit Salmiak und Kalk bereiten. Roth: Maler-Zinnober, Mennig.

Unschädliche Farben. Weiß: präparirte gut ausgewaschene Kreide, oder mit Wasser gelöschter, wieder getrockneter und gepulverter Gips, eben so auch weiß gebranntes Hirschhorn. Gelb: Kurkume, Schüttgelb, Safran, Orlean, Ockergelb und eine Abkochung von Gelbholz mit dem vierten Theile Alaun mit Gummi versetzt, Grün: Saftgrün und alles Grün, das man sich selbst

aus der mannichfachen Mischung der unschädlichen gelben und blauen Farben machen kann, wie z. B. eine Zusammensetzung von Berlinerblau mit der gelben Farbe aus Gelbholz. Blau: Neublau, Indigo, Lackmus und Saftblau. Roth: Karmin, Kugellack, berliner Roth, Florentinerlack, armenischer Bol, rothe Eisenerde (*caput mortuum*), Fernambuk- und Brasilienholz-Abkochung mit Alaun und Gummi versetzt.

Für Konditoren und Zuckerbäcker.

Schädliche Farben. Roth: Maler-Zinnober, Mennig. Gelb: Gummigutt, Operment. Blau: blaue Stärke oder Smalte, Bergblau, auch berliner Blau, weil dieses oft kupferhaltig ist. Grün: Grünspan, Grünspanblumen. Gold- und Silberfarbe: unächtes oder Schaumgold, unächtes oder Schaumsilber.

Unschädliche Farben. Roth: eine Abkochung von Fernambukholz, die Säfte rother Beeren z. B. Berberitzen. Desgleichen eine Abkochung von Kochenille mit etwas Weinstein und eine Infusion von rothen Klatsch-Rosen mit Wasser gemacht. Gelb: Safran, Saffor, Kurkumewurzel und eine mit Wasser gemachte Infusion der gelben Blumenblätter von der Ringelblume (*Calendula officinalis*). Blau: Lackmus, Indigo und besonders die mit 4 Theilen konzentrirter Schwefelsäure gemachte und durch Natrum abgestumpfte Auflösung des Indigo. Grün: eine Zusammensetzung von unschädlichem Blau und Gelb, z. B. eine Verbindung der Indigo-Auflösung mit der gelben Farbe von Ringelblumen. Orange gelb: Orlean. Violet: Kochenille mit etwas Kalkwasser. Gold- und Silberfarbe: ächtes Blattgold und Blattsilber.

Ein Jeder, welcher dieser Bekanntmachung zuwi-

der, gedachte schädliche Farben zu jenen Zwecken erweislich gebraucht, hat unfehlbar die gesetzliche Strafe zu erwarten.“

Berlin am 8ten Dez. 1812.

Königl. Staatsr. u. Polizei-Präsident
von Berlin

LE COQ.

In einer Publikation vom 10ten Juni 1813 warnt die königl. württembergische Sektion des Medizinalwesens vor dem Genusse der Saamenkörner der Zeitlose *) (*colchicum autumnale*).

Die königl. württembergische Sektion des Medizinalwesens erließ unter dem 25ten Sept. 1812 eine Warnung vor dem Einkaufe der unächten Angusturarinde. — Ungeachtet der vielen in pharmazeutischen Handbüchern und Zeitschriften gegebenen Belehrungen über den Unterschied der ächten westindischen und der unächten ostindischen Angustura — die eines der heftigsten narkotischen Gifte aus der Klasse der bittern Mittel sei — habe man doch bei den neuern Apotheken-Visitationen die unangenehme Erfahrung gemacht, daß diese Verschiedenheit nicht hinlänglich bekannt

*) Ein neueres Beispiel von der Schädlichkeit derselben findet sich in MARCUS's Ephemeriden (B. III.), wo zwei Kinder durch den Samen vergiftet wurden.

bekannt sei. Die Unterscheidungszeichen werden deswegen in dieser Publikation angeführt *).

Das k. bayer. Generalkommissariat des Salzachkreises hat durch das Kreisblatt an alle Unterbehörden der Polizei die Weisung erlassen, die Bezirkshebammen zu beauftragen, den Wöchnerinnen das Nachtheilige des frühen Hervorgehens aus dem Kindbette vorzustellen und nie zuzugeben, daß sich eine Wöchnerin zur Herbst- und Winterzeit vor sechs und im Frühjahre und Sommer vor 4 Wochen oder — wenn sie sehr kränklich oder geschwächt seyn sollte — nach dem Urtheile des Landgerichtsarztes oder Geburtshelfers auch noch später aus dem Hause begeben und erst nach Verlauf dieser Zeit aussegnen lassen soll.

Eine österreichische Regierungsverordnung macht allen, die zur Ausübung des Heilungsgeschäfts befugt sind, es zur Pflicht, jedem gefährlichen Kranken, bei dem fünften Besuche wenigstens, eine ernstliche Erinnerung wegen Empfangung der heil. Sakramente zu machen.

Die philanthropische Gesellschaft zu Paris hielt ihre 13te Jahresversammlung. Die Zahl ihrer Oefen hat sich bis auf 20 vermehrt. In

*) Vergl. Jahrb. Bd. IV. S. 347. B. III. S. 324. B. II. S. 493.
6ter Jahrg. Z

Paris sind jetzt 80 Gesellschaften, die durch Beiträge Ersparniskassen für ihr Alter bilden.

Nach einer dem *Procès verbal de la distribution des prix aux élèves sage-femmes de l'hospice de la maternité de Paris le 18 Juin 1812* beigefügten Tabelle zeichneten sich unter 23,293 seit dem 1sten Juli 1807 bis dahin 1812, also in 5 Jahren in gedachtem Hospice gebornen oder darin aufgenommenen Kindern 132 durch mehr oder minder merkwürdige Bildungsfehler aus.

In einem am 14ten April 1812 erlassenen Gesetze des großen Rathes des Kantons Luzern wird versucht, dem fast in allen Kantonen der Schweiz wahrgenommenen Uebel, daß zweckmäßige Medizinalordnungen nicht gehandhabt und die Uebertretungen derselben nicht bestraft werden, durch Einräumung größerer Strafkompetenz an die Sanitätsbehörde zu begegnen. Es wird daher Nachstehendes verordnet. „Vergehen gegen die Medizinalordnung werden das erstemal von dem Sanitätsrathe mit einer Geldbusse zu Handen der Medizinalkassen bestraft, die sich bis auf 100 Franken ausdehnen kann. Ueberschreitet diese Strafe aber 32 Fr., so kann gegen eine solche Strafsentenz mit Appellation beim kleinen Rathe eingekommen werden, nachdem dieselbe zuvor dem dirigirenden Arzte zu Handen des Sanitätsraths spätestens binnen zehn Tagen nach Erlassung

der Sentenz erklärt worden ist. Im Wiederholungsfalle verweist der Sanitätsrath die Klage an das betreffende Gemeindegerecht, welches den Schuldigerfundenen mit 14tägiger bis 3monatlicher Einsperrung belegen kann. Im zweiten Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt, im dritten aber die verdoppelte Einsperrungsstrafe in öffentliche Arbeit für die gleiche Dauer verwandelt. Jedesmal soll das strafende Gericht seine ausgesprochene Strafsentenz ungesäumt dem Sanitätsrathe einsenden, damit sie dieser nach Befinden der Umstände durch Appellation weiter ziehen kann. Die gegen die Ueberschreiter der Medizinalordnung ergangenen Strafurtheile sollen in dem Gerichtskreise des ordentlichen Aufenthaltsortes des Bestraften öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Geschichte hat uns mehrere sehr auffallende Thatsachen von der furchtbaren Wirkung einer verdorbenen Luft hinterlassen. Der Engländer HOLWELL wurde mit 146 Menschen in die schwarze Höhle in Calcutta — in einen Raum von 324 Quadratschuhen — eingekerkert und nach 10 Stunden waren nur noch 26 von diesen Menschen am Leben. In dem sogenannten schwarzen Gerichte zu Oxford im J. 1577 starben 300 Menschen zugleich, weil sie nach dem Gesetze das Gericht vor der Entscheidung über einen Beklagten nicht verlassen durften. — PERCY reiht an diese Thatsachen

die Erzählung nachstehender schauderhaften Beispiele. 300 gefangene Soldaten wurden nach der Schlacht bei Austerlitz in eine der Höhlen gesperrt, welche man in Mähren in den Sand gräbt. Man wählte diesen Ort, um die Gefangenen vor der heftigen Kälte zu schützen. Die Schildwache verschloß die Thüre sorgfältig und begab sich zum nächsten Wachtfeuer. Als sie um Mitternacht von einer andern abgelöst wurde, vernahm diese aus dem Grunde der Höhle ein schreckliches Getöse und Schreien, das sich stets so vermehrte, daß endlich das Kommando herbeieilte. Dieses machte sich bereit auf die Gefangenen wie auf Rasende zu schießen und als endlich die Thüre geöffnet wurde, stürzten sich gegen 40 dieser Unglücklichen mit wilden Blicken, blutigem Geifer und mit zerrissenen Kleidern auf die Wache. Die ersten wurden zwar mißhandelt, jedoch sahe man bald die Ursache dieser Wuth ein und kam den Unglücklichen zu Hülfe. Diese waren indess die einzigen, die gerettet wurden, die übrigen waren theils sterbend, theils todt und gaben schon einen unerträglichen Geruch von sich. — Ein ähnlicher Fall ereignete sich einige Zeit nachher in Mülk im Oesterreichischen, aber von 225 Gefangenen, die in einem engen Keller eingesperrt waren, kam nicht ein einziger mit dem Leben davon. (*Journal de médecine* 1810. Nov.).

Alle Beerdigungen in den Kirchen sind vom 1sten Jan. 1812 in Amsterdam verboten. Die Gräfte oder andere Begräbnisse werden auf Kosten des Kirchenvermögens vermauert.

In den Versammlungen der Gesellschaft der Wissenschaften zu Kopenhagen vom 4ten und 28sten Dez. 1812 verlas der Konferenzrath und Ritter CALLISEN interessante Betrachtungen über verschiedene Gegenstände, welche auf Volksvermehrung und Verminderung Einfluss haben, über Volkszählung, Geburts-, Sterbe- und Ehelisten, mit Rücksicht auf Dänemark. In der k. med. Gesellschaft las derselbe am 15ten Okt. 1812 eine Abhandlung über die Geschichte der Vakzination in Dänemark vom Jahre 1802 — 1812.

Veterinärpolizei.

Der kleine Rath des Kantons Zürich hat unter dem 16ten November 1811 eine neue Polizeiverordnung für den Viehverkauf, in 28 ausführlichen Artikeln verfaßt, beschlossen. Es heisst darin: „in Betrachtung des wichtigen Einflusses, den der in unserm Kantone sich mit jedem Jahre vermehrende Viehstand auf das ökonomische Wohl des Landes hat, und der Nothwendigkeit, diesen Hauptzweig vaterländischer Landwirthschaft vor den ihm durch unvorsichtiges oder wucherhaftes Betreiben desselben drohenden Gefahren oder Nachtheilen zu verwahren, auch in der Ueberzeugung, das die bisher ertheilten Viehhändler-Patente eine Ausdehnung erhalten, und zu Mißbräuchen den Anlaß gegeben haben, deren Beseitigung ein Hauptaugenmerk der Regierung seyn müsse etc.“— Ohne Gesundheitsscheine soll überhaupt kein Vieh, weder auf, noch aufser den Märkten, auch nicht von Privaten verkauft werden dürfen. Auf den Märkten sollen eigne Aufseher diese Scheine kontrolliren. Die Austheiler der Gesundheitsscheine werden von den Vollziehungsämtern ernannt und vom Sanitätskollegium bestätigt. Der Handel mit

Vieh darf nur von eigens dazu durch das Sanitätskollegium patentirten Personen geschehen. Die bisherigen Viehhändler werden bestätigt, künftig aber soll ihre Zahl verringert und auf jede Bezirksabtheilung deren höchstens 4 bewilligt werden, mithin 40 für den ganzen Kanton. Sie müssen als rechtschaffene Leute und Viehkenner bekannt seyn und eine Kautions von 1,600 Fr. leisten. Viehhändler anderer Kantone müssen die Polizeivorschriften dieses Reglements befolgen, um in dem Kantone Zürich zugelassen zu werden. Den Juden ist aller Handel mit Vieh verboten.

Die Regierungen der Kantone Uri, Bündten Schwyz und Glarus haben zur Beförderung der Viehzucht und des Viehhandels nach Italien ein Konkordat über einige Viehsanitätsanstalten geschlossen, welchem beizutreten sie auch andere Stände einladeten. Die wesentlichsten Bestimmungen desselben sind nachstehende: chronische Lungensucht, Löserdürre, Milzbrand, Zungen- oder Klauenseuche werden als ansteckende Krankheiten angesehen, so oft als eine derselben sich in einer Gemeinde spüren läßt, soll die ganze betreffende Dorfschaft gesperrt und ungesäumte Anzeige davon den übrigen Kantons gegeben werden. Im August soll jedesmal ein Bericht über den Gesundheitszustand des Viehes aus jedem der betreffenden Kantone, vor der Zeit der Herbstmärkte Italiens, den italiänischen Behörden mitgetheilt werden.

Der ausführliche Unterricht für die Domänen und das Kreis-Sanitäts-Personale in Hinsicht des Benehmens zur Verhütung und Tilgung der Viehseuchen, welchen die österreichische Regierung im Jahre 1809 vertheilen liefs, ist in dem medizinischen Jahrbuche des kaiserl. königl. österreichischen Staates (Bd. I. St. 2.) enthalten.

Während der Zeit, als im Herbste und Winter des Jahres 1810 im Königreiche Galizien die Löserdürre herrschte, erkrankten 10,305 Stücke, von denen 5,534 starben. Es wurden viele Anstalten getroffen, die vorzüglich Absonderung des kranken Viehes von dem gesunden bezweckten. Die Keule wurde nicht angewandt. (Med. Jahrb. des österr. Staates. Bd. I.)

Hofrath BRADSKJI, Gutsbesitzer im Kreise Konstantinograd im Gouvernement Poltawa, hat dort eine leichte und sichere Methode den Schafen die Pocken einzupfropfen eingeführt. Der vom Schafe genommene Pockenstoff wird im Wasser zerlassen, mit demselben ein Faden getränkt und dieser den Schafen durch das Ohrläppchen gezogen, in welchem man ihn hängen läßt. Einige Tage nachher zeigen sich dieselben Pockensymptome wie bei den Kindern nach der Impfung. Die beste Zeit zur Impfung ist der September.

Gerichtliche Medizin.

Allerhöchst landesherrliche großherzoglich-würzburgische Verordnung die nähere Bestimmung der Obduktion und legalen Sektion in nicht urplötzlichen Todtschlägen betreffend. Wir Ferdinand etc. Um künftig den zentärztlichen Wundberichten und Gutachten über die Beschaffenheit und Lethalität einer todesgefährlichen Verwundung in nicht urplötzlichen Todtschlägen den möglichsten Grad der Unbefangenheit und die volle rechtliche Glaubwürdigkeit zu verschaffen, haben Wir zu verordnen nothwendig gefunden:

1) Sollen künftig in allen und jeden Verwundungsfällen, wo der Tod nicht plötzlich, sondern erst nach einer ertstandenen Kur, oder einem angelegten Verbande, oder auch nur nach einer vorläufigen Besichtigung der zugefügten Verwundung, deren sich der ordentliche Zentphysikus und Wundarzt unterzogen hat, erfolgen wird, die genannten Aerzte von der Obduktion und legalen Sektion gänzlich ausgeschlossen seyn und anstatt derselben immer der zunächst wohnende Zentphysikus und Wund-

arzt als Obduzenten zur legalen Sektion und zur Einholung des erforderlichen Befundes und Gutachtens beigezogen werden.

2) Den behandelnden Aerzten wird aber zur unerläßlichen Pflicht gemacht, über jede Verwundung die ihnen vermöge ihres Amtes zur Kur und Behandlung aufgetragen wird, ein getreues Tag- und Rezeptenbuch zu führen, daraus eine ausführliche und verlässige Krankengeschichte zu entwerfen, und dieselbe noch vor der wirklichen Obduktion und legalen Sektion, um sie den Obduzenten zur Einsicht vorlegen zu können, dem inquirenden Gerichte alsbald einzuhändigen. — Diese Verordnung soll durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht werden.

Gegeben Würzburg d. 20sten Oktbr. 1812.

F e r d i n a n d.

v. Hennebrith.

v. Hartmann.

Die so unterhaltenden Memoires von LARREY besitzen auch viele Beobachtungen von Wunden, die in gerichtlich medizinischer Hinsicht merkwürdig sind. Wir zählen dahin, vorzüglich folgende. — Verletzung der *Carotis externa*, da wo sie von der *interna* abgeht und in die *Parotis* gelangt. Die Flintenkugel, welche die Wunde — bei Berthier's Adjutanten Arrighi vor St. Jean d'Acre —

hervorbrachte, drang durch die Arterie. Die heftige Verblutung wurde auf der Stelle durch den Druck der Finger eines Offiziers gestillt und nach Anlegung eines komprimirenden Verbandes bei angemessener Behandlung der Verletzte geheilt. — Heilung bewirkende Trepanationen auf die Stirnhöhlen bei Schufswunden in diesen Theilen. — Gelungene Kur einer Verletzung im Gesichte durch eine Kanonenkugel, welche die beiden Kinnbackenbeine ganz wegnahm, die Nasenbeine, das Siebbein, die Knochen der Nasenhöhlen, das rechte Backenbein und Jochbein zerschmetterte, das rechte Auge und die weichen Theile dieser Knochen zerrifs, die Zunge theilte u. s. w. Der Geheilte erhielt in der Folge wieder etwas Sprache und konnte schlucken. — Verlust der Epiglottis durch eine Schufswunde. Flüssigkeiten konnte der Verletzte nicht ohne den heftigsten krampfhaften Husten schlucken, sie wurden ihm durch eine Schlundröhre beigebracht. Der Kranke genafs, die Stimme stellte sich, aber unvollkommen, wieder ein und konsistente Speisen lernte er wieder schlucken. Die Giefsbecken - Knorpel (*Cartilagine arytaen.*) mochten wohl durch gröfsere Entwicklung den Dienst der Epiglottis zum Theil ersetzt haben. — Verlust des äufsern Hinterhauptshöckers (*protuberantia occip. externa*) durch einen Säbelhieb. Die Kur gelang, aber der Hergestellte fühlte sich seitdem impotent. — Heilung beträchtlicher

Lungenwunden mit Hämorrhagien durch Verschliefung der Wunden mittelst Heftpflaster und Verband. — Glücklicher Ausgang der Kur einer Wunde des Unterleibes, durch einen Flintenschuß veranlaßt, welcher die Muskeln und einen Theil des Krummdarms (*ileum*) so wegriß, daß beide Enden des Darms von einander getrennt waren. — Mehrere Fälle der Heilung des Grimmdarms (*colon*), ohne daß Kothfisteln nachfolgten. — Heilung einer Schußwunde in der Unterbauchsgegend durch die Blase und durch den Mastdarm. — Genesung von Schußwunden durch den Grund der Blase mit Komplikationen *). — Heilung einer Magenwunde durch einen Säbelhieb entstanden. Auch die Lungen und das Zwerchfell waren verletzt. — Glückliche Kur einer Magenwunde durch ein verschlucktes Messer verursacht. — Atrophie der Hoden und Verlust des Geschlechtssinns nach Verletzungen der Protuberanz des Hinterhauptbeins. — Merkwürdige Kopfverletzungen, unter andern das Eindringen eines eisernen Ladestocks in die Stirn durch die Knochen der Basis des Schädels am großen Hinterhauptsloch vorbei ohne Verletzung des Gehirns. Der Ladestock, dessen beide Enden aus den Wunden hervorragten,

*) Doch ist zu bemerken, daß nach LARREY das Klima in Aegypten, wo die Kuren dieser bis dahin angeführten Verletzungen geschahen, zur Zeit des Nordwindes der schnellen Heilung großer Wunden un-
gemein günstig ist.

blieb stecken; und der Verwundete machte noch einen Weg von $\frac{5}{4}$ Stunden theils zu Fuß, theils auf einem Wagen, hatte Bewußtseyn und lebte noch einige Zeit. — Geheilte Schußwunden der Harnblase. — Fälle, wo matte Kanonenkugeln Erschütterungen und Zerrüttungen im Körper hervorbrachten, ohne daß äußerlich eine Verletzung sichtbar war. (Die Luftstreifschüsse läugnet LARREY.) — Heilung einer Hiebwunde des Zwölffingerdarms. — Gelungene Kur eines Stiches durch das Zwerchfell in die Leber. — Glücklicher Ausgang einer Wunde des sehnigen Theils des Zwerchfells und des phrenischen Nerven. (*Mémoires de Chirurgie militaire et campagnes de D. J. LARREY. T. I — III. à Paris 1812. 8.*)

RICHTER erzählt 3 Fälle vom *vagitus uterinus* welche ihm in Moskau vorkamen. (Dessen *Synopsis praxis med. obstetr.* s. unten die Literatur des Auslandes).

Die Untersuchungen über die Lungenprobe sind auch im Jahre 1812 durch Hrn. Professor MENDEL mit einem interessanten Beitrage bereichert worden*).

*) Man vergleiche die in dieser Hinsicht von MENDEL gemachten Beobachtungen im Vten Bande des Jahrbuches S. 332.

— Durch mehrere Thatsachen, sagt der Verfasser, schien selbst die vorsichtige Meinung besserer Aerzte wankend gemacht zu seyn, welche, zufolge einer Menge Erfahrungen und Versuche, darin sich vereinigte, daß die Lungen- und Athempobe sich nicht allein auf die Beachtung des Schwimmens oder Sinkens der Lungen in Wasser beschränken dürfe, sondern dabei auch andere Umstände, Farbe, Blutgehalt der Lungen, Beschaffenheit des Thorax berücksichtigt werden müsse. So wichtig die Untersuchung für die gerichtliche Medizin sei, ob das Sinken der Lungen in Wasser einen Beweis für das Nichtgeathmethaben des Kindes abgebe, um soviel wichtiger sei in Beziehung auf die strafrechtlichen Folgen die Untersuchung, ob das Schwimmen der Lungen mit den verwandten Erscheinungen wirklich ein zuverlässiges Beweismittel für das Geathmethaben des Kindes nach der Geburt wäre. Der Verfasser erzählt nachstehende interessante Beobachtungen, welche Kinder betreffen, die unter den Augen des Verfassers geboren wurden und nicht geathmet hatten, deren Lungen aber, weil den Kindern Luft eingeblasen wurde, dasselbe Verhalten zeigten, wie Lungen, die respirirt haben. Ein zeitiges Kind, das mit Hülfe der Zange entbunden wurde und 3 Pf. 4 Lth. schwer war, kam mit Ausnahme der Pulsation der Nabelschnur und des Herzens ohne alle Zeichen des Lebens zur Welt. Anhaltende Versuche zur Wiederbelebung des Kindes

waren ohne Erfolg. Das Herz schlug länger als eine halbe Stunde, und während dieser Zeit wurde anhaltend mit dem Munde Luft eingeblasen, und die Brust gelind nach der Richtung der Bronchien zusammengedrückt. Alle diese Mittel blieben fruchtlos. Nur einmal entstand nach einem Tropfbade eine Zusammenziehung der Bauchmuskeln, ohne daß sich indess die Brust erweiterte hätte. Die Sektion des noch frischen Leichnams resultirte Nachstehendes. Die Brust war ziemlich gewölbt. Die mehr hellrothen, an vielen Stellen hell und dunkel marmorirten Lungen waren nicht völlig zurück gedrängt, sondern ziemlich ausgedehnt, zumal der untere Lappen der linken Lunge. Das Zwerchfell war ziemlich flach gewölbt. Die Lungen schwammen in Verbindung mit dem Herzen und der Thy-mus, ohne diese, jede Lunge allein, ganz und in Stücken zerschnitten — selbst wenn man sie vorher stark und oft mit den Fingern zusammengedrückt hatte — auf dem Wasser. In den Herzkammern war schwärzliches Blut. Die Lungen allein hatten ein Gewicht von 1 Unze, 6 Quent und 2 Skrupel. Das Gewicht der Lungen zu dem des ganzen Körpers verhielt sich mithin wie $1 : 76 \frac{1}{11}$. Die Menge des schwärzlichen Blutes war beim Zerschneiden der Lungen gering. Beim Zerschneiden derselben liefs sich deutlich ein zischender knisternder Laut hören, und geschah jenes unter dem Wasser, so stiegen viele Luftbläschen in die Höhe. — Der

zweite Fall ist folgender. Eine zum erstenmal Geschwängerte hatte an der Lustsenche gelitten und war überdiess durch einen dadurch während der Schwangerschaft erfolgten Blutverlust sehr geschwächt und von einem intermittirenden Fieber befallen worden. Sie gebar ein ausgetragenes todttes Kind, das 6 Pf. 29 $\frac{1}{2}$ Loth wog. Man konnte keinen Herzschlag fühlen und das Aeufere des Kindes zeigte schon einen früher erfolgten Tod an. Die Belebungsversuche und so auch wiederholtes Einblasen von Luft waren ohne Wirkung. Die Sektion — vor welcher dem Kinde noch einmal mittelst einer Röhre durch die Nase bei verschlossenem Munde Luft eingeblasen wurde — ergab folgendes. Die Brust des frisch erhaltenen Kindes war bedeutend gewölbt und die Rippen in die Höhe gehoben. Die lichtzinnoberrothen Lungen waren hervorgetrieben, zumal die rechte. Sie bedeckten einen Theil des Herzbeutels. Das Zwerchfell war flach gewölbt. Die Lungen — verbunden mit der Thymus und dem Herzen, von diesen getrennt, jede Lunge allein und in Stücken, selbst vorher stark und oft zusammen geprefst — schwammen auf dem Wasser. Die Lungen allein wogen 1 Unze, 5 Quent und 10 Gran. Das Gewicht der Lungen verhielt sich also zu dem des ganzen Körpers wie 1 : 67 $\frac{2}{3}$. — In den Ventrikeln des Herzens befand sich schwärzliches Blut. Beim Zerschneiden der Lungen erwies sich ein geringer Blutgehalt, der knisternde Laut war dabei

dabei sehr deutlich und geschah es unter dem Wasser, so stiegen viele Luftbläschen auf. — Diese Fälle, bemerkt der Verf., liefern den Beweis, daß die Kennzeichen, welche man zur Unterscheidung der Lungen, in welche Luft künstlich eingeblasen wurde, von denen, welche geathmet haben, aufgestellt hat, unsicher und schwierig und bei Legalsektionen höchstens nur als Hülfzeichen gebraucht werden dürfen. Die Kennzeichen, welche METZGER *) u. a. für Lungen, die nicht respirirt haben, sondern denen künstlich Luft eingeblasen wurde, angeben, bestehen darin: daß *a*) die Lungen unvollkommen ausgedehnt wären. Aber solche Lungen sind allerdings ausgedehnt anzutreffen, wie vorzüglich der letzte der erwähnten Fälle beweist und dann sind auch Lungen, die wirklich geathmet haben, zuweilen unvollkommen ausgedehnt. Daß *b*) die Brust des Kindes flach ist. Aber in der zweiten angeführten Beobachtung besonders war die Brust bedeutend gewölbt. Auch findet man Kinder, die geathmet haben, bei welchen die Brust nur wenig gewölbt ist. Daß *c*) die Lungen beim Zerschneiden keinen knisternden Laut von sich geben. In den beiden angeführten Fällen indess fehlte dieses Knistern nicht, aber in einem andern, in welchem das Kind respirirt hatte, mangelte es gänzlich **). Daß *d*) die Lungen blutleer sind. Dieses

*) Dessen System 3te Aufl. §. 524.

**) Vergl. Jahrb. B. V. S. 333.

Merkmal, sagt MENDEL, verdient wohl das zuverlässigste genannt zu werden. Die PLOUCQUET'sche Lungenprobe, als die sicherste Prüfung für den Gehalt an Blut in den Lungen, fand sich in den vom Verf. gemachten 4 Versuchen gültig. Bei einem Kinde, das 20 Stunden schwach geathmet hatte und dessen Lungen im Wasser zum Theile sanken, verhielt sich das Gewicht der Lungen zu dem des ganzen Körpers wie $1 : 41 \frac{5}{11}$ *), bei einem andern Kinde, das $\frac{3}{4}$ Stunden respirirt hatte, war das Verhältniß wie $1 : 32 \frac{8}{11}$ **). In den oben erzählten Fällen, in welchen Luft eingeblasen wurde, ohne daß Athmen statt fand, war hingegen das Verhältniß nur = $1 : 76$ und $1 : 67$. — Allein nach Verblutungen ist dieses Kennzeichen nicht beweisend und dann sind Beispiele vorhanden, in welchen bei todtgeborenen Kindern eine abnorme Anhäufung von Blut in den Lungen bemerkt wurde***). Der Verf. gibt zu, daß Lungen, die nicht geathmet haben, mehr wiegen, als dieselben Lungen wiegen würden, wenn sie nicht respirirt hätten und nur aufgeblasen worden wären, aber er ist weit entfernt, wie PLOUCQUET dieses Verhältniß des Gewichts im Allgemeinen durch bestimmte unveränderliche Zahlen ausdrücken zu wollen. Auch beweist die erste der eben erwähnten Beobachtungen, daß wenn einem

*) A. a. O. **) A. a. O.

***) ROEDERER *de morbo mucoso*. Goett. 1762. 4. p. 294.

lebensschwachen Kinde, dessen Herz noch schlägt, Luft eingeblasen wird, die Blutmenge der Lungen gerade nicht größer ist, als in Lungen, welchen bei völlig fehlender Blutzirkulation Luft eingeblasen wurde. Der Verf. vermuthete bis zu dieser Erfahrung mit SCHMITT das Gegentheil. Am Schlusse seiner für den gerichtlichen Arzt so sehr interessanten Abhandlung gibt der Verf. die erfreuliche Nachricht, daß er sich mit den Untersuchungen nachstehender Probleme für die Lehre von der Lungen- und Athemprobe beschäftigt. 1. Wie läßt es sich erklären, daß gesunde Lungen von Kindern, welche nur unvollkommen geathmet haben, ungeachtet daß diese Lungen ganz oder zum Theil im Wasser sinken, doch ein Gewicht haben, das im Verhältnisse zu dem des ganzen Körpers weit größer ist, als das Gewicht solcher Lungen, die künstlich aufgeblasen im Wasser schwimmen. 2. Warum nehmen Lungen, die nicht geathmet haben, in welche man aber Luft eingeblasen hat, eine hellrothe Farbe an, da doch das Blut beim Zerschneiden schwärzlich ist. 3. Bleiben Lungen, die nicht geathmet haben, in die man aber Luft eingeblasen hat, auf dem Wasser schwimmen, auch wenn sie, zumal zerschnitten, etwa 24 Stunden, im Wasser liegen. 4. Sollte sich nicht eine bestimmte ausgezeichnete Eigenschaft des Blutes in der linken Hälfte des Herzens angeben lassen, die einen zuverlässigern Beweis vom Geathmet- oder Nichtgeathmethaben eines

neugebornen todtgefundenen Kindes als die Lungenprobe abgebe. (HUFELAND's und HIMLY's Journal der praktischen Heilkunde. August. 1812. S. 65.)

Unter der Aufschrift: „über die Ungültigkeit der Lungenprobe bei Kindern, die am Hydrocephalus litten“ findet sich ein Aufsatz von Hrn. Dr. BENEDICT in der med. chir. Zeit. (1812. B. IV. S. 537. ff.), in welchem nachstehende Beobachtung erzählt wird. Bei der gerichtlichen Sektion eines heimlich, angeblich todtgeborenen Knaben fand sich schon im Aeußern eine Mißbildung des Kopfes. An der rechten Seite des Vorderkopfes bemerkte man eine bläulichbraune Hervorragung von der Gröfse einer Haselnufs. Auf der linken Seite befand sich eine noch weit gröfsere, gegen 4 Zoll lange, $2\frac{1}{4}$ Zoll breite blaßblaue Geschwulst von der Gröfse einer Obertasche. In dieser Geschwulst war das linke Auge gleichsam verborgen. Doch konnte man durch eine Spalte an der Stelle des linken Auges den vollkommen gebildeten Augapfel unterscheiden. Diese Spalte schien eine blofse Degeneration der Augenlieder zu seyn, es zeigten sich aber weder Augenliderknorpel noch Wimpern, die Ränder waren hellroth und es schien die Spalte eine wirkliche Verwundung zu seyn, was sich indess nicht bestätigte. Das rechte Auge befand sich in regelmäfsiger Form

in der gut gebildeten Augenhöhle, nur ragte es mehr hervor und besafs mehr Blutgefäße als gewöhnlich. Nase, Oberlippe und Oberkiefer waren mißgestaltet, auch an einer Hand und einem Fusse zeigten sich Deformitäten. Bei der Oeffnung des Kopfes fand sich in der erwähnten Geschwulst ein Theil des Gehirns, das eine mit Wasser angefüllte Höhle umgab. Der linke Hirnventrikel war nämlich durch eine bedeutende Wassermenge sehr ausgedehnt. Auch die kleine Geschwulst auf der rechten Seite enthielt Wasser. Statt des kleinen Gehirns bemerkte man eine mit Wasser angefüllte Blase. Die Kopfknochen waren sehr ausgedehnt und weniger verknöchert als gewöhnlich, die Fontanellen groß. Die Lungen bedeckten das Herz nur am obern Theile desselben, waren lichtroth und in gehörigem Zustande. Sie schwammen in Verbindung mit dem Herzen und zerschnitten im Wasser. Beim Zerschneiden bemerkte man einen zischenden Laut. Fäulniß wurde nicht wahrgenommen. — Nach Aussage der Mutter des Kindes, der Hebamme und anderer Personen „wurde es fast (?) gewiß und erwiesen“, dafs dieses Kind von der Geburt an kein deutliches Zeichen des Lebens geäußert hatte. Die Mutter, welche ihre Schwangerschaft geheim hielt, kam unvermuthet nieder, und verschwieg nur deswegen die Geburt, weil sie wenige Minuten nach der Entbindung, welche im Bette ohne Beistand erfolgte, das Kind leblos und mißgestaltet erblickte

und sich entschloß, es zu verstecken und heimlich zu beerdigen. Durch das Herbeikommen der Hausgenossen und der Hebamme wurde sie an der Ausführung gehindert. — „Ueber die Lungenprobe — sagt der Verfasser — dürfte noch so lange Dunkelheit verbreitet seyn, als man nicht durch sorgfältiges und lange fortgesetztes Forschen und Prüfen alle die einzelnen Fälle bestimmt ausgemittelt hat, unter welchen die Lungen bei lebendigen Kindern dicht und derb bleiben, bei todt- oder scheintodt gebornen dagegen, die nicht geathmet zu haben schienen, sich mehr oder weniger vollständig ausdehnen.“ Der Verfasser nimmt an, daß in dem angeführten Falle — in welchem ein Kind ohne Lebenszeichen geboren wurde, und doch durch Respiration ausgedehnte Lungen hatte, — die sensibeln Organe, Nerven und Gehirn, wegen der statt gefundenen Desorganisation derselben kein Leben zu äußern im Stande waren, die Lungen aber doch bei dem Mangel an Bewegung des Kindes auf den Luftreiz reagiren und durch die Luft ausgedehnt werden konnten, bis endlich die Paralyse des Nervensystems auf die Lungen tödtlich einwirken mußte *).

*) Die angeführten Data des oben erzählten Falles beweisen indess nicht mit Bestimmtheit, daß jenes monströse Kind kein äußeres Lebenszeichen von sich gegeben habe. Sind doch die Beobachtungen nicht so selten, daß *acephali* lebend zur Welt kamen, und selbst noch nachher einige Zeit vegetirten.

Die seltene Beobachtung einer verkehrten Lage der Eingeweide, von welcher schon BAILLIE, MONTEGGIA, BARTHOLIN, AUBERTIN, HALLER, SIEBOLD, RÖMER u. a. Beispiele hinterließen, machte auch LARREY. In der Leiche eines Galeerensklaven fand er das Herz nach der rechten Seite hingekehrt, die Leber in der linken, die Milz und den Pförtner in der rechten. Die Därme entsprachen dieser Richtung. (*Mémoires de Chirurgie militaire et Campagnes de D. J. LARREY. Paris. 1812. 4.*)

Ein höchst seltenes Beispiel später Fruchtbarkeit erzählt BERNSTEIN. Eine, damals (1812) noch lebende Frau von 104 Jahren gebar in ihrem 47sten Jahre zum erstenmal und nachher nach einander noch 7 Kinder; das jüngste im sechzigsten Jahre. Im 20sten Jahre wurde sie zum erstenmal menstruiert, nach der Geburt des letzten Kindes blieb die Reinigung 15 Jahre weg, erschien aber nun ganz regelmäsig alle Monate, wie ehemals wieder, bis sie im 99sten Jahre des Alters der Frau verschwand. (BERNSTEIN's neue Beiträge zur Wundarzneikunst und gerichtlichen Arzneikunde. 2ter Bd.) Die öffentlichen Blätter erwähnten vor einiger Zeit eines ähnlichen Falles, wo eine Frau zu Wortwell in England in ihrem 60sten Jahre das 16te Kind gebar, nachdem sie 8 Jahre lang ausgesetzt hatte *).

*) METZGER zweifelt daher mit Unrecht an der Exi-

Einen merkwürdigen Betrug eines 25jährigen Mädchens erzählt SAUTER. Sie simulirte die heftigsten Konvulsionen, warf eine Menge Blut aus und dieses floß selbst aus den Ohren. Endlich erbrach sie auch mehrere natterartige Würmer, welche sie verschleppte, weil sie angeblich im Paroxysmus umher stürme. Dem Arzte, der schon lange Verdacht schöpfte, gelang es zuletzt, einen solchen Wurm zu erhalten und er fand, daß es ein Stück von einem aufgedrehten Seile war. Das Blut war geronnenes Ochsenblut, das die Betrügerin beständig bei sich trug. Die Obrigkeit bewirkte die Heilung schnell.

In gerichtlichen Fällen kann die Frage aufgeworfen werden, ob ein Kind schon lange vor der Geburt todt war? Wird die Untersuchung des Leichnams bald nach der Geburt angestellt, so müssen die anwesenden oder nicht vorhandenen Zeichen der Auflösung und Fäulniß hier das Urtheil bestimmen. Indefs erwähnt HENKE eine denkwürdige Thatsache, die einen Beleg liefert, daß auch Zeichen der Fäulniß bei einem neugeborenen Kinde da seyn können und dieses doch nicht vor der Geburt gestorben ist. Diese Beobachtung machte FLEISCHMANN zu Erlangen und HENKE erzählt sie folgendermaßen: „F. zergliederte auf dem anatomischen Theater ein siebenmonatliches, nach Be-

stanz solcher, aber gewiß sehr seltner, Fälle. V. METZGER's System, 3te Ausgabe. §. 502.

hauptung der Mutter wegen eines Schreckens zu früh gebornes Kind, welches ein Gewicht von 2 Pfund 19 Loth und eine Länge von 15 Zoll hatte. Dieses Kind lebte noch eine halbe Stunde lang nach der Geburt, bewegte sich im Bade, athmete und schrie lebhaft. Der ganze Körper war noch mit wolligen Haaren bedeckt, das blonde Kopfhaar kurz, die Nägel lang hervorstehend, aber sehr weich, die Hoden schon im Hodensacke. Die Nabelschnur war nicht krankhaft und fett; die Brust im Querdurchmesser etwas eng, aber gewölbt; der Unterleib aufgetrieben. Der ganze Körper war mit einem dem *pemphigus* ähnlichen Ausschlage besät, dessen Blasen theils offen, theils geschlossen, theils um sich fressend erschienen, und auch an Händen und Fußsohlen befindlich waren. Die Epidermis war mürb, schmierig, schob sich leicht an allen Stellen ab. Die Hände und Füße waren schon ziemlich von der Oberhaut entblößt, so auch das Skrotum und der Rücken gegen das Gesäß zu. Die Lungen füllten die Brusthöhle aus, die linke bedeckte ziemlich das Herz und sie schwammen bei der Lungenprobe vollkommen. Die Eingeweide des Unterleibes waren gesund. In der Bauchhöhle fanden sich zwei Eßlöffel voll gelbem salzigem Wasser. Unter den allgemeinen Kopfdecken befanden sich Sugillationen, die Hirngefäße waren voll Blut und längs der Mitte der beiden Hirnhälften befand sich geronnenes Blut. Hofr. LOSCHGE war Zeuge dieser

Beobachtung.“ (HENKE's Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. S. 313 und 314.).

An die Beobachtungen von fruchtbaren Hypospadiäen reiht sich eine Erfahrung, welche im *Journal général de Médecine* etc. (p. SEDILLOT)*) erzählt wird. Die Harnröhrenöffnung befand sich hier gegen zwei Zoll hinter der Eichel und es waren Beweise von Fruchtbarkeit vorhanden.

OSIANDER machte die merkwürdige Beobachtung eines Kindes bekannt, das bei angeborenem grossen Mangel des Gehirns 15 Tage lang lebte. Dieses Kind — ein Knabe — wog 8 Tage nach seiner Geburt $5\frac{1}{2}$ Pf. b. G. Die Wölbung des Schädels fehlte dem Kopfe ganz, wie bei den *Acephalis*, eigentlich *Hemicephalis*. Auf der *basis cranii* lag eine faltige mit Haaren besetzte Haut. Auf der Stirne befand sich eine breite blau-rothe Geschwulst, auf der rechts ein kegelförmiges blutrothes Gewächs hervorragte. Die Augen waren gesund. Die Augenlieder konnten aber wegen der erwähnten Geschwulst nur wenig geöffnet werden. Die Stimme und das Saugen waren wie bei einem gesunden Kinde. Es waren Beweise da, daß dieses monströse Kind alle Sinne und auch Unterscheidungsvermögen hatte. Das Kind befand

*) T. XXXVII. Avril 1810.

sich in den ersten 10 Tagen vollkommen wohl, wurde aber dann, weil sich die Mutter, die es stillte, täglich ärgerte, krank und starb endlich am 15ten Tage. Die Sektion zeigte, daß vom großen Gehirn im Schädel wenig mehr vorhanden war, aber ein Theil der rechten Hemisphäre von geringer GröÙe befand sich in dem eben beschriebenen Gewächse, in welches sie durch ein Loch im Stirnbeine gedrungen war. Das kleine Gehirn von fast natürlicher GröÙe lag hinter den geringen Resten des großen Gehirns über den — aber kleinen — Gehirnschenkeln. — OSTANDER zieht sehr interessante Resultate aus diesem denkwürdigen Falle, der zu den seltensten gehört, weil sonst nur *hemicephal*, wenn sie nicht, was am gewöhnlichsten ist, todt zur Welt kommen, nur wenige Stunden, noch seltener bis zum 3 — 5 und 6ten Tage nach der Geburt leben. Diese Beobachtung beweist wieder, daß wahrscheinlich alle *Hemicephali* durch Kopfwassersucht entstehen und zeigt sehr auffallend, bei welchem großen Mangel an Gehirn der Mensch leben kann. (Gött. gel. Anzeigen. 1812. St. 139.).

BRODIE beschrieb eine merkwürdige Monstrosität. Außer andern Deformitäten mangelten diesem im 7ten Monate der Schwangerschaft gebornen menschlichen Zwillingfötus das Herz, die Thymus, die Pleura und die Leber. (*Journal de médecine.* 1810. Okt.)

Die bekannte *Maria Dorothea Derrier* wurde von dem sämmtlichen ärztlichen Personale in Liegnitz untersucht und einstimmig in einem darüber aufgenommenen Protokolle erklärt, daß diese Person dem männlichen Geschlechte zugehöre. Die angeführten Gründe waren: daß die Scheide gänzlich fehle und die kleine Oeffnung, welche man dafür gehalten habe, der Ausgang der Harnröhre sei; daß die scheinbaren Schamlippen vollkommen das Ansehen des Hodensacks hätten; daß sich niemals eine Menstruation bei ihr gezeigt habe; daß diese Person ein männliches Aeufere habe; daß sie eine männliche, nur undurchbohrte, Ruthe besäße; daß zwar die Hoden fehlten, deren Ausbildung aber wahrscheinlich bei dem entstandenen Risse des Hodensacks und bei dem regelwidrigen Baue der Harnröhre verhindert worden sei; daß übrigens dieser Umstand Ursache von dem Mangel wollüstiger Empfindungen bei zuweilen eintretenden Erektionen, sowie der schwächlichen körperlichen Konstitution und des schwachen Bartes dieser Person sei *).

Das *Medical and Surgical Journal* (1811) erzählt nachstehende Erfahrung. Ein Mädchen von 20 Jahren starb am 6ten Tage, nachdem sie eine Unze Sublimat in einer Viertelpinte warmem Wasser verschluckt hatte. Die genaue chemische

(* Vergl. Jahrb. B. III. S. 154.

Untersuchung liefs gar nichts vom Sublimate weder in dem, was 12 Stunden nach der Vergiftung ausgebrochen wurde, noch in den, in dem Magen nach dem Tode gefundenen, Flüssigkeiten entdecken *). (S. gött. gel. Anz. 1812. St. 179.)

VOGEL lieferte eine Zusammenstellung der ältern und neuern Nachrichten über das berüchtigte *Aqua Toffana*. Wir theilen hievon das mit, was weniger oder noch gar nicht bisher den gerichtlichen Aerzten bekannt war. Die Frau, welche diesem Gifte den Namen gab und Anfangs in Palermo und dann in Neapel wohnte, hiefs *Toffana* und soll eine Menge Menschen mit demselben aus dem Wege geräumt haben. In Italien nannte man es auch *Acquetta di Napoli*, *Aqua della Toffnina*, *Acquetta di Perugia*, *Aqua della Tofa etc.* oder schlechtweg *Acquetta*. Die *Toffana* soll das Gift in kleinen platten gläsernen Flaschen mit der Aufschrift: *Manna* von St. Nicolas von Bari und mit dem Bilde dieses Heiligen versendet haben. Das *Eau mirable de Brinvilliers* mochte dasselbe und *Aqua del Petesino* ein ähnliches Gift gewesen seyn. Die *Toffana* wurde, nachdem die Folter ein Geständnis ihrer Verbrechen bewirkte, zu Neapel unter Kaiser Karl VI. erdrosselt. Nach allen Nachrichten dürfte Arsenik der Hauptbestandtheil des *Aqua Toffana* ge-

*) Vergl. Jahrb. B. V. S. 342.

wesen seyn. „Uebrigens — sagt VOGEL — ist es wohl gewifs, daß in unsern Zeiten von einem solchen Gifte keine Rede mehr ist. Ich kann sogar hinzufügen, daß berühmte Aerzte in Italien selbst (ohne Zweifel aus guten Gründen) von der ganzen Sache nichts wissen wollen und sie geradezu für eine Fabel erklären. Hr. Hofrath NOLDE in Halle, der die Güte gehabt hat, sich auf meine Veranlassung während seiner Reise in Italien bei *Cotunni* und *Fontana* darnach zu erkundigen, hat mir erlaubt, diesen öffentlichen Gebrauch von dem Resultate seiner dortigen Nachforschungen zu machen. Wenigstens erhellet aus dem allem soviel, daß man von der *Aqua Toffana* durchaus nichts Bestimmtes wisse und daß sie, wenn die nach allen Nachrichten doch kaum zu bezweifelnde Existenz derselben angenommen wird, höchstwahrscheinlich für kein vegetabilisches, sondern für ein arsenikalisches Produkt zu halten sei“ *). (RÖSSER über die Art und Ursache etc. mit Anmerk. von S. G. VOGEL. Berlin. 1812. 8. S. 127 ff. s. d. Literatur d. Jahrgangs.)

*) FRIEDRICH HOFFMANN gibt (*medicina rationalis* T. II. p. 185) folgende Notiz über das *Aqua Toffana*. „*Memorable est, quod nuper ad me scripsit illustr. Dm. GARELLI, Archiatrorum Caesaris princeps, his verbis: occasione elegantis Tuae dissertationis de Erroribus circa venena in mentem venit lentum quoddam venenum, quo famosa venesica, in carceribus Neapolitanis adhuc vivens,*

AUGUSTIN machte interessante Beobachtungen bekannt, die, wenn sie sich bewähren, für die Diagnostik aus dem Leichenbefunde Vergifteter sehr wichtig sind. Versuche von KLANK bestätigten es, daß auf die Vergiftung mit Sublimat eine schnelle Fäulniß der Leiche folgt. Bei der Sektion eines durch dieses Gift getödteten Hundes wurde das Messer, dessen man sich zum Abstreichen des Magens bediente, mit schwarzen Flecken belegt und die Därme da, wo sie einige Zeit aufeinander lagen, blau. — Die Oeffnung eines mit starken Gaben Mohnsaft vergifteten Hundes zeigte vorzüglich Veränderungen in den Harnorganen. Die Blase war von Urin sehr stark ausgedehnt und in beiden Nierenbecken fand sich eine Anfüllung von Blut. Das Blut war durchaus sehr flüssig, nicht gerinnbar und das Blut der Venen eben so roth als das der Arterien. WELPER und AUGUSTIN bemerkten in andern Vergiftungsfällen diese Wirkung des Opiums auf die Urinwerk-

in sexcentorum perniciem usa est. Hoc vero nihil aliud est, quam arsenicum crystallinum in larga aquae copia per simplicem decoctionem soluta, addita, nescio in quem finem, cymbalaria herba. Hoc mihi communicavit Augustissimus Imperator, cui transmissus est processu criminalis propria veneficae confessione confirmatus. Aqua vero vulgari idiomate neapolitano Aqua della Toffnina appellatur. Certissime interficit et plurimi hoc veneno occubuerunt.“

A. d. H.

zeuge ebenfalls. — In Fällen von Vergiftungen mit der Wurzel des Schierlings (*Cicuta virosa*) fand WELPER das Blut sehr aufgelöst und in den Adern, vorzüglich in den Venen, mit Luftbläschen vermengt. — AUGUSTIN fordert mit Recht zu Versuchen und Beobachtungen in Hinsicht der besondern Zeichen, welche ein jedes mineral. od. vegetab. Gift in der Leiche hinterlassen kann, auf. (AUGUSTIN'S Repertorium. St. 2.)

Seit HAHNEMANN durch sein treffliches Werk zuerst eine zuverlässigere Anweisung aufzustellen bemüht war, den Arsenik in Vergiftungsfällen auszumitteln, suchten mehrere Chemiker die dabei anzuwendende Verfahrensart zu vervollkommen, und besonders wichtig ist ROSE'S Verbesserung *). HAHNEMANN zeigte, wie durch die Anwendung von Reagentien in einer rücksichtlich Arsenik verdächtigen Substanz Zusammensetzungen hervorgebracht werden, welche durch eigenthümliche Kennzeichen den Arsenik verrathen. ROSE lehrte den Arsenik aus einer solchen verdächtigen Masse metallisch darzustellen. Dafs fortdauernd dieser Gegenstand von den Scheidekünstlern bearbeitet wird, ist um so erfreulicher für die gerichtliche Medizin, da wirklich manche Punkte bei der Untersuchung auf Arsenik einer nähern Prüfung sehr

*) Vergl. Jahrb. B. I. S. 391.

sehr bedürfen. — Durchgehen wir die Verhandlungen, welche uns die neueste Zeit in dieser Hinsicht gebracht hat.

Die Auflösbarkeit des weissen Arseniks kam vorzüglich dadurch zur Sprache, weil man ihn jetzt häufiger als ehemals als Arzneimittel gebrauchte und Vorschriften zu passenden Formen bekannt machte. Die Angaben, in wieviel Theilen Wasser der weisse Arsenik auflöslich sei, sind höchst abweichend. Nach BERGMAN beträgt die Menge des Wassers bei 15° R. 80 Theile, vom siedenden 15. BERGMAN'S Bestimmung wurde die allgemeinste, weil man sie fast in alle chemische Lehrbücher aufnahm. Nach HAHNEMANN sind 96 Theile Wasser bei 96° F. zur Auflösung nöthig, nach SPIELMANN eben soviel bei 50° F., NAVIER verlangt 80, DELAMETHERIE 24, BEAUME 64, VOGEL 16 Theile siedendes Wasser zur Solution des Arseniks. Noch neulich versicherte NASSE, daß der weisse Arsenik vom siedenden Wasser 200, und von Wasser, das eine Temperatur von 16° R. besitze, 320 Theile zur Auflösung erfordere. *)

Diese große Verschiedenheiten bewogen KLAPROTH genaue Versuche anzustellen, aus denen resultirte. 1) Daß 1000 Theile kaltes Wasser nur $2\frac{1}{2}$ Theile weissen Arsenik auflösen können. 2) Daß

*) SCHWEIGER'S Journal für Chemie und Physik. B. V. S. 217.

in 1000 Theilen siedendem Wasser $77 \frac{3}{4}$ Theile aufgelöst werden. 3) Dafs 1000 Theile einer gesättigten, siedend heißen Solution des Arseniks in Wasser nach dem Erkalten 30 Theile Arsenik vollständig und bleibend aufgelöst in sich behalten. 4) Dafs der Arsenik, der in krystallinischer Form nach dem Abdampfen einer wässerigen Auflösung zurück bleibt, kein Krystallisationswasser aufgenommen hat. — Bemerkenswerth sind auch FISCHER's in dieser Rücksicht angestellte Versuche. Die Folgerungen, welche sich aus ihnen ergaben, waren nachstehende. 1) Der weisse Arsenik ist nach einer qualitativen Verschiedenheit desselben auch im verschiedenen Verhältnisse im Wasser auflöslich. 2) Der aus der Auflösung durch Abdampfen erhaltene Arsenik hat durch diese Operation sehr viel von seiner Auflöslichkeit eingebüßt. Er läßt sich nun selbst in einer 20 mal größern Menge Wasser, als die, worin er früher aufgelöst war, nicht mehr ganz auflösen. — Die Grenzen der Auflöslichkeit des weissen Arseniks sind noch nicht bestimmt, und die Ursache dieser Verschiedenheit in der Auflöslichkeit noch unerklärt. FISCHER glaubt übrigens nach einer Beobachtung und Erfahrung annehmen zu müssen, dafs diese Ursache nicht in der Verschiedenheit der Oxydation des Arseniks liege. *) (SCHWEIGGER's

*) In dem zweiten Bande dieses Jahrbuchs (S. 557), wo ich schon diese Verschiedenheit der Auflösbarkeit des

neues Journal für Chemie und Physik.
B. VI. S. 232—255.)

Eine andere Abhandlung FISCHER's, welche die Aufschrift hat: über die chemische Ausmittlung des Arseniks in medizinisch gerichtlicher Hinsicht (in eben erwähntem Journale B. VI. S. 60—100) ist wichtig für die Lehre von den Vergiftungen und verlangt einen ausführlichen Auszug, da sie die Aufmerksamkeit aller gerichtlichen Aerzte und die fernere Prüfung der hier gelieferten Resultate im hohen Grade verdient. Die wichtigsten Momen-

weisen Arseniks in Wasser bemerkte, setzte ich ebenfalls den Grund in die grössere oder geringere Oxydation. Ich muß gestehen, daß ich noch nicht die Ursache in etwas andern suche, wiewohl dieser Gegenstand, um ihn völlig aufzuklären, noch eine eindringendere Untersuchung bedarf. Seitdem hatte ich wieder öfters Gelegenheit, den bedeutenden Unterschied des Arseniks in Rücksicht seiner Auflöslichkeit zu bemerken. Auch läßt sich nach meiner Erfahrung eine halbe Drachme weißer Arsenik in Verbindung mit einer halben Drachme Natron in sechs Unzen Wasser und zwei Unzen Zimmetwasser — wie es die Vorschrift von HARLES (BRERA) will — nicht auflösen, wenn man nicht die Menge des Natrons vermehrt. — Schon das äußere Ansehen des weißen Arseniks zeigt eine verschiedene Beschaffenheit desselben. Bald ist er weiß, bald gelblich, bald grau, bald erdig, bald emailleartig wie Opal.

A. d. H.

te dieser Abhandlung sind die Aufstellung eines neuen Reagens auf Arsenik und die Anweisung den Galvanismus zur Reduktion des Arseniks aus den damit vergifteten Substanzen zu benutzen.

Das Reagens, welches F. vorschlägt, ist das mineralische Chamäleon oder das Braunsteinkali *), welches in reinem destillirten Wasser aufgelöst, nach dem Verschwinden der übrigen Farben, eine rothe annimmt und so gebraucht werden soll. Schon SCHEELE beobachtete, daß wenn man fein zerriebenen Arsenik zu dem fließenden Braunsteinkali schüttet, die grüne Farbe sich in die weiße verändert. Dies geschieht auf nassem wie auf trockenem Wege. F. bemerkt aber, daß die

*) Die Bereitung ist folgende: 1 Theil gepulverter schwarzer Braunstein wird mit 3 Theilen gereinigtem Salpeter in einer Reibschale untereinander gerieben, und dieses Gemenge in einem Tiegel so lange geglüht, bis Kohlenstücke nicht mehr auf dem Flusse verpuffen und etwas von demselben in Brunnenwasser gebracht, dieses Anfangs grün, dann bläulich, nun violet und endlich roth färbt. Jetzt gießt man den Tiegel aus und verwahrt die kalt gewordene Masse in einem gut verschließenden Glase. Wird dieses kalische Magnesiumoxyd in destillirtem Wasser aufgelöst, so bleibt die grüne Farbe lange, wenn das Glas, worin sich das Gemisch befindet, verstopft ist, endlich wird sie aber blau und es fällt gelbes

rothe Farbe der Auflösung des mineral. Chamäleons im Wasser durch Arsenik nicht ganz zerstört, sondern — selbst noch durch eine kleine Menge — in eine gelbe verwandelt wird. Die Empfindlichkeit dieses neuen Reagens, sagt er, ist so groß, wie die des Kupferammoniums, denn es wurde noch in ihm die angegebene Veränderung bewirkt, wenn sich der Arsenik in seiner Auflösung zum Wasser wie 1: 100,000 verhielt. 20 bis 25 Tropfen einer solchen Auflösung nämlich verändern noch die gesättigt rothe Farbe von 15 Tropfen des aufgelösten Braunsteinkali. F. erinnert aber: daß die rothe Farbe des neuen Reagens auch verschwindet, wenn die Auflösung desselben lange der atmosphärischen Luft ausgesetzt bleibt. Dies könne aber keinen Irrthum verursachen, weil hier erst die Verände-

Eisenoxyd zu Boden. Setzt man die Auflösung im destillirten Wasser der Einwirkung der Luft aus, so wird sie nach und nach roth. Der Farbenwechsel geschieht im Brunnenwasser schnell, weil dieses Kohlensäure enthält. Etwas weniges einer jeden Säure bringt sogleich die rothe Farbe hervor. Die Ursache des ersten Farbenwechsels liegt in der Abscheidung des gelben Eisenoxyds (das sich im natürlichen Braunsteine befindet), nach welcher der unvollkommen oxydirte Braunsteinkalk blau erscheint, der aber, wenn er an der Luft durch die hinzugekommene Kohlensäure oder durch eine andere Säure sich mehr oxydirt, nun die Flüssigkeit roth färbt.

zung nach 12 bis 24 Stunden, durch Arsenik aber sogleich entstände. — Ferner, daß die schweflige Säure ebenfalls die rothe Farbe des aufgelösten mineralischen Chamäleons zerstöre und endlich die Kalien die rothe Farbe in eine grünliche umändern. Diese beiden letztern Fälle könnten aber nicht statt finden, wenn die zu untersuchende Masse nach ROSE mit Salpetersäure behandelt würde, auch vernichte die schweflige Säure alle Farben in der Auflösung des Braunsteinkalis, Arsenik erzeuge aber eine gelbe Farbe darin und die Kalien brächten eine grüne hervor.

JAEGER *) gelang es nicht, den Arsenik durch Hülfe des Galvanismus in einer verdünnten Auflösung zu reduzieren, er vermochte nicht $\frac{1}{4}$ Gran Arsenik aus einer solchen Solution mittelst der Volta'schen Säule regulinisch darzustellen. FISCHER dagegen versichert schon vor mehreren Jahren $\frac{1}{16}$ Gran Arsenik durch den Galvanismus reduziert zu haben. Den Grund, daß dieser Versuch JAEGER mißlang, sucht FISCHER nicht in einer angewandten zu schwachen Säule, sondern darin, daß JAEGER wahrscheinlich beide Pole in die Arseniksolution geradezu leitete. FISCHER bediente sich hierzu nie einer stärkern Säule als einer von 50 Quadratzoll fläche und oft nur einer einfachen Kette. Er setzt

*) Dessen Dissertation *de effectibus arsenici etc.* p. 75.
Vergl. Jahrb. B. II, S. 539 ff. u. 581.

nur den negativen Pol der Säule oder der einfachen Kette mit der arsenikhaltigen Auflösung in unmittelbare Berührung, den positiven Pol verbindet er mittelbar damit. Der Erfolg war immer sicher. Die Vorrichtung, um den Arsenik durch den Galvanismus zu reduzieren, ist nachstehende. In einer am untern Ende mit Blase verschlossenen Röhre ist die arsenikhaltige Flüssigkeit enthalten. Diese Röhre wird in ein Gefäß mit Wasser gebracht, der negative Pol durch die obere Oeffnung der Röhre in die Arseniksolution und der positive in das Wasser des Gefäßes geleitet. Die Verbindung des negativen Pols mit der Arseniksolution geschieht am besten durch Gold oder Kupferdrath, weil man dann wegen der Verschiedenheit der Farben den Arsenik am leichtesten wahrnehmen kann. Eben so ist der Apparat, wenn man die einfache Kette anwendet. Der negative Gold- oder Kupferdrath steht nämlich dann mit einem Zinkstabe in Verbindung, der in dem äußern, die Röhre umgebenden, zur Vermehrung der Wirkung mit etwas Säure versetztem, Wasser sich befindet. Der negative Drath wird in beiden Fällen, nach Verhältniß der Stärke der Säule und der Menge des aufgelösten Arseniks in kürzerer oder längerer Zeit, mehr oder weniger, metallisch überzogen. Bei der einfachen Kette sind, nachdem die Quantität des aufgelösten Arseniks größer oder kleiner ist, 12 — 24 Stunden, oft auch mehrere Tage, erforderlich. $\frac{1}{10}$ Gran Arsenik wur-

de noch durch die einfache Kette und $\frac{1}{80}$ bis $\frac{1}{60}$ Gran Arsenik mittelst einer Säule von 50 Plattenpaaren von 1 Zoll Diameter deutlich erkannt und der Arsenik (selbst noch $\frac{1}{8}$ Gran) gab bei der Erhitzung einen Knoblauchgeruch von sich. Sowie die Verdünnung der Arseniksolution steigt, muß auch die galvanische Einwirkung vermehrt werden. Die Reduktion geschieht noch vollkommen, wenn sich der Arsenik zum Wasser wie 1 : 500 verhält. Ist aber die Arseniksolution nicht rein, sondern mit animalischen oder vegetabilischen Theilen verbunden, so reduziert die einfache Kette den Arsenik sehr langsam. FISCHER machte diese Versuche mit einem arsenikhaltigen Kaffeeabsude. Erst am 4ten Tage schlug sich der Arsenik am Golddrathe nieder. Mittelst einer galvanischen Säule reduzirte sich der Arsenik aus einem arsenikhaltigen Kaffeeabsude zwar bald und schon nach einer halben Stunde, aber nicht metallisch glänzend, sondern dunkelbraun gefärbt, weil der Pol die ihm angehörenden Stoffe aus der organischen Substanz ebenfalls abscheidet. Aber dieser braune Arseniküberzug verhält sich in der Hitze ganz wie regulinischer Arsenik. Will man den Arsenik mit metallischem Glanze reduzieren, so ist die von ROSE angegebene Vorbereitung der arsenikhaltigen, mit organischen Substanzen vermischten Masse nöthig.

Außer diesen, alle Beachtung verdienenden neuen Angaben, durchgeht FISCHER in der erwähnten Ab-

handlung die bisherigen Untersuchungsarten auf Arsenik kritisch. Vorzüglich sucht er ROSE's Methode gegen die Einwürfe JAEGER's *) und ROLOFF's **) zu schützen. — JAEGER's Bestimmung der absoluten Menge des Arsens, welche noch durch die 3 von HAHNEMANN angegebenen Reagentien, Hydrothionwasser, Kalkwasser und Kupferammonium, könne angezeigt werden, habe keinen praktischen Werth und die von JAEGER gefolgerten Resultate seien ungegründet. Um die Empfindlichkeit eines Reagens auf Arsenik zu beweisen, sei bloß die Bestimmung des Verhältnisses des Arsens zum Auflösungsmittel oder der Grad der Verdünnung von Nutzen, die Grenzen in Hinsicht der Bestimmung der absoluten Quantität für ein Reagens ließen sich nicht absolut angeben, sie hingen vorzüglich auch von den Gefäßen, worin die Versuche angestellt würden, ab. In engen Gefäßen, in welchen eine möglichst verdünnte Arsensolution aber doch noch eine hinreichende Säule bildete, wurde der Arsenik auch noch durch die Reagentien angezeigt, ungeachtet die absolute Menge des Arsens weit geringer war, als sie JAEGER bestimmte. Auch kann man, sagt FISCHER, das ganze Verfahren umändern und die Arsensolution in das Reagens schütten, wobei nur einige Tropfen der er-

*) A. a. O.

**) Vergl. Jahrb. B. V. S. 147. ff.

steren erforderlich sind, um die sichtbare Veränderung entstehen zu sehen.

Die ROSE'sche Methode sei der HAHNEMANN'schen vorzuziehen. Die Abänderungen, welche ROLOFF *) mit jener vorgenommen habe, seien unwesentlich, ja selbst unzweckmäfsig und das Niederschlagen des Arseniks, um ihn zu sublimiren, mit Kalkwasser vorzüglicher als mit Hydrothionwasser.

Die Bestimmung JAEGER's über den Grad der Empfindlichkeit der drei Reagentien auf Arsenik sei folgendermassen zu berichtigen. 1) Kalkwasser wirke nicht mehr auf eine Arseniksolution, die so verdünnt ist, dafs (nach JAEGER) das Verhältnifs des Arseniks zum Wasser wie 1 : 3000 ist, sondern die Verdünnung dürfe höchstens nur bis zum Verhältnisse von 1 : 2000 reichen. (Jedoch wurde hierbei nur Kalkwasser von der gewöhnlichen Temperatur angewandt.) Rücksichtlich der absoluten Quantität des Arseniks sei aber Kalkwasser empfindlicher als JAEGER annimmt, indem ein Tropfen Arseniksolution (im Verhältnisse von 1 : 1000) das Kalkwasser trübe und einen Niederschlag darin hervorbringe. Die äufserste absolute Menge des Arseniks für das Kalkwasser sei also nicht $\frac{1}{40}$ Gran (nach JAEGER), sondern ungefähr $\frac{1}{1000}$ Gran. Es sei überhaupt rathsam bei der Anwendung des Kalk-

*) Vergl. Jahrb. B. V. S. 147.

wassers, die Arseniksolution in das Kalkwasser und nicht dieses in jene zu gießen, weil der Kalkarsenik durch jede Säure und selbst durch Uebermaß von Arseniksolution auflöslich wird, welches bei dem Vorwaltendseyn des Kalkwassers nicht statt findet. 2) JAEGER's Angabe, daß Kupferammonium noch eine sichtbare Veränderung in einer Arseniksolution hervorbringe, in welcher sich der Arsenik zum Wasser wie 1 : 100,000 verhält, fand FISCHER bestätigt. Die geringste absolute Quantität für dieses Reagens aber, die JAEGER auf $\frac{1}{1000}$ Gran bestimmt, könne bis zu $\frac{1}{2000}$ Gran und noch mehr vermindert werden. Bei der Untersuchung der Empfindlichkeit des Kupferammoniums müsse man Gegenversuche mit destillirtem Wasser machen, weil das gesättigte reine Kupferammonium mit destillirtem Wasser vermischt sogleich trüb würde, nach einiger Zeit einen starken Bodensatz bilde und blos durch Vergleichung der Farbe das Arsenikpräzipitat von dem durch destillirtes Wasser (ein Kupferhydrat) unterschieden werden könne, indem jener mehr oder weniger grün, dieser blau sei. — 3) Der äußerste Grad der Verdünnung der Arseniksolution, um noch durch schwefelwasserstoffiges (Hydrothion-) Wasser eine Reaktion hervorzu bringen, welche JAEGER auf ein Verhältniß des Arseniks zum Wasser wie 1 : 100,000 setzt, bestätigt FISCHER ebenfalls, aber die von jenem angegebene absolute Menge von $\frac{1}{1000}$ Gran Arsenik könne eben-

falls bis auf $\frac{1}{2000}$ vermindert werden. Das Hydrothion-Wasser würde nach PROUST'S Bereitung (aus Schwefeleisen mit Salzsäure) deshalb vorzuziehen seyn, weil das Schwefelwasserstoffgas, wenn es aus einer Schwefelleber und nicht aus einem Schwefelmetall bereitet würde, nicht rein, sondern mit kohlensaurer Luft vermischt sei, durch welche das damit gesättigte Wasser an Empfindlichkeit verliert. Man soll auch bei diesem Reagens Gegenversuche anstellen, nämlich das reine Hydrothion-Wasser an die Luft setzen; denn die Einwirkung dieser wird nach einiger Zeit einen gelben Niederschlag bewirken, der von dem Arsenikniederschlage nur durch Vergleichung unterschieden werden kann.

Mit Recht vertheidigt FISCHER den knoblauchartigen Geruch des unter gewissen Umständen erhitzten Arseniks, der als Beweis für die Gegenwart dieses Giftes nicht fehlen dürfe. Er sei sehr eigenthümlich und könne von einem Geübten nie mit dem Geruche eines andern im Magen gefundenen Stoffes verwechselt werden. — Auch in dieser Hinsicht stellte F. Versuche an und er fand, daß regulinischer Arsenik immer den spezifiken Geruch verbreitet, er mag auf glühende Kohlen, oder auf heißes Eisen, oder auf erhitztes Silberblech gebracht werden, weißer Arsenik aber nur in den beiden ersten Fällen, nicht im letzten. In allen diesen Fällen ist der Dampf weißer Arsenik. Hieraus ergibt sich, daß der Arsenik in dem Augenblicke

riecht, wenn sich der Sauerstoff mit regulinischem Arsenik (durch die Wärme beim Verflüchtigen) verbindet. Der weiße Arsenik riecht beim Verflüchtigen an und für sich nicht, sondern nur dann, wenn er erst durch Kohlen oder durch Eisen in der Hitze desoxydirt und zu metall. Arsenik wird und sich dann beim Verflüchtigen wieder oxydirt. Silber desoxydirt ihn aber nicht und daher riecht er, auf heißes Silberblech gebracht, nicht.

Die Hauptmomente, welche F. zur Ausmittlung des Arsensiks bei der Untersuchung einer verdächtigen Substanz aufstellt, sind: 1) Die Vorbereitung derselben nach Rose's Angabe. 2) Die Prüfung mit den 4 angegebenen Reagentien. 3) Die Präzipitation einer bestimmten Menge der Flüssigkeit und die Sublimation nach ROSE. 4) Die Anwendung einer galvanischen Säule auf einen andern Theil der Flüssigkeit. 5) Die Prüfung des Geruchs des nach ROSE erhaltenen und auf glühende Kohlen gebrachten Sublimats. 6) Die Prüfung des Geruchs des erhitzten Draths, welcher den negativen Pol bei der Einwirkung des Galvanismus auf die verdächtige Substanz abgab. *)

*) Herr Dr. ROLOFF zu Magdeburg schreibt mir, er fände die Angaben FISCHER's im Allgemeinen falsch, er würde FISCHER's Einwürfe gegen seine Methode im SCHWEIGER'schen Journale widerlegen und vor dem neuen Reagens, dem mineralischen Chamäleon,

Die nicht geringe Zahl der in verschiedenen Ländern gemachten und von glaubwürdigen Aerzten in frühern und spätern Zeiten erzählten Beobachtungen von Selbstverbrennungen bei Menschen hat mit Recht die Veranlassung gegeben, diese seltene Art des Todes in die gerichtliche Medizin als Gegenstand der Untersuchung zweifelhafter Todesarten zu ziehen. Dafs auch in der gerichtlich-medizinischen Praxis solche Fälle vorkommen, beweist die Erfahrung. *) Die Beiträge für die fernere Prüfung jenes so auffallenden und seltenen Phänomens müssen daher hier besondere Rücksicht verdienen.

warnen. — Im nächsten Jahrgange wird dieser Gegenstand wieder zur Sprache kommen und ich werde bis dahin Mufse genug haben, ihn ebenfalls durch Versuche zu prüfen. Nach einigen vorläufigen scheint mir das miner. Chamäleon nicht soviel zu leisten, als F. verspricht. D. H.

*) In Frankreich geschahe die Untersuchung gewöhnlich von einem vom Gerichte beauftragten Wundarzte, (s. meine Schrift über die Selbstverbrennung (Frankfurt 1811.) S. 24, 26. 28.), und wie wichtig sie und das Urtheil des gerichtlich-medizinischen Arztes dabei für das Schicksal anderer durch ein Ereignifs der Art in kriminelle Inquisition gerathener Personen werden kann, beweist besonders ein zu Reims sich zutragener und von le CAT erzählter Fall, wo Verdacht fremder Ermordung hinzu kam. (A. a. O. S. 24.)

Nicht zu übersehen ist mithin ein Aufsatz, den das *Journal général de Médecine etc. ou Recueil périodique de la Société de Médecine de Paris* (redigé par SEDILLOT) im Märzstücke 1813 unter der Rubrik: *sur les combustions humaines, par M. FILLEAU* liefert. Es hatte sich das Gerücht verbreitet, zu Morigny bei Etampes habe sich eine Selbstverbrennung ereignet. Die *Société de Médecine* zu Paris beschloß Hrn. FILLEAU, Oberwundarzt im Hospitale zu Etampes und inländisches Mitglied der Gesellschaft den Auftrag zu ertheilen, über den ganzen Vorfall einen authentischen Bericht zu erstatten. Dieser Bericht enthält den Fundschein des Dr. GUDIN zu Etampes, der zu dieser Obduktion obrigkeitlich requirirt und für dieselbe verpflichtet wurde — ferner die Aussagen der Zeugen und endlich die eigenen Bemerkungen des Chirurgen FILLEAU. — Hier das Faktum. Eine Wittve Namens Paris zu Morigny, die lange vorher kränklich war, fand man am 21sten Dez. 1812 in ihrer Wohnung in einer niedrigen Kammer fast ganz verbrannt. Der Kopf lag gegen den Schornstein gekehrt unter der Mündung eines Ofens. Der Körper war beinahe völlig vom Feuer verzehrt. Die Beine allein waren noch unversehrt und hingen nicht mehr mit dem Körper, mit dem sie in einer Richtung lagen, zusammen. Die Schenkel und fast der ganze Rumpf waren in Asche verwandelt, der obere Theil ausgenommen, der verkohlt war. Der Kopf zeigte sich

etwas mehr erhalten; er lag auf dem Rande eines mit Eisen beschlagenen größtentheils verbrannten Eimers. Der rechte Arm hatte noch seine Form und die Hand war auf den Rand des Eimers gestützt. Die Kleidungsstücke waren gänzlich verzehrt. Nur die Bekleidung der verschont gebliebenen Beine, Strümpfe, Holzschuhe etc. war nicht verbrannt. Bei dem verkohlten Körper lagen Reste von einem Stuhle, Blasebalg und Stock, die größtentheils verbrannt waren. Nach der Lage des Leichnams schien es, daß die Frau, die sich mit Kochen beschäftigt hatte, am Kamine gesessen habe, daß ihre Kleider vom Feuer ergriffen worden sind und daß sie, im Begriffe den Eimer zu nehmen, gefallen war und sich nicht wieder aufrichten konnte. Die Wand des Ofens, an welchen die Reste sich anlehnten, war schwarz und vom Feuer kalzinirt. In dem Kamine lag Holz. Dr. GUDIN erklärte diese Verbrennung für eine zufällige, d. i. durch äußere Umstände hervorgebrachte. — In der Kammer befand sich ein Rauch und ein unangenehmer Geruch.

Um halb 8 Uhr Morgens hat man die Frau noch gesehen und um halb 4 Uhr Nachmittags die Entdeckung der Verbrennung gemacht. —

FILLEAU führt Beispiele an, in denen Personen, deren Kleider vom Kaminfeuer ergriffen worden waren, so stark verbrannten, daß der Tod erfolgte; aber ihr ganzer Körper wurde nicht verzehrt, die Knochen hatten nicht gelitten. Dies geschahe selbst
nicht

nicht in einem Falle, wo ein Frauenzimmer Phosphor bei sich hatte und das Feuer sich mit großer Schnelligkeit über alle Kleider erstreckte. Sogar Kinder kamen auf diese Weise um, ohne daß ihr Körper so zerstört worden wäre, wie dies nach dem Mißbrauche geistiger Getränke (bei Selbstverbrennungen) der Fall ist. Bei den Selbstverbrennungen bemerkten die Beobachter, daß, obschon der größte Theil des Körpers durch das Feuer verzehrt war, doch nur wenig Holz im Kamine sich befand. Es würde also hieraus hervorgehen, (sagt FILLEAU) daß die Kleidungsstücke der ergriffenen Personen allein hinreichten, sie gänzlich zu verzehren und ihre Knochen zu verkohlen, ohne daß der Mißbrauch der geistigen Getränke daran Theil hatte, was der Beobachtung widerspricht. FILLEAU führt das Beispiel von einer Hinrichtung durch Feuer an, wo vieles Holz zum Scheiterhaufen nöthig war, und es doch eine geraume Zeit dauerte, und das Feuer durch neues Zuwerfen unterhalten werden mußte. Ein Scharfrichter, den FILLEAU befragte, sagte, es seien 2 Klaftern Holz, 50 Wellen und 25 Strohgebände erforderlich und 2 Stunden nöthig, um einen menschlichen Körper durch das Feuer zu zerstören, wobei man ihn noch von Zeit zu Zeit lüften müsse. Einige brennende Stücke Holz im Kamine vermögen also eine Person nicht einzuäschern. Die Kleidungsstücke können nicht soviel Brennmaterial liefern, um sie in Asche zu verwandeln. Es fragte

sich also, ob die Wittve Paris einen Hang zu geistigen Getränken hatte. Die Aussagen der Dorfbewohner bestätigten dieses nicht. Alle stimmten aber darin überein, daß sie kränklich gewesen sei. Einer machte die Bemerkung, daß 4 dicke wollene Röcke, mit welchen die Paris nach Landessitte bekleidet war, beim Entflammen eine Gluth hervorbringen können, die heftig genug sei, um die Verbrennung zu bewirken, ohne daß der Mißbrauch geistiger Getränke daran Theil hätte. Dagegen wirft FILLEAU den Zweifel auf, daß man so nicht erklären könne, wie Unterleib, Brust, Arme und der Kopf, welche nicht von den Röcken bedeckt sind, bis auf die Knochen kalzinirt wurden, während die Beine, auf welchen doch der größte Theil der Röcke liegt, so erhalten wurden, daß Strümpfe, Kniebänder und Holzschuhe nicht verbrannten. FILLEAU schließt: *Comment expliquer ce phénomène? Peut-être que le tems nous fera découvrir la vraie cause de cette incineration.* —

SEDILLOT — Sekretär der Gesellschaft und Redakteur des erwähnten Journals — tritt nun in einer angehängten Epikrise als Zweifler an den Selbstverbrennungen auf. Er bemüht sich die Thatfachen als verdächtig darzustellen. Bei seinen Einwürfen zielt er auf die Ansicht LAIR's, der den Körper der Selbstverbrannten — welche meist geistige Getränke liebten — von alkoholischen Theilen durchdrungen hält. Konnten, fragt S., in der Un-

ordnung, worin man immer das Lokale gefunden hat, welches den verbrannten Körper einschloß, von dem man nur die Ueberbleibsel gesehen hat, ohne daß man in den ersten Augenblicken des Ereignisses hätte gegenwärtig seyn können — nicht die Beweise von dieser oder jener äußerlichen Ursache der Entzündung verschwunden seyn? Dann, sagt er, ist es bekannt, daß, trotz der Theorie von der alkoholischen Anschwängerung, die Zahl der mäßigen Individuen, welche der Selbstverbrennung unterlagen, wenigstens der der Schwelger gleich ist (?). Hierzu komme noch die Bestürzung, worin die Beobachter durch ein solches plötzliches Ereigniß versetzt, zu Täuschungen und zur Sucht Wunder zu sehen verleitet wurden. Man müsse unterscheiden, ob es ein Mann oder eine Frau war, welche ein Opfer eines solchen Vorfalles geworden sei und die Verschiedenheit der Kleidungsstücke berücksichtigen. Augenscheinlich gäben die in anschließende Kleidungsstücke eingehüllten Glieder nicht soviel Blöße zu einer tiefen Verbrennung als die unbedeckten Theile und diejenigen, über welche weite Kleidungsstücke, die Hemden, Unterröcke und lange Kleider frei herabhängen. Diese letzteren besonders fänden sich unmittelbar gebraten, gekocht und verzehrt im Verhältnisse der Dicke und der Verbrennlichkeit der Umhüllungen. Der obige Fall bei der Wittve Paris bestätige diese Ansicht. Sie sei bei verschlossenen Thüren verbrannt. Mit.

in zuerst aus Mangel an respirabler Luft erstickt. Das Feuer sei zuletzt nach Aufzehrung des Oxygens in der verschlossenen Kammer verlöscht. Wenn endlich in den Beobachtungen der Selbstverbrennungen vom Feuer verschont gebliebene Theile des Körpers erwähnt würden, so liesse sich dies auf die von FILLEAU auch bemerkte Wahrheit zurück bringen, dafs, um eine vollkommene Einäscherung eines Leichnams zu bewirken, viel Zeit und viel Brennstoff erforderlich ist.

Bemerkungen des Herausgebers des Jahrbuches.

Bei einem Ereignisse wie die Selbstverbrennungen, das so sehr vom Gewöhnlichen abweichend ist, so stark in das Gebiet des Wundervollen — des Lieblings der Menschen — zu fallen scheint, müssen Unbefangenheit, genaue Prüfung und Vorsicht den Untersuchenden nothwendig leiten. Von den Selbstverbrennungen menschlicher Körper haben die Beobachter bis jetzt gegen 18 Fälle bekannt gemacht. Sie begaben sich im 17ten, 18ten und 19ten Jahrhundert. Die meisten davon ereigneten sich in Frankreich, nämlich 12, 2 in England, 2 in Italien, 1 in Nordamerika, 1 in Deutschland. Zwei betrafen Männer, die übrigen alle Frauen. Alle Individuen waren schon ziemlich bejahrt. Unter den Aerzten, welche diese Beobachtungen bekannt machen, befinden sich: *Th. Bartholin, Paul Rolli,*

Scipio Maffei, le Cat, Vicq d'Azyr, Domeier, Demarets, Scherf. Wollte man auch an der Glaubwürdigkeit aller dieser Männer zweifeln, oder ihnen Täuschung zuschreiben, so herrscht doch große Uebereinstimmung einzelner Umstände in den Erzählungen. So wird in fast allen Beobachtungen mit Bestimmtheit und als etwas besonders Auffallendes und nicht zu übergehende Bemerkenswerthe erwähnt, daß von den brennbaren Umgebungen der Reste der Selbstverbrannten, von nahe stehenden Möbeln u. s. w. wenig oder gar nichts beschädigt war*). Diese konnten also nicht das Material seyn, was den Körper einäscherte, da — wie FULLEAU auch anführt — viele brennbare Substanzen dazu gehören, um einen ausgewachsenen menschlichen Körper zu verkohlen. Der oben erzählte Fall bei der Wittwe Paris enthält Umstände, welche von denen anderer Beobachtungen abweichen, denn hier fanden sich um die verbrannte Person auch mehr Reste von verbranntem Holzwerk, Stühle, Eimer u. s. w. als die andern Fälle erwähnen. Die starke Bekleidung war ebenfalls vom Feuer verzehrt. Sie war keine Brantweintrinkerin. Bei allen solchen Fällen muß die Frage entstehen: haben die brennenden Umgebungen den menschlichen Körper verkohlt oder sind jene vom Feuer dieses beschädigt worden? Forscht man in dieser Rücksicht in den Beobachtun-

*) Vergl. die angeführte Schrift.

gen nach, so muß bei den meisten, wo eine Beschädigung der Umgebungen wahrgenommen wurde, das letztere angenommen werden. Was ferner bei den Fällen der Selbstverbrennung erwähnt wird und was SCHERF als ein allgemeines Kennzeichen für die Selbstverbrennungen ansieht *), davon schweigen die Berichterstatter über die Verbrennung der Wittwe Paris ganz, daß nämlich die verbrannten Theile selbst, die Stubenwände u. s. w. mit einer stinkenden, fettigen Feuchtigkeit überzogen gewesen wären. SEDILLOT schließt von einem einzelnen Falle mehr, als er nach Gründen darf. Etwas anders ist es, LAIR'S Theorie, daß der Körper der Selbstverbrannten von dem Branntweine, den sie in Menge genossen, durchdrungen gewesen und so verbrennlich geworden sei, zu bestreiten und etwas anderes, das Faktum der Selbstverbrennung überhaupt zu läugnen. Daß LAIR'S Ansicht wohl nicht die richtige sei, ist schon früher gezeigt worden **). Aber deshalb können doch nicht alle Beobachtungen als unwahr verworfen werden? Um einen menschlichen Körper zu verkohlen, ist eine beträchtliche Menge Brennmaterial nöthig. FILLEAU überging diesen Umstand (s. oben S. 401.) nicht, er führte auch Beispiele von heftigen Verbrennungen durch in Flammen gerathene Kleidungsstücke an, wo aber bei

*) Vergl. Jahrb. B. V. S. 145.

***) In der oben erwähnten Schrift S. 47.

weitem noch nicht die gänzliche Verkohlung erfolgte, welche man bei den Selbstverbrannten wahrnahm. FILLEAU, der doch den ganzen oben erzählten Fall selbst untersuchte, ist überhaupt vorsichtig genug, nicht von ihm auf alle Selbstverbrennungen zu schliessen. Wenn SEDILLOT in den verschiedenen Kleidungsstücken den Grund findet, warum bisher so viele Weiber und nicht auch Männer unter den Selbstverbrannten gewesen sind, so hat er gar nicht bedacht, daß erstlich viele der Selbstverbrannten nur leicht bekleidet waren, und daß in den häufigsten Fällen von den Extremitäten, vorzüglich von den Beinen, mehr oder weniger übrig blieb, dagegen der Rumpf verkohlt wurde, da doch die Beine als von der weiten Bekleidung am meisten bedeckt, auch am heftigsten und der Rumpf am wenigsten von der Wirkung des Feuers hätten leiden müssen. Mit seinen eigenen Gründen steht daher SEDILLOT in Widerspruch, wenn er sagt, die Erscheinung, daß Theile des Körpers der Selbstverbrannten deshalb vom Feuer verschont geblieben angetroffen wurden, liesse sich dadurch erklären, daß zur vollkommenen Einäscherung eines Leichnams viel Zeit und viel Brennstoff erforderlich sei. Dann kam man auch in einigen Fällen hinzu, als der Körper wirklich noch brannte, so, daß man die Art der Flamme zu bestimmen vermochte *). Ueberdies sind es

*) A. a. O. S. 20., 22. 28.

ja nicht immer Weiber, welche der Selbstverbrennung unterworfen waren. Ausser dem Priester Bertholi *), der selbst über das Phänomen, das mit einem elektrischen Ausbruche der Beschreibung zufolge verbunden war, Auskunft geben konnte, hat ja auch der würdige SCHERF eine solche Beobachtung bekannt gemacht **). In diesem von 5 unverdächtigen Zeugen bestätigten Falle war vor der Katastrophe weder Feuer, Licht, brennende Kohlen u. dgl. in der Stube und in der Nähe der Stelle, wo die Entzündung vor sich ging. Die Betten und die Decken, worunter der Mann lag, hatten überdiess durch den Brand, sehr wenig Schaden genommen. Endlich sind in diesem Falle — und dieß ist besonders merkwürdig — nur die Theile verbrannt gewesen, die bloß lagen, also der atmosphärischen Luft ausgesetzt waren. Alle andern, welche durch die Bettdecke oder durch die nicht abgelegten Kleidungsstücke verhüllt waren, wurden unversehrt gefunden. Die Kleidungsstücke waren unbeschädigt. Endlich ergriff hier der zündende Funken ganz verschiedene Theile — Kopf, Hand und Fuß. — Wenn SEDILLOT alle Einzelheiten bei den Selbstverbrennungen der Bestürzung zuschreibt, in welche die Umstehenden durch einen solchen Fall versetzt wurden, so ist es doch sonderbar, daß die

*) A. a. O. S. 38. ff.

**) Vergl. Jahrb. B. V. S. 135. ff.

Bestürzung stets und in so verschiedenen Ländern und Klimaten, in England wie in Frankreich, und in Italien wie in Deutschland, so viel Uebereinstimmendes hervorbrachte. — Bieten die Selbstverbrennungen immer noch viel Stoff zur fernern Aufklärung dar, so können die Thatsachen doch nicht durch solche Gründe verworfen werden.

* * *

Die Untersuchung junger Leute in Rücksicht ihrer Tauglichkeit zum Militairstande wird häufig ein Geschäft des Physikus. Es gehört dieser Gegenstand weder zur medizinischen Polizei, noch zur gerichtlichen Medizin, weil hier weder die Beförderung und Erhaltung der Gesundheit der Staatsglieder, noch die Aufklärung eines Rechtsfalls eigentlich bezweckt wird. Dieser Gegenstand ist vielmehr ein besonderer Theil der Staatsadministration. Die Lehre von den vorgeschützten Krankheiten in der gerichtlichen Medizin findet dabei einige Anwendung und dies mag wohl manche Schriftsteller veranlaßt haben, in der gerichtlichen Medizin geradezu diese Untersuchung aufzunehmen. Da sie in unsern kriegerischen Zeiten häufig genug die Physiker beschäftigt, so widmen wir ihr anhangsweise einige Blätter. Das Vollständigste hierüber dürfte nachstehendes Aktenstück seyn, das wir um der Wichtigkeit willen, die es für viele Staatsärzte haben dürfte, ausführlich mittheilen *).

*) Vergl. Instruction général sur la Conscription à Paris. 1811. Fol. und RENARD'S Sammlung der Medizinalgesetze Frankreichs.

Verzeichnisse

der Gebrechen, welche diejenigen, die damit behaftet sind, zum Kriegsdienste in Frankreich untauglich machen.

Verfaßt von den Generalinspektoren des Gesundheitsdienstes der Armeen.

Erstes Verzeichnifs.

Von den sichtbaren Gebrechen, welche die unbedingte Entlassung erheischen, deren Arten und Ursachen aber von den militärischen Gesundheitsbeamten angeführt werden müssen.

(Verlust des Gesichtes.)

1) **D**er gänzliche Verlust des Gesichtes.

Man muß den Zufall angeben, durch welchen dieser Verlust Statt hatte. Man muß einen Unterschied machen und anführen, ob es der schwarze oder graue Staar oder das Glaukoma ist, ob es Krankheiten der Hornhaut oder der Traubenhaut sind.

(Verlust der Nase.)

2) Der gänzliche Verlust der Nase.

(Verlust der Sprache.)

3) Die Stummheit (Unmöglichkeit zu reden); die bleibende Aphonie.

(Verlust des Gehörs.)

Die vollkommene Taubheit.

Diese drei Gebrechen müssen recht notorisch und gesetzmäßig anerkannt seyn: man muß den Zufall oder die Ursache anführen, welche dazu Gelegenheit gab. Wenn ihr Daseyn irgend einen Zweifel darbietet, so muß man den Maire und drei Konkribirte des nämlichen Jahres, welche man aufs Geradewohl herausnimmt und die von der nämlichen Gemeinde sind, wenn es möglich ist, darüber befragen.

(*Kröpfe.*)

4) Die großen und unheilbaren Kröpfe, welche habituelle Beschwerden beim Athemholen erzeugen.

(*Skröpheln.*)

5) Die eiternden Skropheln.

Man muß die Zeichen anführen, welche den Charakter derselben bestimmen.

(*Verlust der Geschlechtstheile.*)

6) Der Verlust des männlichen Gliedes, der Verlust der beiden Hoden.

(*Verlust der Gliedmaßen oder ihres Gebrauches.*)

7) Der gänzliche Verlust eines Arms, eines Beins, eines Fußes oder einer Hand.

Der unheilbare Verlust der Bewegung der nämlichen Theile. Man muß den Zufall oder die Krankheit anführen, welche dazu Gelegenheit gab.

(*Pulsadergeschwülste.*)

8) Die Pulsadergeschwülste der vorzüglichsten Arterienstämme.

(*Knochenkrankheiten.*)

9) Die Krümmungen der langen Knochen, die englische Krankheit oder der Zweiwuchs, wenn sie zu ei-

nem Grade gestiegen sind, daß sie augenscheinlich der Bewegung der Glieder hinderlich werden.

Die andern Knochenkrankheiten, wenn sie auch schwer und fühlbar sind, bieten zuweilen Zweifel dar.

(S. die Artikel 12 u. 23. des zweiten Verzeichnisses.)

(*Hinken, Verkürzung, Erschlaffung der Glieder.*)

10) Das sehr merkbare Hinken, was immer die Ursache davon sei; diese muß bestimmt ausgedrückt werden. Das Nämliche gilt von ansehnlichen und bleibenden Verkürzungen der Beuge- und Streckmuskeln eines Gliedes, so wie von der Lähmung derselben, oder von jenem Zustande von bleibender Erschlaffung, welcher die freie Ausübung der Muskelbewegungen hindert. a)

(*Atrophie, Marasm.*)

11) Die Abmagerung eines Gliedes; die entschiedene Auszehrung, welche sich durch die Zeichen der Schwindsucht oder durch entkräftende Ausleerungen zu erkennen gibt, wovon in dem Berichte Erwähnung geschehen muß.

a) Man könnte in diesem Falle seine Zuflucht zu der Probe durch Zeugen nehmen; aber das wahre Mittel, um sich von der Verkürzung eines Gliedes zu überzeugen, ist der Druck auf die zusammengezogenen Muskeln. —

Zweites Verzeichnifs.

Von den Gebrechen und Krankhetien, welche eine gründliche Untersuchung erfordern, in welcher die Rekrutirungsräthe der Departemente über die Modifikationen, welcher die verschiedenen Fälle fähig sind, von den militärischen Gesundheitsbeamten Aufklärungen nöthig haben.

(*Verletzungen des Schädels.*)

1) Die großen Verletzungen des Schädels, welche von ansehnlichen Verwundungen, von Niederdrückung oder Eindrückung der Knochen, von der Abblätterung oder dem Herausnehmen derselben herrühren.

Es entstehen daraus alle folgenden Zufälle, gemeinlich aber nur mehrere derselben, als: Veränderung in Bezug auf die Geisteskräfte, Schwindel, Betäubung, schlaf-süchtige, nervöse und krampfhaftige Zufälle, häufige Kopfschmerzen. Der Bericht muß der Zufälle erwähnen, woran der Kranke wirklich leidet. (Siehe die Note b.)

(*Verlust des rechten Auges.*)

2) Der Verlust des rechten Auges oder seines Gebrauches.

Dieser Fehler macht zum Dienste des Soldaten in der Linie untauglich.

(*Chronische Krankheiten der Augen.*)

3) Die Thränenfistel, die chronischen Augenentzündungen, die häufigen flussartigen Uebel der Augen, so wie die habituellen Krankheiten der Augenlieder, der Thränenwege, wenn sie einen solchen Grad erreicht haben, daß dadurch das Sehen leidet. b)

b) Die Rekrutirungsräthe müssen sich von dem Daseyn dieser

(Fehler des Gesichts.)

4) Die Schwäche des Sehvermögens, die bleibenden Fehler des Gesichts, welche verhindern, die Gegenstände in der für den Kriegsdienst nöthigen Entfernung zu unterscheiden; die Kurzsichtigkeit, das schwache Gesicht, die Nyktalopie.

Das Schielen ist keine Ursache zur Ausnahme vom Militärdienste.

Die Fehler des Gesichtes sind schwer zu untersuchen, und lassen oft den Doktor der Medizin oder Chirurgie in Ungewissheit: in diesem Falle darf man nur mit Rücksicht auf die in der Note c) angezeigten Vorsichtsmafsregeln den Ausspruch thun. —

Gebrechen durch das Zeugniß des Maires, oder dreier aufs Geradewohl genommener Konskribirten der Klasse und von der nämlichen Gemeinde, wenn es möglich ist, überzeugen.

c) Wenn ein äußeres und bemerkbares Uebel das Sehen hindert, oder das Organ des Auges befallen hat, wie in einigen im ersten Artikel des ersten Verzeichnisses und im dritten des zweiten Verzeichnisses bemerkten Fällen, so kann der Doktor der Medizin oder der Chirurgie mit Gewißheit darüber absprechen. Aber die Schwäche des Gesichts kann nicht mit der hinlänglichen Genauigkeit erwogen werden, wenn sie durch gar kein äußeres Zeichen zu erkennen ist. Das Nämliche gilt von der Kurzsichtigkeit, und doch kann die Entfernung, in welcher derjenige, welcher darüber klagt, die Schrift lesen kann, und die Wirkung, welche ein vor seine Augen gebrachtes Glas, das nicht bestimmt ist, bei Kurzsichtigen das Sehvermögen zu vermehren, Anzeigen liefern, um die Wahrheit zu entdecken oder den Betrug zu erkennen. Die Dicke des Auges, seine hervortretende Konvexität, die beträchtliche und habituelle Erweiterung der Pupille, ihr langsames Zusammenziehen, das beinahe anhaltende Runzeln der Augenlieder und Augenbraunen sind Zeichen der

(*Krankheiten der Nase.*)

5) Die Unförmlichkeit der Nase, wodurch das Athmen beträchtlich erschwert werden kann; das Nasengeschwür, und jedes hartnäckige Geschwür der Nasenhöhlen oder des Gaumengewölbes; der Beinfraks der Knochen dieser Theile, und für unheilbar erkannte Polypen.

Kurzsichtigkeit, welchen der Versuch mit Gläsern von verschiedenen Graden den Stempel der Gewisheit aufdrückt.

Wenn diese Zeichen oder der größte Theil derselben nicht vorhanden sind, so muß der Konskribirte zur Armee geschickt werden.

Die Nyktalopie oder die Tagblindheit ist selten in der Jugend; sie ist oft nur vorübergehend, selbst im höheren Alter. Was das schwache Gesicht betrifft, welches darin besteht, daß man alle Gegenstände in den Entfernungen, bei Tag wie bei Nacht, nur undeutlich sieht, so erhält man bei der Untersuchung einige Gewisheit dadurch, daß man gewahr wird, daß die Pupillen ihren Durchmesser verändert oder einen Theil ihrer Beweglichkeit oder Regularität verloren haben: einige Menschen mit schwachem Gesichte haben auch eine konvulsivisch zitternde Bewegung in ihren Augen, was man ein unstätes Gesicht nennt.

Es gehört zu den Pflichten der mit der Untersuchung der Konskription beauftragten Doktoren, nur dann erst über diese verschiedenen Krankheiten der Augen einen Ausspruch zu thun, wenn sie alle rationelle Proben ihres Daseyns zusammengestellt haben. Um diesem Urtheil um so mehr Gewisheit zu geben, so muß man das Zeugniß des Maires und dreier aufs Geradewohl genommener Konskribirten der Klasse und der nämlichen Gemeinde, wenn es möglich ist, zu Hilfe nehmen.

Uebrigens wenn die verschiedenen Fehler des Gesichtes, durch den bedeutenden Grad ihrer Stärke, den damit behafteten Soldaten in die Lage setzen können, die Sicherheit eines Postens in Gefahr zu bringen, so machen sie ihn gleichfalls zu jedem andern Militärdienste untauglich.

(Stinkender Athem.)

6) Der stinkende Athem von unheilbaren Ursachen so wie der stinkende Ausfluß aus den Ohren, und jede habituelle Ausdünstung von dem nämlichen Charakter, wenn das Uebel unheilbar ist. Das Daseyn dieser Uebel muß durch das Zeugniß des Maires und dreier Konkribirten, welche aufs Geradewohl herausgenommen und wo möglich von der nämlichen Gemeinde sind, bestätigt werden.

Die Soldaten, welche stinkende Ausdünstungen haben, werden von dem Korps weggeschickt, weil sie von ihren Kameraden zurückgestoßen werden.

(Verlust der Zähne, Krankheiten der Kiefer.)

7) Der Verlust der Schneide- und Hundszähne, des Ober- oder Unterkiefers; die Fisteln der Kieferhöhle; die unheilbare Unförmlichkeit eines oder des andern Kiefers, durch Substanzverlust, durch Knochenbrand oder einen andern Zufall, der im Stande ist, beim Zerreißen der Patronen zu hindern, das Kauen beschwerlich zu machen, und der freien Aussprache zu schaden.

Wer seine Schneide- und Hundszähne verloren hat, kann nicht als Soldat dienen.

(Speichelfistel.)

8) Die Speichelfisteln und der unwillkührliche Ausfluß des Speichels, wenn sie anerkannt unheilbar sind.

(Beschwerliches Schlucken.)

9) Das beschwerliche Niederschlucken, als Folge der Lähmung oder eines andern bleibenden Fehlers oder einer unheilbaren Verletzung der zu dieser Verrichtung nöthigen Theile.

(Fehler

(Fehler des Gehörs, der Stimme, der Sprache.)

10) Die bleibenden und gehörig konstatirten Fehler der Organe des Gehörs, der Stimme und der Sprache, wenn sie einen beträchtlichen Grad erreicht haben und im Stande sind derselben große Hindernisse in Weg zu legen.

Die Gebrechen, welche daraus entstehen, sind sehr oft zweifelhaft; sie können verstellt seyn und man darf daher nur mit der in der Note d) angeführten Vorsicht über sie urtheilen.

d) In allen Fällen, wo gar kein sichtbares Zeichen von organischer Verletzung vorhanden ist, wird es schwer, schnell ein Urtheil zu sprechen. Es wäre nicht gerecht, wenn es negativ ausfiel, weil der Konskribirte sich im Augenblicke der Untersuchung nicht in dem Zustande befände, über welchen er klagt. Von der andern Seite könnte er Taubheit, Schmerzen und selbst einen epileptischen Anfall vorschützen, ohne wirklich irgend eine dieser Krankheiten zu haben; und die nach einer so zweideutigen Thatsache ausgesprochene Ausnahme vom Kriegsdienste wäre ein wahrer Eingriff in das Gesetz. Es ist daher nöthig, diese jungen Leute in einem Militärspitale zu beobachten, oder sie im Laufe ihres Lebens zu verfolgen. Das Zeugniß der Doktoren, welche sie behandeln, des Maire und dreier aufs Geradewohl genommener Konskribirten des nämlichen Jahres und der nämlichen Gemeinde, wenn es möglich ist, die öffentlich anerkannte Gewisheit, welche die konstituirten Gewalten bestätigen, sind ebenfalls Mittel, um mit den rationellen Zeichen, welche man erkannt hat, verbunden, die Wahrscheinlichkeit auf einen Grad steigern zu können, daß diese sich der Wahrheit nähert und man zu einem unpartheiischen Urtheile berechtigt wird.

Uebrigens, da der größte Theil dieser Krankheiten der Zeit und zweckmäßigen Heilmitteln weichen kann, so hat für die damit behafteten Konskribirten keine absolute und definitive Ausnahme statt. Ehe die Gesundheitsbeamten, mit

Das Stammeln, wenn es zu einem so hohen Grade gediehen ist, daß dadurch die Sicherheit eines Postens in Gefahr kommen kann, macht zum Dienste der Linie untauglich.

Uebrigens ist dieser Fehler, der meistens unter die angeborenen und notorisch bekannten gehört, auch leicht nachzuahmen. Man muß daher den Maire und drei auf's Geradewohl genommene Konskribirte aus der nämlichen Klasse und Gemeinde, wenn es möglich ist, als Zeugen aufrufen.

(*Skrophulöse Geschwüre.*)

11) Die Geschwüre und Geschwülste von deutlich skrophulösem Charakter.

Es ist selten, daß dieser Charakter vorhanden ist, ohne von Drüsengeschwülsten und andern Zeichen begleitet zu seyn, welche die skrophulöse Kachexie andeuten. Man darf nicht versäumen in dem Zertifikate davon Meldung zu thun.

(*Buckel.*)

12) Die Buckel im Umfange der Brust, sowie die Verkrümmungen der Wirbelsäule, wenn sie beträchtlich genug sind, um das Athmen beschwerlich zu machen oder das Tragen der Waffen und der militärischen Geräthschaften zu verhindern.

aller Kenntniß der Sache sprechen können, ist es nöthig, daß diese jungen Leute sich zu bestimmten Epochen zur Untersuchung aufs Neue einfänden; und deswegen muß man sie auf eine andere Zeit wieder bestellen.

Die verstellte Epilepsie widersteht nicht der beständigen Anwendung schmerzhafter Prüfungsmittel während dem angeblichen Anfall, zu welchen jedoch wahrhaft unterrichtete Männer nur selten ihre Zuflucht zu nehmen brauchen.

Man wird nicht aus dem Gesichte verlieren, daß bei dergleichen Menschen die Schwäche nie größer ist, als wenn die Wirbelsäule anfängt sich zu krümmen.

(*Schwindsucht, Engbrüstigkeit, Blutspeien.*)

13) Die Schwindsucht im ersten, zweiten und dritten Grade; das anerkannte Asthma, so wie das habituelle, häufige und periodische Blutspeien.

Oft ist der Zustand des mit diesen Brustübeln behafteten Kranken augenscheinlich schwer und von Umständen begleitet, welche gar keinen Zweifel übrig lassen; alsdann sind sie geeignet den Kranken absolut frei zu machen: zuweilen ist er weniger hervorstechend, wo man dann nur ein vorläufiges Urtheil fällen, Proben durch Zeugnisse und durch eine vorhergegangene methodische Behandlung fordern muß.

(*Brüche, Krankheiten der Harnorgane.*)

14) Die Brüche, welche nicht zurückgebracht werden können und jene, welche nicht ohne Gefahr zurück gehalten werden können. Wer einen doppelten Bruch hat, kann nicht zum Militärdienste gebraucht werden.

15) Der Stein, der Gries, der habituelle Harnfluß oder die häufige Verhaltung des Urins, sowie schwere Krankheiten oder Verletzungen der Harnwege, die Fisteln dieser Theile, sei es, daß man diese verschiedenen Uebel für unheilbar hält, oder daß sie beständige ärztliche Hülfe erfordern.

Einige dieser Gebrechen bieten Zweifel dar; dieß sind die Verhaltung und besonders die Unenthaltbarkeit des Harns. Man kann sie fälschlich vorschützen, oder doch wenigstens künstlich hervorbringen; in diesem Falle sind

det man in der Note e) die Gründe, nach welchen man entscheiden muß.

(*Krankheiten der Geschlechtstheile, Hämorrhoiden.*)

16) Die bleibende Zurückziehung eines Hodens, welche so weit geht, daß derselbe im Bauchringe steckt und Schmerzen erregt; der Fleischbruch, der Wasserbruch, die Varikozele, alle schwere und für unheilbar anerkannte Krankheiten des Hodensacks, der Hoden und der Samenstränge.

e) Die Verhaltung des Harns erregt Zufälle, welche dem Kunstverständigen bekannt sind, und deren Gegenwart oder Abwesenheit die Mittel an die Hand gibt, die Wirklichkeit oder das bloße Vorschützen des Uebels zu entdecken, und zu bestimmen, ob es bleibend oder von vorübergehenden Ursachen erzeugt ist. In Betracht der Unenthaltbarkeit des Harns ist es schwerer zu beurtheilen, ob sie natürlich oder künstlich, vorübergehend oder unheilbar ist, weil die Röthe und die aufgesprungenen Stellen an der Harnröhrenöffnung dem Betrüger und dem wirklich kranken Menschen gemein seyn würden. Auch die Probe durch Zeugen würde hier zu Fehlschlüssen führen. Jedoch können die körperlichen Formen und die Konstitution des Reklamanten zusammengenommen Gründe zur Fällung eines Urtheils an die Hand geben; und wenn der junge Mensch übrigens alle Zeichen der Gesundheit und Stärke an sich trägt, so kann man ihn, ohne Anstand, zur Armee schicken.

Es gibt in Betreff der vorgegebenen Unenthaltbarkeit des Harns ein den Praktikern bekanntes Mittel, nämlich das Reinigen und nöthigen Falls die Anwendung des Katheters. Man findet keine vorgeschützte Unenthaltbarkeit des Harns welche diese beide Proben, ohne entdeckt zu werden, aushielte. Nach Reinigung der Harnröhre versichert man sich, ob der Kranke den Harn ausspritzt, oder ob er tropfenweis und anhaltend abfließt. In diesem letzten Falle ist die Unenthaltbarkeit des Harns sicher und der damit Behaftete zu jedem Militärdienste unfähig.

17) Die eiternden Hämorrhoiden, die unheilbaren Mastdarmfisteln, der periodische und heftige Hämorrhoidalblutfluss; der chronische und habituelle Blutfluss aus den Gedärmen, das habituelle Unvermögen den Koth zurückzuhalten; der habituelle Vorfall des Mastdarms.

Diese verschiedenen Gebrechen müssen von den Doktoren der Medizin oder der Chirurgie, welche sie behandelt und den Kranken lange beobachtet haben, auf eine rechtsbeständige Art bekräftigt werden. Bis man Gewissheit von dem Daseyn und der Unheilbarkeit dieser Uebel erhalten hat, kann nur von Aufschub die Rede seyn.

(*Verstümmlung der Finger.*)

Der gänzliche Verlust eines Daumens, eines grossen Zehens, des Zeigefingers oder zweier anderer Finger oder Zehen der nämlichen Hand oder des nämlichen Fusses; die Verstümmlung mehrerer Glieder eines oder mehrerer Finger oder Zehen, einer Hand oder eines Fusses; der unheilbare Verlust der Bewegung der nämlichen Theile machen zum Militärdienste untauglich.

(*Unförmlichkeit der Glieder.*)

19) Die unheilbaren Unförmlichkeiten der Füsse, der Hände, der Gliedmaßen oder anderer Theile, welche im Stande sind, das Gehen und die Handhabung der Waffen beschwerlich zu machen, oder die freie Bewegung, in welcher Waffe es sei, zu hindern.

Man muß in diesem Falle die physischen Wirkungen, welche aus diesen Unförmlichkeiten entspringen, auseinander setzen, um daraus folgern zu können, zu welchem Dienste der Reklamant noch tauglich sei.

(*Blutadergeschwülste.*)

20) Die grossen und vielfältigen Blutadergeschwülste:

(*Krebs, und bösartige Geschwüre.*)

21) Der Krebs, die veralteten Geschwüre von bösem und unheilbarem Charakter, oder welche man nur mit Gefahr zu heilen versuchen könnte.

Diese Geschwüre sind immer mit andern Zeichen verbunden, welche die üble Körperbeschaffenheit des Kranken anzeigen, davon muß in dem Berichte Erwähnung geschehen.

Jeder Praktiker weiß, wie leicht es ist, durch ein einziges Abführungsmittel gemachte Geschwüre zum Schließen zu bringen, ohne daß irgend ein Nachtheil für die Gesundheit des Kranken daraus entstünde, die sich oft sogar durch die bloße Unterdrückung derselben gebessert findet.

(*Große Narben.*)

22) Die großen, alten, wenig dauerhaften Narben, besonders wenn sie an den Organen der Bewegung festsitzen, und mit Substanzverlust verbunden, wenn sie krustig oder mit Blutadergeschwülsten durchzogen sind.

(*Krankheiten der Knochen.*)

23) Die schweren Krankheiten der Knochen, die Auseinanderweichungen derselben, die Ankylosen, der Beinfract, der Knochenbrand, der Winddorn, die Knochen- und Beinhautgeschwülste, wenn sie ansehnlich und so gelegen sind, daß sie die Bewegung hindern, und wenn sie ohne Erfolg behandelt worden sind.

Alle diese Fälle sind schwer; aber wenn die Geschwülste der Knochen und der Beinhaut nicht sehr ansehnlich sind, so können sie noch erlauben, einigen Dienst zu thun.

(*Hautkrankheiten.*)

24) Die Hautkrankheiten, die sich mittheilen können,

wenn sie alt, erblich und hartnäckig sind, wie der Erbgrind, die eiternde, feuchte und ausgebreitete Flechte, die hartnäckige und komplizirte Krätze, die Elephantiasis, und der Aussatz.

In allen diesen Fällen kann man nur dann definitive Entlassung zugestehen, wenn die mit diesen Uebeln behafteten Individuen von wahrhaft unterrichteten Doktoren eine hinlänglich lange Zeit ohne allen Erfolg behandelt worden sind, und wenn die Konstitution des Kranken offenbar verändert ist. Sonst hätte blos Aufschub statt, um dem Reklamanten Zeit zu geben, zweckmäßige Mittel anzuwenden.

(*Kachexie.*)

25) Der unbezweifelte kachektische Zustand, wenn er für unheilbar anerkannt ist, und sich durch augenscheinliche und alte Zufälle charakterisirt, von welchen im Zertifikate Meldung geschehen muß, die Kachexie mag skorbutisch seyn, oder in den Drüsen oder einer andern Ursache liegen.

(*Wassersuchten.*)

26) Die unheilbaren Wassersuchten.

Diese verschiedenen Kachexien setzen, wenn sie auf einen hohen Grad gestiegen sind, den Kranken absolut außer Stand, irgend einen militärischen Dienst zu thun; aber wenn sie nicht veraltet sind, wenn sie von einer Ursache hervorgebracht oder unterhalten werden, welche man mit Wirksamkeit bekämpfen kann, so dürfen sie blos zu einem Aufschube Veranlassung geben.

(*Magerkeit und Fehler des Baues.*)

27) Die Schwäche und die äußerste Magerkeit bei einer kleinen oder einer zu großen Statur, welche die gewöhnlichen Verhältnisse überschreitet.

Diese Fälle sind nicht selten im Konstitutionsalter; sie erfordern kluge Vorsicht in dem Urtheile, das man darüber fällen muß, und müssen oft zu einem Aufschube Gelegenheit geben. (Siehe die Note f.)

(*Gicht und Gliederreißen.*)

28) Gicht, Ischias, veraltete gichtische und rheumatische Schmerzen, welche die Bewegungen der Glieder und des Rumpfes hindern.

f) Der letzte von den augenscheinlichen Artikeln, welche Ausnahme vom Militärdienst gestatten, ist der Maras m, welchen man als den letzten Grad des kachektischen Zustandes ansehen muß. Dieser wird von einer oder mehreren Krankheiten hervorgebracht. Die Magerkeit kann in einem Mangel von Kraft und Entwicklung gegründet seyn: der erste Zustand ist beinahe ohne Hoffnung, der zweite ist einer Besserung fähig.

Es ist gewiß, daß im Konstitutionsalter eine außerordentliche Magerkeit, vereinigt mit einer kleinen Statur, mit sehr wenig ausgedrückten Muskeln, und einer hellen Stimme, anzeigt, entweder daß das Individuum nie ein Mann im eigentlichen Sinne des Wortes werden wird, oder daß, ehe ein solcher Mensch es wird, und in den Stand kömmt, die Mühseligkeiten des Militärdienstes zu ertragen, vorher in seinem Temperament eine von jenen Revolutionen statt haben muß, welche man blos von der Zeit, von einem guten Verhalten und von einer, dem allmäligen Zunehmen der Kräfte entsprechenden, Bewegung erwarten darf. Wenn ein solches Individuum sich, durch die Zahl seiner Jahre, in der Klasse der Konstitution befindet, so zählt es die Natur noch in die Klasse der Kinder. Gerechtigkeit und Menschlichkeit erfordern hier, daß man das Urtheil in Hinsicht desselben aufschiebt.

Wenn das Subjekt sehr schnell gewachsen, sehr lang, mager und schlank ist, wenn es den Hals, die Arme und Beine von ansehnlicher Länge hat, wenn das Athmen bei der geringsten Bewegung beschwerlich wird, so taugt ein solcher Mensch nicht in Reihe und Glieder, bis die Natur ihm, seiner Körpergröße entsprechende, Kräfte verliehen hat.

Diese Gebrechen sind oft Zweifel unterworfen.

Ueber die Gründe, welche hier den Ausschlag geben, siehe die Note g).

(Krankheiten, welche vom Zustande des Gehirns und der Nerven abhängen.)

29) Die Epilepsie, die Konvulsionen, die allgemeinen und partiellen konvulsivischen Bewegungen, das habituelle Zittern des ganzen Körpers oder eines Gliedes; die allgemeine oder partielle Lähmung; der Wahnsinn, die Manie und der Blödsinn.

Das wirkliche Daseyn und die Unheilbarkeit einer dieser Krankheiten reichen hin, um zur absoluten Befreiung von jedem Militärdienste zu berechtigen. Aber öfters sind diese Fälle zweideutig; die Krankheit kann bloß vorgeschützt seyn; man darf daher nur mit der in der Note d) angegebenen Vorsicht darüber urtheilen.

g) Wenn der Reklamant an der Gicht und rheumatischen Schmerzen leidet, diese gehörig konstatiert sind und denselben im Bette oder in dem Kreise seiner Familie zu bleiben zwingen, und ihn außer Stand setzen, sich in den Hauptort seines Departementes zu begeben, so muß man ihn ansehen, als einen mit einer akuten Krankheit behafteten Menschen, der dadurch das Recht hat, Aufschub zu erhalten.

Was diese nämlich Krankheiten betrifft, wenn sie chronisch geworden sind, so ist es selten, daß die Gicht, im Falle sie einen gewissen Grad von Stärke erreicht hat, nicht an den damit befallenen Theilen entweder Geschwülste oder bedeutende Kontraktionen verursacht. Der Rheumatismus, und vorzüglich jener, welcher junge Leute befällt, die im Allgemeinen demselben vielweniger ausgesetzt sind als Personen von einem höhern Alter, verändert die Form der Muskeln und die Farbe der Haut. Er hat Abmagerung des von ihm ergriffenen Theils zur Folge und dieser Unterschied findet sich bei der bloßen Untersuchung.

Die Generalinspektoren des Gesundheitsdienstes der Armeen haben, da sie sich mit der nochmaligen Uebersicht dieser Verzeichnisse beschäftigten, als Basis der in einigen Artikeln vorgenommenen Veränderungen, die ministeriellen Entscheidungen angenommen, welche bei der ersten Bearbeitung derselben noch nicht gegeben waren, ferner die Bemerkungen der mit den Reformen beauftragten Generalinspektoren und der Herren Präfekten, welche Bemerkungen ihnen durch den Herrn Staatsrath-Generaldirektor der Musterungen und der Konskription mitgetheilt worden sind.

Unter dem Vorwande von relativer Schwäche hatte man mit Unrecht, in einigen Departementen, den Bataillonen des Artillerietrains oder denen des militärischen Fuhrwesens, Konskribirte zugeschickt, welche mit Ge-

Wenn aber gar kein fühlbares Zeichen das Daseyn eines Rheumatism zu erkennen gibt, so können die Doktoren darüber mit einiger Wahrscheinlichkeit aus der Bekanntschaft mit der Profession des Konskribirten und mit dem Klima, das er bewohnt, urtheilen. Man weiß, daß die Kinder der Landleute diesen Krankheiten mehr unterworfen sind, als die der Städter, und daß es eine Gattung von Wohnungen gibt, wodurch ihr Entstehen sehr befördert wird. Durch Vereinigung, Ordnung und Vergleichung aller dieser Thatsachen, werden die Doktoren meistens im Stande seyn, die wirkliche Krankheit von der verstellten zu unterscheiden. So gerecht es ist, daß in einigen andern zweideutigen Fällen, wie jene, welche die Krankheiten der Brust betreffen, die Menschlichkeit auf die Waagschaale der Konskribirten sich neigen lasse, eben so sehr muß man, in Betreff nicht gehörig bewährter schmerzhafter rheumatischer Uebel, die Strenge der Nachsicht vorziehen; um so mehr da die militärischen Uebungen, weit entfernt dergleichen Anlagen, wenn sie vorhanden sind, zu verschlimmern, nur mehr zu ihrer Beseitigung beitragen können. —

brechen behaftet waren, die sie von dem Liniendienste ausschlossen. Alle diese Korps haben dergleichen Konskribirte abgewiesen, und aus annehmbaren Gründen, welche von dem Dienste, zu dem sie bestimmt sind, selbst abgeleitet waren, behauptet, dafs kein Konskribirter bei ihnen mit Nutzen dienen könne, wenn er nicht die gute Körperbeschaffenheit und eine eben so starke Konstitution habe, als zum Liniendienste erfordert werden.

Gegenwärtig, wo die Krankenwärter der Militärspitäler auch eine militärische Organisation erhalten haben, welche die nämlichen Bedingungen erheischt. Gegenwärtig, wo die Kompagnien der Pionniers ausschließlich für ungehorsame Konskribirte bestimmt sind, müssen Leute, welche man für untauglich zum Liniendienste hält, es ebenfalls für jeden andern Dienst der Armee seyn. Man hatte sie anfänglich nach dem geringen Anschlage der Gebrechen, welche sie vom Liniendienste ausschliessen, doch noch für einige Manöuvres der Marine tauglich gehalten: aber es gibt Gelegenheiten, wo alles, was die Equipage eines Schiffes ausmacht, Soldat seyn muß; diess ist sicher einer der Gründe, warum die Marine immer verweigert hat, solche Gebrechliche anzunehmen. Von der andern Seite müßte man diese Leute zum Kontingente der Armeen zählen, was ein Verlust für diese letztern wäre. Es ist daher viel vernünftiger, sich an die Unterscheidung in taugliche und untaugliche zum Dienste der Armeen zu halten, und der Aufschub ist das einzige schickliche Mittel in zweifelhaften Fällen.

Was aber am meisten den Herren Offizieren, welche die Rekrutirungsräthe in den Departementen bilden, in's Gedächtniß gerufen zu werden verdient, sind die Be-

arachtungen, die aus dem größten Theile der Entwickelungen und erklärenden Bemerkungen hervorgehen, welche in den Verzeichnissen bei mehreren Artikeln ihres Textes befindlich sind. Indem sie sich recht von dem Untersuchungsgeiste, den man den Herren Mitgliedern der Rekrutirungsräthe einflößen wollte, durchdringen, werden sie sich sorgfältig hüten, immer als unabänderliche Regel die allgemeinen Zeichen anzuwenden, wodurch man gewisse Krankheiten charakterisirt hat. Diese Verzeichnisse von Gebrechen sollen nicht als eine abschließende Richtschnur angesehen werden; sie sind nichts als ein Wegweiser, dessen Grundsätze mit Klugheit auf die Thatsachen angewendet werden müssen, welche aus der Untersuchung der Subjekte hervorgehen. In dieser delikaten Arbeit, wo das Interesse der Regierung und das des Gebrechlichen unpartheiisch gegen einander abgewogen werden müssen, haben diejenigen, welchen man sie anzuvertrauen würdigte, weder den Eigendünkel gehabt, noch sich in der Möglichkeit befunden, einen Kodex von formellen Vorschriften zu liefern. Sie werden den Zweck ihrer Bemühungen erreicht zu haben glauben, wenn die Verzeichnisse und ihre Auseinandersetzungen als ein Fingerzeig dienen können, der geeignet ist, das Gefühl zu lenken, oder ein Unterstützungsmittel für die eigene Erfahrung der Gewalten zu werden, welche hier zu sprechen haben.

Wenn es ein direktes Mittel gibt, um zu diesen erwünschten Resultaten zu gelangen, so beruht dasselbe vorzüglich auf der Wahl der Kunstverständigen, welche zur Untersuchung gerufen werden. Ohne dadurch im Geringsten dem Zutrauen auf die bürgerlichen Aerzte und Wundärzte der Departemente zu nahe treten zu wollen,

so wird es immer sehr nützlich seyn, für dergleichen Untersuchungen den Chirurgen Majors der Regimenter, welche beständig und offiziell über die Reformen konsultirt werden, den Vorzug zu geben, so wie den Oberärzten und Oberwundärzten der Militärhospitäler, oder solchen, welche, nachdem sie lange ihre Talente bei den Armeen geübt haben, jetzt in den Departementen die Pensionen genießen, welche sie als Belohnung für ihre geleisteten Dienste erhalten haben.

Geschehen zu Paris den 14ten Oktober 1812.

Die Generalinspektoren des Gesundheitsdienstes.

COSTE ; DESGENETTÉS ; HEURTELOUF ;
PERCY ; LARREY ; PARMENTIER.

Korrespondenz-Nachrichten.

Rumpenheim *) den 30sten Mai 1813.

Nach Ihrem Wunsche sende ich Ihnen meine Erfahrungen vom Jahre 1811 zur Beantwortung der Frage, ob der Milzbrand der Thiere Ursache der sogenannten Gift- oder schwarzen Blatter des Menschen ist?

Zwei Männer aus Seckbach im Distrikte Bergen (Depart. Hanau) öffneten eine am Milzbrande gefallene Kuh. Drei Tage nachher zeigten sich bei dem erstern zwei Blattern an dem linken Arme etwas über dem Faustgelenke. Man hatte keine Idee von dem Uebel und wandte daher allerlei Hausmittel an. Da aber die Geschwulst sehr zunahm und diese über den ganzen Arm und selbst bis über den *muscul. pector.* sich erstreckte, so wurde zu einem Chirurgen geschickt. Dieser liefs erweichende Umschläge darauf legen, die von gar keinem Nutzen waren. Ich sahe den Kranken den 5ten Tag. — Er hatte heftiges Fieber, starkes Kopfweh mit Phantasien. Der Arm war sehr geschwollen und schmerzhaft. Die Giftblasen hatten die Gröfse eines halben Laubthalers. Die Haut des ganzen Armes war mislsfarbig, mit dunkelrothen Flecken, die

*) Zwei Stunden von Hanau.

die Grösse von Bohnen hatten, besäet. Ich schnitt weg, was wegzuschneiden war, skarifizirte die Theile, wo ich es nöthig fand, verband mit dem stark kamphorirten *Unguent. de styrac.* und liess den Arm mit dem Aufgusse der *spec. pro cucuph.*, welcher mit viel Kamphergeist versetzt wurde, fomentiren. Innerlich gab ich *Infus. serpentar.* mit Kampher, guten Rheinwein und unter dem Getränke *Spirit. vitriol.* Den andern Tag sahe der Arm viel besser aus, die Geschwulst war gefallen, die Wunden eiterten etwas und es war mehr Gefühl in dem Arme. Den 7ten Tag starb der Kranke Morgens frühe. Er hatte die Nacht viel phantasirt, viel Unruhe gezeigt und über heftige Kopfschmerzen geklagt; gegen Tag wurde er ruhig, und starb um 7 Uhr ganz sanft.

Der andere Mann ging gleich, so bald er die Blatter gewahr wurde, zu einem Chirurgen. Dieser hatte ihm die Blatter herausgeschnitten und ein Brechmittel verordnet. Da die Krankheit bloß lokal blieb, so kam er bald davon.

Der dritte Kranke, den ich sahe, war ein Bauer Namens Kaiser aus Rumpenheim. Er hatte auch eine am Milzbrande leidende Kuh geschlachtet. — Einige Tage nachher bemerkte er einige Blattern an dem rechten Arme. Da sie des andern Tages schwarz wurden, und mehrere kamen, so zeigte er mir den Arm. — Es waren schon 6 bis 7 Blattern da und doch klagte der Mann sonst gar keine

Zufälle. Der Puls war natürlich, der Arm nur wenig geschwollen und keine Schmerzen vorhanden. Ich skarifizirte die Blattern und lies mit Kampheressig fomentiren. Den folgenden Tag zeigten sich noch mehr Blattern, wenigstens 15, so dafs der vordere Arm bis an den Ellbogen ganz voll war. Die ersten waren schon trocken, die andern verloren sich nach einigen Tagen und die Haut schälte sich ab. Der Mann starb 2 Jahre nachher am Schlage.

Den 4ten Kranken sahe ich in Fechenheim. — Er hatte vor 8 Tagen einer Kuh, die krank und später am Milzbrande gefallen war, in den Mastdarm gegriffen. Der Kranke litt an schrecklichem Kopfschmerz. Der Puls war klein und stilles Irrreden fand sich ein. Der Arm zeigte sich bis an die Schulter heftig geschwollen, 2 Giftblattern safsen mitten auf dem Vorderarm. Die Geschwulst war misfsarbig und kalt. Die Blattern hatten die Gröfse eines Laubthalers. Ich schnitt das Brandige der Blattern ganz heraus, skarifizirte die misfsarbigen Stellen des Arms, lies mit einem Aufgusse der *spec. p. cucuphis* und Kamphergeist fomentiren, und die Wunden mit dem *Unguent. de styrac.* und Kampher verbinden. Innerlich gab ich alle Stunden 2 Gran Kampher. Den andern Tag war alles besser, das Kopfweh hatte viel nachgelassen, der Kranke etwas geschlafen und der Puls hatte sich gehoben. Den 3ten — 4ten Tag ging es nun immer besser. Es stellte sich eine starke Eiterung ein. Die Zufälle hatten
ganz

ganz nachgelassen. Der Kranke hatte jetzt, auf Anrathen seiner Verwandten, einen von den verschiedenen Quacksalbern, die sich in Offenbach zum Aerger der dortigen Aerzte aufhalten, kommen lassen, der den ganzen Arm mit einem Pflaster belegte. Ich sollte die innere Kur besorgen. Natürlich dankte ich sehr. Der Kranke nahm später noch von den Kampherpulvern ein, die ich verschrieben hatte; aber die Eiterung mehrte sich ungeheuer, wie ich von andern Personen hörte. Das ganze Zellgewebe des Arms ging verloren, alle Muskeln lagen entblößt und nur nach 3 Monaten stellte sich die Heilung ein.

Die 5te Kranke, eine Frau aus Mühlheim, liefs mir durch ihren Sohn sagen, sie habe an der Hand eine schwarze Blatter bekommen, die sie sehr schmerzte, auch finde sie sich sonst nicht wohl. Ich fragte den Knaben, ob sie kein krankes Vieh hätten, welcher es verneinte. Wie er nach Hause kam, erzählte er diese Frage seiner Mutter. Diese ging in den Stall nach der Kuh zu sehen, und fand sie todt vor der Krippe liegen. Ich sahe die Kranke kurz darauf selbst. Sie hatte eine ziemlich grofse Blatter an der rechten Hand, gerade in der Gegend, wo man den Puls fühlt. Heftiges Kopfweg, Neigung zum Erbrechen, etwas Fieber, harter Puls begleiteten das örtliche Uebel. Vor drei Tagen hatte sie einem Hammel, der am Milzbrande litt, den Hals abgeschnitten, und die Hand mit

6ter Jahrg. E e

Blut besudelt. Ich schnitt die Blatter heraus, brachte in die Wunde *Pulv. Camphor.* und legte *Ungt. de styr.* darüber. Hierauf bestreute ich den Arm, der ziemlich geschwollen war und sehr schmerzte, mit Kampher und liefs Kissen von trocken zertheilenden Kräutern gewärmt überlegen. Ich verordnete ein Brechmittel, welches viel Galle ausleerte und gab nachher zwei Gran Kampher alle Stunden. Den andern Tag hatte die Geschwulst zugenommen, die Wunde war noch sehr trocken, der Schmerz heftig, das Kopfweh dauerte fort und das Fieber war vermehrt. Ich liefs mit dem Gebrauche der Kampherpulver sowohl, als auch mit der äufsern Behandlung fortfahren. Es dauerte einige Tage, ehe sich Eiterung einstellte, nun fiel die Geschwulst und alles ging besser. Die Frau fühlte sich aber immer sehr schwach und ich sahe mich genöthigt ihr China zu geben. Die Wunde heilte langsam zu. Im Arme blieb eine grofse Schwäche zurück und alle Muskeln desselben behielten eine kleine Lähmung, vorzüglich hält es ihr schwer den Arm in die Höhe zu heben.

Bei einem Kinde, ein Jahr alt, das ich in Berkersheim behandelte, konnte ich die Ursache nicht entdecken. Es hatte eine Blatter unter dem linken Auge, die durch einen Chirurgus miskannt, mit erweichenden Umschlägen behandelt worden war. Der Brand hatte schon das untere Augenlied ergriffen. Das Fieber war heftig und

alle angewandte Mühe konnte das Kind nicht retten. Es war das Kind eines Wirths. — Vielleicht durch Fremde berührt? Der Milzbrand war nicht im Dorfe.

Bei einem jungen Menschen von 17 Jahren aus Mühlheim konnte ich auch nicht die Ursache auffinden. Er hatte eine Blatter auf dem linken Backen. Der Puls und sein Ansehen war nicht krankhaft. Nur war er still vor sich hin. Ehe die Arznei, die ich verschrieb, ankam, sank er plötzlich hin und war todt.

Das Ausschneiden der Blatter, Brechmittel im Anfange der Krankheit, später antiseptische Mittel innerlich, vorzüglich Kampher; äußerlich trockene Umschläge, viel Kampher scheinen mir die passendsten Mittel gegen das Uebel zu seyn. Vorzüglich schien das Zellgewebe sehr zu leiden. Dieses zeigte mir ein glücklich behandelter Fall bei einem Burschen aus Diedesheim, der eine Blatter auf dem linken Schläfe nahe am Augwinkel hatte. Das ganze Zellgewebe des obern und untern Augenlides ging verloren. Die Muskeln lagen ganz blos ohne etwas zu leiden. Ebenso war das Zellgewebe des Schlafmuskels zerstört und der Muskel lag wie präparirt da. Auch beim 4ten Kranken ging das ganze Zellgewebe, das die Muskeln des Arms umgab, verloren. Bei der 5ten Kranken schien das ganze Zellgewebe des Arms

entzündet und später wie verhärtet zu seyn, was die Thätigkeit des Muskels lähmte.

Dr. *Maurer*.

Lahr, den 14ten Juli 1813.

Viele Zuschriften sachkundiger und erfahrener Männer geben mir ihren Beifall über meinen, in Ihrem Jahrbuche der Staatsarzneikunde (B. V.) befindlichen, Entwurf einer allgemeinen und beständigen Apotheker-Taxe zu erkennen, und auch in öffentlichen Blättern ist dessen bereits vortheilhaft Erwähnung gethan. Nur scheint es einigen, daß ich zu sehr den Apothekern das Wort rede, und um auch diesen Schein nicht übrig zu lassen und alle Billigkeit zu erschöpfen, habe ich nun die normale Preisbestimmung der Heilmittel durch nachstehende, aus meinen aufgestellten Grundsätzen hergeleitete, kleine Abänderung so festgesetzt, daß schwerlich noch etwas zu wünschen übrig bleiben wird.

Wird ein Arzneimittel in größerer Menge, in einzelnen Vorschriften verordnet, so gestatte man dem Apotheker nach dem Ankaufspreise,

- 1) bis zu 4 Fl. (einschließlich) 100 Proz. bis zu 8 Loth (ausschließend) und 50 Pr. b. z. 1 Pf. u. darüb.
- 2) von 4 Fl. bis 8 Fl. (einschl.) 100 Proz. bis zu 6 Loth, und 50 Proz. bis zu 12 Loth.
- 3) von 8 Fl. bis 12 Fl. (einschl.) 100 Proz. bis zu 4 Loth, und 50 Proz. bis zu 8 Loth.

- 4) von 12 Fl. bis 16 Fl. (einschl.) 100 Proz. bis zu 2 Loth, und 50 Proz. bis zu 4 Loth.
 5) von 16 Fl. bis 32 Fl. (einschl.) 100 Proz. bis zu 1 Loth, und 50 Proz. bis zu 2 Loth.
 6) von 32 Fl. bis 64 Fl. (einschl.) 100 Proz. bis zu $\frac{1}{2}$ Loth, und 50 Proz. bis zu 1 Loth.
 7) von 64 Fl. bis 128 Fl. (einschl.) 100 Proz. bis zu $\frac{1}{4}$ Loth, und 50 Proz. bis zu $\frac{1}{2}$ Loth.
 8) Bei den wenigen Artikeln, welche wegen ihres hohen Werthes nach Unzen berechnet werden, z. B. *Moschus*, *ol. Cinnamomi* etc. erhalte er 100 Proz. bis zu $\frac{1}{2}$ Quentch. und 50 Proz. bis zu 1 Quentch.

Was in größerer Menge als respektive bis zu 12 — 8 — 4 — 2 — 1 — $\frac{1}{2}$ Loth und 1 Quentchen verordnet wird, davon gebühren dem Apotheker durchaus 25 Prozente, womit er als Handelsmann betrachtet, sich begnügen kann.

Nehmen wir nun an, das z. B.

in d. 1sten Klasse	1 Pf. <i>Rad. Jalapp.</i>	2 Fl. 20 Kr.
	1 - <i>Sulph. stibiat. aurantiac.</i>	4 Fl.
in d. 2ten Klasse	1 - <i>Cort. peruvian. opt.</i>	8 Fl.
in d. 3ten Klasse	1 - <i>Bals. peruvian. n.</i>	11 Fl.
in d. 4ten Klasse	1 - <i>Rad. Ipecacuan.</i>	16 Fl.
in d. 5ten Klasse	1 - <i>Ol. Caryophyll. v.</i>	32 Fl.
in d. 6ten Klasse	1 - <i>Ol. Menth. pip.</i>	48 Fl.
in d. 7ten Klasse	1 - <i>Castor. sibiric.</i>	100 Fl.
in d. 8ten Klasse	1 Unze <i>Moschus or.</i>	36 Fl.

im Ankaufe der Drogen, oder bei Selbstbereitung der Präparate und Edukte koste, so würde dem Apotheker der Verkauf dieser Artikel, nach obigem Typus berechnet, durch folgende Taxe limitirt.

438

	Unveränderlicher Preis.		Taxe zu 100 Prozent.		Taxe zu 50 Prozent.		Taxe zu 25 Prozent.		
	Fl	kr	Fl	kr	Fl	kr	Fl	kr	
1. Rad. Jalapp. alkohol. . .	2	Quentch.	—	4	22	8	Loth	—	—
Sulphur sibiatic. aurantiac. .	1	„	—	5	36	8	„	—	—
2. Cort. peruvian. opt. alkohol.	1	„	—	9	10	6	„	—	4 25
3. Bals. peruvian. n.	1	„	—	12	23	4	„	—	5 26
4. Rad. Ipecacuan. alkohol.	20	Gran	—	6	8	2	„	—	2 53
5. Ol. Caryophyllor.	1	„	—	1	30	1	„	—	2 50
6. Ol. Menth. piper.	—	„	—	—	45	$\frac{1}{2}$	„	—	1 55
7. Castor. sibiric.	—	„	—	—	47	1	Quentch.	—	1 57
8. Moschus orient.	—	„	—	—	9	$\frac{1}{2}$	„	—	5 38

*) In der 1ten Klasse wird, der Wohlfeilheit wegen, nichts zu 25 Prozent berechnet.

Diese, aus jeder Klasse ausgehobene, Beispiele werden hinreichen, sachkundige Männer, welche meinen Entwurf im Geleite der Erfahrung prüfen, zu überzeugen, daß die Grenzlinie des Gewinnes, den der Apotheker als verpflichteter Staatsdiener, als Gewerbsmann und als Familienvater, zu fordern berechtigt ist, nicht schärfer und kürzer gezogen werden könne, als hier in Bestimmung der Preissätze geschehen ist. Das Publikum ist gegen jede willkührliche Uebersetzung, oder schwankende Ungewißheit geschützt. Wenn in andern Taxen 1 Gran Moschus zu 9 Kr. angesetzt ist, so ist es mit diesem Artikel abgethan; der Apotheker darf dann für 30 Gran 30 mal 9 Kr. = 4 Fl. 30 Kr. und für 1 Quentchen, 60 mal 9 Kr. = 9 Fl. fordern, denn es besteht kein Gesetz, das ihn wegen dieser unbilligen Forderung bestrafen kann. Nach meiner Taxe sind alle Preisverhältnisse genau bestimmt, und es werden dem Apotheker für 30 Gran Moschus nur 3 Fl. 23 Kr., und für 1 Quentchen nur 5 Fl. 38 Kr. gesetzlich gestattet.

Ich beschäftige mich gegenwärtig mit vollständiger Ausarbeitung der Hülftabellen und werde sodann das Werk dem Drucke übergeben, in der zuversichtlichen Hoffnung, es dürfte mancher höchstverehrten Medizinalbehörde bei Anfertigung der jährlich zu erneuernden Arzneitaxe gute Dienste leisten, und meine keineswegs beneidenswerthe Arbeit von jedem Sachkundigen gehörig gewürdigt werden.

—————
G. F. Hänle.

Siegen, den 18ten Mai 1813.

Wir haben hier in Siegen die Blattern gehabt, diese abscheuliche Krankheit, die wir schon seit 13 Jahren durch die Vakzination vertilgt glaubten. Hier haben Sie kürzlich die Geschichte derselben. Am 7ten Febr. d. J. rückte die 88ste Kohorte der französischen Truppen, die blos aus Holländern bestand, in unserer Stadt ein. Fünf Tage nachher bekamen 2 Soldaten davon die Blattern und wurden in das hiesige Bürgerspital gebracht. In dem Spitale befanden sich 2 Waisenkinder, (das eine war 15 und das andere 13 Jahre alt,) von denen man geglaubt hatte, daß sie in früher Jugend die Blattern überstanden hätten, und welche daher nicht vakzinirt worden waren. Beide Kinder wurden von jenen Soldaten angesteckt und bekamen die Blattern. Ein eilfjähriger unehelicher Knabe, der nach der Meinung seiner Mutter, als ein kleines Kind die Pocken gehabt haben sollte, und daher nicht vakzinirt worden war, ging in das Hospital zur Arbeit und holte sich da die Blattern. Von diesem Knaben wurde das Kind seines Oheims, bei welchem, wegen beständiger Kränklichkeit, die Impfung der Kuhpocken bisher noch unterblieb, angesteckt. Von diesen Kindern gingen die Blattern in das benachbarte Haus eines Kuhhirten über und ergriffen dessen ein und zwanzigjährigen Sohn. Der Vater hatte geglaubt, sein Sohn habe als ein Kind in der Wiege die Blattern mit seinen übrigen Kindern gehabt,

und daher die Impfung nicht für nothwendig gehalten. Aus diesem Hause verbreiteten sich die Blattern weiter in das in derselben Strafe liegende Haus eines Krämers, und befahlen darin 2 Kinder, erst eins von viertelhalb Jahren und das andere von dreiviertel Jahren. Beide Kinder waren zwar im vorigen Jahre vakzinirt worden, die Impfungen hatten aber bei beiden nicht angeschlagen und sollten nun, wegen der grossen Kälte, bis zur wärmern Jahreszeit verschoben bleiben. Von da drangen die Blattern weiter vor und überfielen in einer benachbarten Strafe 2 schon ziemlich erwachsene Kinder eines armen Tuchmachers, die aus Vorurtheil und Aberglauben der Vakzination beständig entzogen worden waren. Ausser diesen wurde noch ein französischer Soldat, welcher zu gleicher Zeit mit den oben gedachten blatterkranken Soldaten in dem Hospitale an einem hitzigen Fieber darnieder lag, nach seiner Wiedergenesung von den Blattern befallen. Nun hiess es aber, bis hierher und nicht weiter! Die Vakzination, in Verbindung der genauen Befolgung der hohen Verordnung vom 9ten August 1809, setzte jezt der weiteren Ausbreitung der Krankheit einen undurchdringlichen Damm entgegen und trug über diese Landplage, zum Erstaunen der Ungläubigen, den glänzendsten Triumph davon. Von den vielen Hundert (wohl 2000) Subjekten, die seit 13 Jahren in hiesiger Stadt, worin jährlich 160 bis 170 Geburten vorfallen, vakzinirt worden waren, wurde auch nicht ein Einziges angesteckt. Alle blieben von dieser mörderischen Krankheit befreit, wenn sie sich auch in den Wohnungen, ja in den Zimmern der Kranken befanden.

Dr. Schenck.